

Staatsanwaltschaft  
bei dem ~~Landgericht~~  
Kammergericht

Urteil Füllert u.a.

v. 22. 6. 1962

- 3 P(K) K 11/62 -

XVII u/6

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 4062

Beistück <sup>V</sup>  
1 p 1/64 (RSHA)

# Übersicht Beistände 1. Jf 1. 64 (RSHA)

- I Anträge Kaiser (jhd 12)
- II " Meyerhoff
- III K7 Sachenhausen (Zugang- + Besch. in Bericht)
- IV Sonder Rds 4a
- V Matriel Filbert
- VI UdSSR + Generalgouvernement
- VII Anträge EM
- VIII Personalbericht Stapo LSt. Breslau
- IX Org. Ordner RSHA
- X ~~Matrielbericht OKW-Prozess (Fall XII) (jhd 10)~~  
~~mit Indices XIa (jhd 10)~~
- ~~XI~~  
~~XIa~~ Indices OKW Fall 12 Teil 1 + 2
- XII Anträge Keilig: Handbuch der W.M
- XIII Anträge am anwaltigen Verfahren: Duley 127, Holey VKIV, Holey 308
- XIV Übericht z. B. Kgf.-Verfahren
- XV " " Holey + Ooley - Verfahren (Wehrkreis- und Holey Reisen)
- ~~XVI~~ ~~Friedrich Friederich~~
- XVII Exekutionen KLM (Totenbuch Mainhausen - Zweckm. -)
- XVIII Zwinder-militär-archiv: Behdly alliierte Kgf.
- XIX Einheitsarbeitsplan OKW
- XX Matriel v. Kühnle n. Streitwissen (jhd 13)
- XXI Bildmappe Wannschau

- XXII Vorausichtsprojekt - vom R. Z. St. Wasserstandsgrenzen (Dr. Kneibstet)
- XXIII Interrogations hindern
- XXIV Kanthar R. Bericht
- XXV Anklage Sta. Stuttgart - 16 p 326.62 -  
Fell danturgen.
- XXVI Anklage Fasel + Roth (jekt 14)
- XXVII Anfechtbar Brossat v. b. Polen pol. 7/2
- XXVIII für Melde pol. Hauptkommission (Anfechtung)
- XXIX Sammlung UdSSR Heft 6 Z. St.

Ausfertigung

(500) 3 P (K) Ks 1.62 (23.61)

I M N A M E N D E S V O L K E S !

Strafsache

- g e g e n 1.) den Bankkaufmann Dr. jur. Alfred Karl  
W i l h e l m F i l b e r t ,  
geboren am 8. Mai 1905 in Darmstadt,  
wohhaft in Berlin W 30, Bamberger Str.49,  
- seit dem 25. Februar 1959 in Untersuchungs-  
haft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,  
Gef.B.Nr. 2806.61 -,
- 2.) den Regierungsrat z. Wv. Gerhard Oskar Paul  
S c h n e i d e r ,  
geboren am 13. Oktober 1913 in Magdeburg,  
wohhaft in Hannover, Brühlstraße 19,  
- seit dem 21. Mai 1959 in Untersuchungs-  
haft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,  
Gef.B.Nr. 2055.59 -,
- 3.) den Kriminalhauptkommissar Bodo S t r u c k ,  
geboren am 24. Januar 1908 in Berlin,  
wohhaft in Hannover, Ifflandstraße 8,  
- in dieser Sache in Untersuchungshaft ge-  
wesen vom 2. April 1960 bis zum 22. Juni  
1962 -,
- 4.) den Buchhalter Wilhelm G r e i f f e n -  
b e r g e r ,  
geboren am 26. Februar 1900 in Sankt Petersburg  
(Rußland),  
wohhaft in Töging am Inn, Hauptstraße 70,  
- in dieser Sache in Untersuchungshaft ge-  
wesen vom 29. Juni 1960 bis zum 22. Juni  
1962 -,
- 5.) den Verwaltungsangestellten Konrad F i e b i g ,  
geboren am 22. September 1909 in Breslau,

wohnhaft in München - Neu-Aubing, Aubinger Straße 170,

- in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen vom 31. Mai 1960 bis zum 22. Juni 1962 -,

6.) den Geschäftsführer Heinrich Tunnat, geboren am 2. Januar 1913 in Trier, wohnhaft in Oldenburg i. O., Christopherweg 3, - seit dem 12. Juni 1961 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 2449.61 -,

w e g e n Mordes und Beihilfe zum Mord.

---

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 14., 16., 17., 18., 21., 23., 24., 28. und 30. Mai, 1., 4., 7., 12., 13., 14., 18., 20., und 22. Juni 1962, an der teilgenommen haben:

Kammergerichtsrat Meyer  
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Krauskopf,  
Landgerichtsrat Blume  
als beisitzende Richter,

Dipl.-Handelslehrer Horst Grams,  
Werkzeugmacher Alfred Halbsguth,  
Sozialinspektor Walter Huhn,  
Buchdrucker Wolfgang Keyser,  
Oberstudienrat Karlheinz Ingenkamp,  
Ingenieur Siegfried Helle  
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Neumann,  
Gerichtsassessorin Bilstein  
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretärin Orth  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 22. Juni 1962 für Recht erkannt:

1.) Der Angeklagte Dr. Filbert wird wegen gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangem

Zuchthaus verurteilt.

2.) Die Angeklagten Schneider, Struck, Tunnat und Greiffenberger werden wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, und zwar:

Schneider zu zehn Jahren Zuchthaus,  
Struck und Tunnat zu je vier Jahren Zuchthaus und Greiffenberger zu drei Jahren Zuchthaus.

3.) Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten Dr. Filbert auf Lebenszeit, dem Angeklagten Schneider auf die Dauer von fünf Jahren und den Angeklagten Struck, Tunnat und Greiffenberger auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

4.) Den zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten wird die Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

5.) Der Angeklagte Fiebig wird freigesprochen.

6.) Die übrigen Angeklagten werden von dem über den Gegenstand der Verurteilung hinausgehenden Anklagevorwurf freigesprochen.

7.) Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten, soweit sie verurteilt sind.

Die übrigen Verfahrenskosten werden der Landeskasse Berlin auferlegt.

#### G r ü n d e :

##### I.

###### Herkunft und Werdegang der verurteilten Angeklagten.

1.) Dr. Filbert.

Dr. Filbert ist jetzt 57 Jahre alt. Er ist das dritte

Kind eines Berufssoldaten, der ihn - wie er selbst es ausdrückt - "korrekt" erzog. In seinem Geburtsort Darmstadt, in dessen Garnison sein Vater als Kompaniefeldwebel tätig war, verlebte er die ersten sechs Lebensjahre in der Kaserne. Dann wurde sein Vater als Telegrafieninspektor in den Postdienst übernommen und siedelte nach Worms am Rhein über. Dort ging der Angeklagte zur Schule; er verließ 1922 die Oberrealschule mit der Mittleren Reife und begann in Mannheim eine Banklehre. Die in seine Lehrzeit fallende Rheinlandbesetzung erschwerte ihm die Fortsetzung seiner Lehre und zwang ihn schließlich zum Wechsel der Lehrstelle, weil der Übergang aus dem besetzten links-rheinischen Worms in das rechts des Rheins gelegene, unbesetzte Mannheim unmöglich geworden war. Nach Beendigung der Lehre und einer kurzen Aushilfstätigkeit im Finanzamt Worms im Herbst 1925 begann Dr. Filbert eine Privatschule in Mainz zu besuchen und bestand zu Ostern 1927 die Reifeprüfung an der dortigen Oberrealschule. Er war, obwohl Externer, der Beste in der Prüfungsgruppe und erhielt deshalb von seinem Vater die Erlaubnis zum Jura-Studium. Während des Studiums trat er im Spätsommer 1932 in die SS und gleich darauf in die NSDAP ein, deren Programm seinen eigenen politischen Vorstellungen entsprach. Durch die SS wurde er mit dem damals als Rechtsanwalt in Worms tätigen, später bis zum SS-Brigadeführer und Amtschef im Reichssicherheitshauptamt aufgestiegenen Heinz Jost bekannt, der später im SD-Hauptamt und Reichssicherheitshaupt-

amt sein Vorgesetzter wurde.

Dr. Filbert schloß Ende 1933 mit der ersten Staatsprüfung sein Studium ab und promovirte während des Vorbereitungsdienstes als Gerichtsreferendar in Worms im Dezember 1934 an der Universität Gießen zum Doktor jur. Im Frühjahr 1935 wurde er Mitarbeiter des SD-Hauptamtes in Berlin, blieb jedoch noch im Vorbereitungsdienst und gehörte im ersten Halbjahr 1936 nominell als Referendar dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin an. Seit seiner Beförderung zum Untersturmführer der SS am 1. Juli 1936 wurde er auch offiziell als hauptamtlicher Angehöriger des SD-Hauptamtes geführt. Eine ihm von dem SD-Chef Heydrich angetragene, das studentische Korporationswesen betreffende Tätigkeit lehnte er dort ab; er wurde auf seinen eigenen Vorschlag Jost zugeteilt, der damals Obersturmbannführer war und den Auslandnachrichtendienst des SD-Hauptamtes unter der Bezeichnung Amt III aufbaute. Die Aufgabe dieses Amtes beschreibt Dr. Filbert als die wissenschaftliche Erforschung der gegnerischen Nachrichtendienste des Auslandes. Sein eigenes Arbeitsgebiet als Hauptabteilungslciter war die Anwerbung und der Einsatz von V (= Vertrauens-)Leuten im Ausland, die die Zentrale mit Nachrichten versorgten. Er bekam dabei zahlreiche Kontakte mit der deutschen Industrie, deren Auslandvertreter er für diese Zwecke einzusetzen strebte. In den folgenden Jahren rückte er im Rang auf, bis er 1939, als das SD-Hauptamt, das Geheime Staatspolizeiamt und das Reichskriminalpolizeiamt zu dem von Heydrich

"Chef der Sicherheitspolizei und des SD" gelciteten Reichssicherheitshauptamt zusammengefaßt wurden, als Obersturmbannführer Gruppenchef und stellvertretender Amtschef VI und damit einer der höchsten Amtsträger im Reichssicherheitshauptamt und insbesondere im politischen Auslandnachrichtendienst des Nationalsozialismus wurde.

Im Mai 1937 heiratete Dr. Filbert; 1938 und 1940 sind seine beiden Söhne geboren.

Im Reichssicherheitshauptamt war neben die Ämter III, IV und V, die Nachfolgebehörden des SD-Hauptamtes, des Geheimen Staatspolizeiamtes und des Reichskriminalpolizeiamtes, das frühere Auslandamt des SD-Hauptamtes unter Jost als nunmehr selbständiges Amt VI gestellt worden. Daraus entstanden Machtkämpfe zwischen den Amtschefs IV und VI, den Brigadeführern Müller und Jost. Auch gegen Dr. Filbert als Josts Vertreter richteten sich dabei Hausintrigen, die ihn beunruhigten. Ende 1939 wurde sein Bruder, der durch langjährigen Aufenthalt in den USA eine freimütige Meinungsäußerung auch in politischen Dingen gewöhnt war, wegen einer bedauernden Äußerung über das Mißlingen des Attentats auf Hitler vom 9. November 1939 in ein Konzentrationslager gebracht, in dem er später umgekommen ist. Dr. Filbert erfuhr, daß sein höchster Vorgesetzter, der Reichsführer-SS Himmler, das befohlen hatte. Er rechnete sich beim SD keine weitere Karrierechance aus, wurde auch in der Tat nach dem 30.

Januar 1939 nicht mehr befördert. In dieser Zeit dachte er daran, in eine gut dotierte Position in der Industrie überzuwechseln, wie es kurz zuvor dem Adjutanten Josts, dem Zeugen Lehn, gelungen war. Doch hatte er -- wahrscheinlich wegen seiner Schlüsselposition im Auslandnachrichtendienst -- nach eigener Angabe keine Gelegenheit, sich aus dem Reichssicherheitshauptamt zu lösen.

Im August 1940 wurde er während eines Urlaubs nach Beendigung des Frankreich-Feldzuges für kurze Zeit zum Wehrdienst in einem SS-Infanterieregiment kommandiert. Nach Urlaubsende kehrte er auf seinen Posten zurück.

Im Juni 1941 wurde Dr. Filbert -- damals 36-jährig -- als Führer des Einsatzkommandos 9 der Sicherheitspolizei und des SD in die Sowjetunion geschickt. Dort ließ er die Massentötungen vornehmen, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Sein Auftreten während dieses Einsatzes war das eines überzeugten Nationalsozialisten. Er war ein starker Vorgesetzter, der die Führung des Kommandos fest in der Hand hielt, hatte zu den Kommandoangehörigen -- auch soweit sie im Führer (Offiziers-) -Rang standen -- ein sehr distanziertes Verhältnis, bestand auf der strikten Durchführung seiner Befehle und war allen Erwägungen, die auf Einschränkung der Erschießungen zielten, unzugänglich.

Um den 20. Oktober 1941 wurde Dr. Filbert nach Berlin zurückgerufen. Er erfuhr dort, daß ihm Unredlichkeiten

bei seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt vor-  
geworfen wurden und deshalb ein Disziplinarverfahren  
eingeleitet worden war. Etwa zwei Jahre lang war er  
von seinen Dienstgeschäften entbunden. Angeblich hat  
er während dieser Zeit unter Hausarrest gestanden. Die  
Vorwürfe bezeichnet er als ungerechtfertigt und zu den In-  
trigen gegen das Amt VI gehörig. Das Disziplinarverfah-  
ren wurde im Jahre 1943 eingestellt. Seit dem Herbst  
1943 war Dr. Filbert dann im Amt V des Reichssicherheits-  
hauptamtes, also in der Kriminalpolizei, tätig, wo er  
die Gruppe Wirtschaftskriminalität aufbaute und bis  
1945 leitete. Nach der Kapitulation verlugnte er mit  
Hilfe falscher Ausweise seine Identität, lebte bis 1949  
unter dem Namen "Dr. Selbert" in Niedersachsen und war  
längere Zeit bei einem Möbel- und Textilunternehmen,  
der Firma Seinetal, beschäftigt. Seit 1950 arbeitete er  
wieder unter seinem richtigen Namen, bei der Braunschweig-  
Hannoverschen Hypothekenbank, die ihm 1953 die Leitung  
ihrer Berliner Niederlassung anvertraute und ihm zu-  
letzt ein Monatsgehalt von 1.250,- DM brutto zahlte.  
Seine frühere SS-Zugehörigkeit hatte er der Bank gegen-  
über ebenso verschwiegen wie seine Tätigkeit im SD und  
im Einsatzkommando 9.

Seit dem 25. Februar 1959 ist Dr. Filbert in Haft.

2.) Schneider.

Auch der jetzt 48-jährige Angeklagte Schneider ist  
der Sohn eines Berufssoldaten. Sein Vater wurde nach  
mehr als 20-jährigem Militärdienst Zollbeamter (Sekre-

tär). Er hatte sechs Kinder, von denen nur der Angeklagte, das jüngste Kind, noch am Leben ist. Schneider besuchte in Heiligenstadt im Eichsfeld das humanistische Gymnasium und seit 1927 in Halle an der Saale die Latina (lateinische Hauptschule) der Francke'schen Stiftungen. Die Machtergreifung des Nationalsozialismus begrüßte der damals 19-jährige, der ähnlich wie Dr. Filbert streng nationalistisch erzogen worden war. Weil ihm ein Führerposten in einem "Traditionsbataillon" zugedacht war, das die Francke'schen Stiftungen aufstellen wollten, trat er im Mai 1933 der SS bei, um sich dort vormilitärisch ausbilden zu lassen. Im April 1934 verließ er die SS wieder, weil er sich entschlossen hatte, Berufssoldat zu werden, und zum 12. April 1934 zum Infanterieregiment 9 in Potsdam einberufen worden war. Bis Mai 1936 gehörte er der Wehrmacht an, durchlief eine Reihe von Offizierslehrgängen und schied dann aus, weil die Offizierslaufbahn ihm finanziell nicht die angestrebte baldige Heirat ermöglicht hätte. Er wurde am 1. Dezember 1937 zum Leutnant der Reserve befördert.

Nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht bewarb sich Schneider bei verschiedenen Reichsbehörden, u. a. sowohl bei der Kriminalpolizei als auch bei der Geheimen Staatspolizei für die Kommissarslaufbahn, bestand die Eignungsprüfung für beide Behörden und wurde am 1. September 1936 entgegen seinem ausdrücklich geäußerten Wunsch nicht zur Kriminalpolizei, sondern zur Geheimen Staats-

polizei als Kriminalkommissaranwärter einberufen. Die Eigenart dieser Behörde wurde ihm frühzeitig daran klar, dass sein Vorschlag, eine Reihe von Ermittlungsverfahren wegen politischer Äußerungen von Mitbürgern als bedeutungslos einzustellen, ihm heftige Vorhaltungen eines nationalsozialistischen Polizeipräsidenten und, - wenn auch nur für kurze Zeit - Schwierigkeiten im Fortkommen einbrachte. Nach erfolgreichem Durchlaufen eines Kommissarkursus 1937/38 wurde er im August 1938 zum Hilfskriminalkommissar ernannt. Als sogenannten Angleichungsdienstgrad erhielt er den eines Untersturmführers der SS, in die er während des Lehrganges auf Aufforderung wieder eingetreten war. In der Staatspolizeidirektion Halle an der Saale leitete er in der Folgezeit eine Kommission zur Aufklärung von Unfällen, Bränden und Sabotageakten in Großindustriebetrieben des Regierungsbezirks Merseburg.

Weihnachten 1938 heiratete Schneider. Der Ehe entstammen zwei 1940 und 1944 geborene Töchter.

Anfang 1939 wurde er zum Kriminalkommissar ernannt. Im selben Jahre hatte er den als Hilfskreuzerführer des 1. Weltkrieges, Weltreisenden und Schriftsteller bekannten Grafen von Luckner wegen angeblicher abfälliger Äußerungen über Hitler und das NS-Regime zu vernehmen und war beeindruckt von der Furcht, die schon die Vorladung zur Gestapo diesem aufrechten Manne einflößte. Graf Luckner bestätigte dem Angeklagten nach dem

Kriege, daß er sich ihm gegenüber anständig verhalten und die Einstellung des Verfahrens veranlaßt hat.

Das Reichssicherheitshauptamt bot damals jungen und fähigen Kriminalkommissaren die Möglichkeit, kostenlos und unter Weiterzahlung der Bezüge Rechtswissenschaft zu studieren und sich so für den höheren Verwaltungsdienst zu qualifizieren. Zu den Beamten, die Anfang 1940 eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden, gehörte auch Schneider, der etwa zur selben Zeit Mitglied der NSDAP geworden war. In Vorbereitung seiner späteren Abordnung zum Studium wurde er nach seiner Beförderung zum Obersturmführer am 20. April 1940 in das Amt I, später das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin versetzt. Nach mehrwöchiger Kommandierung zu einer Kontrollkommission der Waffenstillstandskommission für Frankreich im Sommer 1940 und nachdem er vergeblich versucht hatte, zur Wehrmacht einberufen zu werden, begann er dann im Wintersemester 1940/41 mit dem Studium. Im Frühjahr 1941 erhielt der damals 27-jährige die Weisung, sich wegen eines zu erwartenden Fronteinsatzes für ein Semester vom Studium beurlauben zu lassen. Er wurde zur Grenzpolizeischule Pretzsch an der Elbe einberufen und nahm dort an der Aufstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD für den Einsatz in der Sowjetunion teil. Von Juni bis August 1941 gehörte er dem Einsatzkommando 9 als Leiter des sogenannten Polizeirats an, dem die Aufgaben von Kriminalpolizei und Geheimer Staats-

polizei oblagen. Sein militärisch- "zackiges" Auftreten und sein Diensteifer hatten den Kommandoführer Dr. Filbert veranlaßt, ihm diese wichtige Aufgabe zu übertragen obwohl er einer der jüngsten Führer im Kommando war. Während des Einsatzes war Schneider darauf bedacht, Schneider und Diensteifer zu zeigen und gut beurteilt zu werden. Dieses Bestreben veranlaßte ihn noch zu einer Zeit, in der er sich schon um die Versetzung vom Einsatzkommando zum Gruppenstab bemühte, in einer privaten Unterhaltung den damaligen Untersturmführer von Amburg zu erklären, er könne an Judenerschießungen ohne seelische Regung teilnehmen. Schneiders Bemühen um Herauslösung aus dem Einsatzkommando 9 hatte Erfolg: In der zweiten Augusthälfte 1941 wurde er zum Stab der Einsatzgruppe B versetzt, wo er nicht mehr mit Erschießungen zu tun hatte. Ende September 1941 kehrte er zur Fortsetzung des Studiums nach Berlin zurück. Nach seiner Beförderung zum Hauptsturmführer im April 1942 beendete er das Studium im Oktober 1942 mit einer von ihm selbst als nur formelles Referendarexamen bezeichneten Prüfung und trat unter Beibehaltung der Dienstbezeichnung Kriminalkommissar in den Vorbereitungsdienst für die höhere Verwaltungslaufbahn ein. Nach mehrwöchigen Besuch einer Führerschule der Sicherheitspolizei bestand er am 2. September 1943 die große Staatsprüfung vor dem Reichsprüfungsausschuß für den höheren Verwaltungsdienst, wurde zum Regierungsassessor ernannt und zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig abgeordnet. In

Danzig war er u. a. als Untersuchungsführer und Verteidiger vor dem SS- und Polizeigericht eingesetzt; 1945 war er Verbindungsführer des SD zum Stab der Heeresgruppe Weichsel. Auf der Flucht vor den eindringenden Sowjettruppen erfuhr er angeblich Ende April 1945 in Schwerin, daß er zum Regierungsrat ernannt worden war.

Nach der Kapitulation arbeitete Schneider unter den Namen "Waldeck" mit falschen Ausweispapieren in der britischen Besatzungszone in der Landwirtschaft. Im November 1946 wurde seine Tätigkeit bei der Gestapo bekannt, er wurde von der britischen Besatzungsmacht festgenommen und im Lager Neuengamme interniert, wo er sich als Rechtsberater der Inhaftierten betätigte. Im August 1948 entließ man ihn. Ein Spruchgericht verurteilte ihn wegen der Zughörigkeit zu einer vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg als verbrecherisch erklärt Organisation zu sechs Monaten Gefängnis, die als durch die Internierungshaft verbüßt galten. Ein späteres Entnazifizierungsverfahren führte zu seiner Einstufung in die Gruppe 5 ("Entlastete"), nach seiner Angabe, weil man ihm das Vorliegen eines Notstandes zubilligte.

Nach mehrjähriger Tätigkeit in einer Selbsthilforganisation für Flüchtlinge, die in Schwanewede Kreis Osterholz Siedlungshäuser und später auch Wohnungen baute, trat Schneider im Mai 1956 in den Dienst des Landes Niedersachsen, siedelte nach Hannover über und war als Angestellter mit Bezahlung nach Gruppe 3 der Tarifordnung A Referent für Industrieanmeldung in einem Landesmini-

sterium, bis er am 21. Mai 1959 inhaftiert wurde.

Als Anspruchsberechtigter nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes führt er die Dienstbezeichnung Regierungsrat z. Wv.

3.) Struck.

Der 54-jährige Kriminalhauptkommissar Bodo Struck stammt aus Berlin. Er hat hier Vorschule und Gymnasium besucht und 1928 die Reifeprüfung bestanden. Da er schon mit 15 Jahren den Vater, der Postbeamter war, verloren hatte, fühlten ihm die Mittel zu dem beabsichtigten Medizinstudium. Doch gelang ihm die Finanzierung eines achtsemestrigen Studiums der Rechtswissenschaften durch Nebentätigkeiten als Posthelfer, Hilfsschlosser u. a. Sein forbestehendes Interesse für Medizin veranlaßte ihn etwa 1930/31, in gerichtsmedizinischen Institut der Universität Halle mitzuarbeiten. Hier bekam er Verbindung zur Kriminalpolizei und trat kurz vor Studienabschluß, als er sich schon auf die Referendarprüfung vorbereitete, im Mai 1932 unter Aufgabe des Studiums als Kriminalkommissaranwärter in den Polizedienst, weil ihm wegen der schlechten Wirtschaftslage Deutschlands die Berufsaussichten für Juristen nicht günstig schienen. Nach 2 1/2-jähriger Ausbildung in Halle und einem sechsmontatigen Lehrgang beim Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg bestand er im April 1935 die Kommissarprüfung mit "sehr gut", wurde alsbald zum Kriminalkommissar auf Probe ernannt und nach Hannover versetzt. Seine Anstellung auf Lebenszeit er-

folgte am 1. Juli 1936 in Recklinghausen. Um diese Zeit kam er der Aufforderung zum Eintritt in die NSDAP nach, erhielt später auch eine rote Mitgliedskarte mit dem Eintrittsdatum 1.5.1937, hat aber angeblich nie Beiträge gezahlt oder Parteiveranstaltungen besucht.

1938 wurde Struck vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei disziplinarisch mit einer Warnung bestraft, weil er 1935 mit einem jüdischen Assessor verkehrt hatte. Nachdem er Anfang 1940 als Kommissariatsleiter für Kapitalverbrechen nach Düsseldorf gekommen war, wurde Struck im Oktober 1940 als Fachlehrer für Kriminalistik zur Grenzpolizeischule Pretzsch, Ausbildungsabteilung Bad Schmiedeberg, abgeordnet. Mit dieser Tätigkeit war die Verpflichtung zum Uniformtragen verbunden. Da er bis dahin erfolgreich den Eintritt in die ihm unsympathische SS verschleppt hatte, wurde ihm nunmehr das Recht zum Tragen der Uniform eines Hauptsturmführers verliehen.

In Pretzsch erliefte er die Aufstellung der Einsatzgruppen und -kommandos. Als er erkannte, daß auch das gesamte Lehrpersonal der Grenzpolizeischule diesen Einheiten zugewiesen wurde, bemühte er sich darum, zu der Einsatzgruppe B zu kommen, weil deren Führer der Amtsleiter V im Reichssicherheitsamt, der SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Nebe war, zu dem er wegen dessen Herkunft aus der Kriminalpolizei noch am ehesten Vertrauen hatte. Von Pretzsch aus gelangte Struck mit den Stab der Einsatzgruppe B im Juni 1941 als 33-jähriger in die Sow-

jetunion. In August 1941 wurde er gegen seinen Willen zum Einsatzkommando 9 versetzt, dem er dann bis August 1942 angehörte, obwohl er die Judenerschießungen nicht billigte und sich ihnen zur entzichen suchte, soweit das in unschöflicher Weise möglich war. Seine Versuche, durch Vermittlung des Adjutanten des Einsatzgruppen-chefs Nebe, des Kriminalrats Karl Schulz, seine Rück-versetzung zum Gruppenstab zu erreichen, blieben ohne Erfolg. Sogleich nach seiner Rückberufung ins Reich wurde er zum Int V des Reichssicherheitshauptamtes ver-setzt und war dort bis Kriegsende Sachbearbeiter in der Gruppe Fahndung. 1943 benutzte er auf Bitten eines Freundes seine Bekanntschaft mit einem Berliner Gestapo-Beamten, um die jüdische Ehefrau eines Berliner Arztes vor weiterer Verfolgung durch das Verschwindenlassen ihrer Karteikarte zu schützen.

Das Kriegsende erlebte Struck in Thüringen, von wo er über Iserlohn, Frankfurt am Main und Hamburg nach Han-nover gelangte. Hier wurde er nach seiner Entnazifizie-rung als Leiter der Kriminalpolizei eingestellt. Schon im März 1946 inhaftierte ihn jedoch die britische Be-satzungsmacht. Er wurde nach England gebracht, um dort in einem Ermittlungsverfahren wegen der Tötung von et-wa 70 aus den Kriegsgefangenenlager Sagan geflohenen britischen Offizieren als Zeuge zu dienen. Nach den Verneh-mungen in dieser Sache wurde er wie ein Kriegsgefang-einer in einen englischen Lager festgehalten und durfte erst Anfang 1948 nach Deutschland zurückkehren. In April 1948 war er kurze Zeit Kriminalistiklehrer in der Landes-

polizeischule Hannoversch-Münden; ab Mai 1948 arbeitete er als Angestellter im Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen. In selben Jahre heiratete er. Im Juni 1952 wurde er Kriminalpolizeioberinspektor, ein Rang, der dem heutigen Kriminalkommissar entspricht. Im September 1952 wurde er zum Kriminalhauptkommissar, im Juli 1953 wieder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Auf seinen Wiedergutmachungsantrag wurde anerkannt, daß das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes auf ihn so anzuwenden ist, wie wenn er am 1. Januar 1943 zum Kriminalrat (Besoldungsgruppe A 3 b) befördert worden wäre.

Seit April 1960 ist Struck in vorliegender Sache in Untersuchungshaft gewesen.

Im April 1961 beging seine Ehefrau Selbstmord.

#### 4.) Greiffenberger.

Der Angeklagte Greiffenberger ist 62 Jahre alt. Er stammt aus einer deutschstämmigen, zur Zeit seiner Geburt in St. Petersburg ansäßigen Familie und ist das vierte Kind unter acht Geschwistern. Sein Vater war Redaktur. 1907 siedelte die Familie nach Wiga über, wo der Angeklagte fünf Jahre lang die deutschsprachige Hollanderschule besuchte, eine Art Mittelschule mit Russisch und Französisch als Fremdsprachen. 1909 verlor er die Mutter, der Vater schloß bald darauf eine neue Ehe mit einer Russin. Nach Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde die Familie aus Rußland ausgewiesen und ließ sich in Dezember 1914 in Leipzig nieder. Dort durchlief der

Angeklagte bis 1917 eine kaufmännische Lehre in einer Fahrradgroßhandlung und war danach noch etwa ein Jahr als Handlungsgehilfe tätig. Er wurde im Mai 1918 zum Heeresdienst einberufen, gelangte auch noch an die Ostfront und schloß sich Ende 1918 dem Freikorps "Grenzschutz Litauen" an, aus dem er später in die Reichswehr überging. Im Mai 1919 wurde er in Dresden aus dem Wehrdienst entlassen.

In den folgenden Jahren arbeitete Greiffenberger als kaufmännischer Angestellter. Er schloß 1922 seine erste Ehe, der zwei 1924 und 1925 geborene Kinder entstammen. 1926 machte er sich in Elektrogroßhandel selbstständig, mußte aber Ende 1931 oder Anfang 1932 wegen der schlechten Wirtschaftslage sein Unternehmen aufgeben. Während der nun folgenden Zeit der Arbeitslosigkeit lebten er und seine Familie in äußerst dürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Weil er von Hitler die Beseitigung der Arbeitslosigkeit erhoffte, trat er 1931 der NSDAP, 1932 auch der SS bei. Ehrenamtliche Arbeit als Parteidredner und später als Schreiber seiner SS-Standarte brachte ihn in Kontakt mit dem Sicherheitsdienst (SD) des Reichsführers SS, für den er als V-Mann arbeitete. 1933 war er vorübergehend Hilfspolizist in Dresden. 1934 stellten ihn die Städtischen Elektrizitätswerke Leipzig als Magazinvorsteher an. Das Angebot, hauptamtlich Adjutant eines höheren SS-Führers zu werden, lehnte er wegen zu geringer Bezahlung ab, gehorchte aber 1935 einem Befehl, hauptamtlicher Verwaltungsführer des SD-Abschnitts

Dresden zu werden, obwohl auch hier die Entlohnung recht mäßig war. 1936 wurde er Untersturmführer und Abteilungsleiter in SD-Abschnitt Halle mit einem Monatsgehalt von etwa 350,- RM. In den folgenden Jahren wurde er schrittweise bis zum Sturmbannführer (1940) befördert und in den SD-Abschnitten Chemnitz und Reichenberg, schließlich in Reichssicherheitshauptamt beschäftigt. Stets bearbeitete er Personalangelegenheiten, in Reichssicherheitshauptamt die Personalien der SD-Abschnitte Prag und Düsseldorf.

Anfang 1941 wurde er, nachdem er schon seit 1937 von seiner Ehefrau getrennt gelebt hatte, geschieden. Die Ankündigung, daß er in Kürze einen Kriegseinsatz werde leisten müssen, veranlaßte ihn, schon wenige Monate nach der Scheidung seine noch jetzt bestehende zweite Ehe zu schließen. Er wollte, ehe er in einen solchen Einsatz ging, seine persönlichen Verhältnisse geordnet haben. Aus dieser Ehe ist ein 1945 geborener Sohn hervorgegangen.

Die Einberufung zur Grenzpolizeischule Pretzsch im Mai 1941 überraschte ihn nach der Ankündigung **nicht**. Er erlebte im Alter von 41 Jahren dort die Aufstellung der Einsatzgruppen und kam zum Einsatzkommando 9, wo ihn Dr. Filbert anfänglich als Dolmetscher einzusetzen wollte. Auf Grund seines Ranges als SS-Sturmbannführer wurde er dann aber auf sein Verlangen zum Vertreter des Kommandoführers bestellt. Im Kommando war er bemüht, ausgleichend zwischen der Führerschaft und den wenig beliebten Dr. Filbert zu wirken. Als ein

Sonderauftrag ihn im August 1941 nach Berlin führte, bemühte er sich dort um seine Rückberufung ins Reichssicherheitshauptamt, die ihm auch in Aussicht gestellt wurde. Doch dauerte es noch bis zum November 1941, ehe er zu seiner früheren Tätigkeit zurückkehren konnte.

Im Mai 1943 wurde Greiffenberger Leiter der Personalabteilung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Prag, wo er im Mai 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft geriet. Ein sowjetisches Militärtribunal verurteilte ihn am 24. Dezember 1949 wegen seiner Zugehörigkeit zu den vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg zur verbrecherischen Organisation erklärtten SD und (seiner Ansicht nach nur wegen seiner russischen Sprachkenntnisse) wegen Spionage zum Tode. Die Tätigkeit beim Einsatzkommando 9 war nicht Gegenstand der Verurteilung; er hatte sie verschwiegen. Auf die Begnadigung zu 25 Jahren Zwangserbeit folgte schließlich im September 1953, also nach achtjähriger Inhaftierung in Gefängnissen und Zwangsarbeitslagern, die Haftentlassung. Seitdem lebt Greiffenberger in Töging am Inn. Er arbeitete seit 1954 als Buchhalter mit zuletzt 600,- DM netto Monatsgehalt. Verschiedene Körperschäden, die er sich in der Haft zugezogen hat, sind als 30 %ige Erwerbsminderung anerkannt, wofür eine Beschädigtenrente von 35,- DM monatlich gezahlt wird.

Greiffenberger wurde am 29. Juni 1960 in Untersuchungshaft genommen, die bis zum 22. Juni 1962 dauerte.

5.) Tunnat.

Der jetzt 49-jährige Angeklagte Tunnat ist als Sohn eines Reichsbahnbeamten in Trier geboren. Sein Vater war Ostpreuße, seine Mutter Moselländerin. Er hat zwei Geschwister, darunter eine Zwillingschwester. In Trier besuchte er die Grundschule, bis sein Vater sich wegen der französischen Besetzung 1920 nach Göttingen versetzen ließ. Dort besuchte der Angeklagte das Gymnasium und legte 1932 die Reifeprüfung ab. Seine Bewerbung für die Offizierslaufbahn der Schutzpolizei war ohne Erfolg. Eine Tätigkeit als Fotolaborant und die Teilnahme an einem Werkhalbjahr für Abiturienten in freiwilligen Arbeitsdienst der NSDAP überbrückten das nächste Jahr. Im Oktober 1933 trat Tunnat in den Jungstahlhelm ein, der im Frühjahr 1934 in die SA überführt wurde. Er schied dort im April 1934 aus, wurde aber kurz darauf Mitglied der SS und gehörte seit April 1937 auch der NSDAP an.

1934/35 besuchte der Angeklagte eine höhere Handelsschule und entschloß sich dann zum Studium der Rechtswissenschaften, mit dem er im Wintersemester 1935/36 an der Universität Göttingen begann. Von Oktober 1936 bis Oktober 1937 wurde dieses Studium durch einjährigen Wehrdienst unterbrochen. Tunnat setzte es zwar danach noch fort, trat aber im März 1939 als Kriminalkommissaranwärter bei der Kripoleitstelle Hannover ein, ohne es zum Abschluß gebracht zu haben. Im August 1939 wurde er erneut zur Wehrmacht einberufen, diente bis Februar

1940 und wurde dann als Feldwebel und Reserveoffiziersanwärter entlassen. Nach UK-Stellung durch seine Behörde nahm er vom Mai 1940 bis Februar 1941 an einem Kommissaranwärterlehrgang im Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg teil, bestand die Kommissarprüfung und wurde im April 1941 zum Hilfskriminalkommissar und SS-Untersturmführer, kurz darauf zum Kriminalkommissar auf Probe ernannt. Als Anwärter für den leitenden Dienst der Kriminalpolizei wurde er zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin versetzt und ab April 1941 zum Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Berlin abgeordnet.

Im April 1941 heiratete er. Sein im November 1943 geborenes erstes Kind starb früh; zwei weitere Kinder sind 1948 und 1950 geboren.

Von Juni bis September 1941 war der damals 27-jährige Angeklagte zum Osteinsatz beim Einsatzkommando 9 kommandiert, dem auch er von der Aufstellung an zugehörte. Im Kameradenkreise galt er als freundlich und kammeradschaftlich, aber auch als noch jugendlich-unfertig.

Nach seiner Rückberufung aus der Sowjetunion setzte Tunnat sein Studium fort, wurde im Oktober 1941 zum Kriminalkommissar ernannt und im Januar 1942 zum Obersturmführer befördert. Ohne Abschlußexamen wurde er im November 1942 zum Vorbereitungsdienst als Referendar zur Regierung in Oberbayern abgeordnet. Nach seiner Versetzung ins Amt VI des Reichssicherheitshauptamtes

im April 1943 nahm er an verschiedenen Sondereinsätzen in Frankreich und Italien unter dem SS-Führer Skorzeny teil und gehörte auch zeitweilig der sogenannten SS-Drushina, einem aus übergetaufenen Rotarmisten gebildeten Verbande, als Verbindungsführer an. Er wurde im Juni 1944 zum Regierungsassessor ernannt, wiederum, ohne seine Qualifikation in einer Prüfung beweisen zu müssen. Im November 1944 wurde er SS-Hauptsturmführer.

Am 9. Mai 1945 geriet Tunnat in amerikanische Gefangenschaft, wurde im Sommer 1946 in britischen Gewahrsam übernommen und 1948 entlassen. Ein Spruchgericht in Stade verurteilte ihn wegen seiner SS-Zugehörigkeit zu neun Monaten Gefängnis, die als durch vorangegangene Internierungshaft verbüßt angesehen wurden. 1950 fand er einen Arbeitsplatz als Assistent im Seminar für Handwerkswesen der Universität Göttingen, in dem er schon vor dem Kriege einmal tätig gewesen war. Er studierte Volkswirtschaft, dachte auch daran, zu promovieren, nahm dann aber 1952 ein Angebot an, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes des Deutschen Damenschneiderhandwerks zu werden. Hier blieb er nicht lange. Von Februar 1953 bis Dezember 1954 war er Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft in Delmenhorst und seit Januar 1955 stellvertretender Geschäftsführer der Handwerkskammer in Oldenburg.

In Untersuchungshaft befindet er sich seit dem 12. Juni 1961.

II.

Grundlagen der Tätigkeit der Einsatzkommandos.

1.) Schon vor dem Beginn des 2. Weltkrieges war die zum Programm der NSDAP gehörende Judenfeindschaft der nationalsozialistischen Machthaber in gesetzlich normierter Entrechtung der Juden und in einer auf ihre Verdrängung aus Deutschland gerichteten Verwaltungspraxis zum Ausdruck gekommen. In Reden hochgestellter Nationalsozialisten wurde mehr oder weniger deutlich die Ausrottung des Judentums als Endziel proklamiert. Hitler selbst erklärte in einer Rede vor dem Deutschen Reichstag am 30. Januar 1939: "Wenn es dem internationalen Finanzjudentum in und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, würde das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa." Zuvor hatte er sich damit gebrüstet, daß im Inneren Deutschlands der "jüdische Weltfeind" bereits "zu Boden geworfen" sei.

Nach der Besetzung Polens 1939 wurden die zahlreichen dort lebenden Juden auf Anweisung des hier als "Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums" tätigen Himmler rigoros in städtische Gettos zusammengetrieben. Zugleich begann man, den Abtransport reichsdeutscher Juden nach Polen zu organisieren, der aber dann zunächst zurückgestellt wurde.

2.) Die Planung des Angriffs auf die Sowjetunion bot die Gelegenheit, unter dem Vorwand eines "endgültig auszutragenden Kampfes zweier entgegengesetzter politischer Systeme" die jüdische Bevölkerung Osteuropas als angeblichen Träger des "jüdischen Bolschewismus" und damit des Sowjetregimes zu verfolgen und ihre Ausrottung einzulösen.

Anfang 1941 befahl Hitler dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, in den zu besetzenden Gebieten der Sowjetunion alle Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht töten zu lassen. Himmler sah in der Ausführung dieses von ihm inhaltlich voll genehmigten Befehls "seine historische Aufgabe". Er nannte in einer späteren, im Oktober 1943 vor SS-Gruppenführern gehaltenen Rede in Posen die Judentötungen sogar "ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt" in der Geschichte der von ihm geführten SS.

3.) Im Einverständnis mit Hitler und Himmler und in deren Auftrag ließ der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der SS-Obergruppenführer Heydrich, im Reichssicherheitshauptamt die Ausrottung der Juden in den zu besetzenden sowjetischen Gebieten organisatorisch vorbereiten. Als Ausführungsorgane wurden Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, untergliedert in Einsatzkommandos und Sonderkommandos, vorgeschoben. Sie hatten ihr organisatorisches Vorbild in den Einsatzgruppen, die schon für die Besetzung der Tschechoslowakei

wakei geplant und im Polenfeldzug als "mobile Sicherheitspolizeieinheiten" der Truppe gefolgt waren, um im besetzten Gebiet sofort die Aufgaben der Sicherheitspolizei, und zwar vorwiegend die der Gestapo und des SD, zu erfüllen, d. h. Gegner des Nationalsozialismus ausfindig zu machen und einzukerkern.

- 4.) Der weiteren Vorbereitung einer ungestörten Vernichtungstätigkeit der Einsatzgruppen diente eine Vereinbarung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Generalquartiermeister des Heeres, General Wagner, welche die Zuständigkeit der Einsatzgruppen im rückwärtigen Heeresgebiet und Armeegebiet und ihre Unabhängigkeit von der Wehrmacht klarstellte. Dementsprechend wurde in Richtlinien des Oberkommandos der Wehrmacht "zum Fall Barbarossa" (d. h. zum Angriff auf die Sowjetunion) vom 13. März 1941 darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu "besonderen Aufgaben" gehöre, die der Reichsführer SS im Auftrage Hitlers im Operationsgebiet des Heeres "selbstständig und in eigener Verantwortung", d. h. außerhalb des Befehlsbereichs der Wehrmacht, zu erfüllen habe. Ein Geheimbefehl des Oberkommandos des Heeres zum 28. April 1941, unterzeichnet von Generalfeldmarschall von Brauchitsch, gab dem Heer das Bestehen der Einsatzgruppen, ihre ausschließliche Unterstellung unter den Chef der Sicherheitspolizei und des SD in fachlicher Hinsicht und ihre Befugnis bekannt, "im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Exekutivmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölke-

rung zu treffen". Da die sowjetische Zivilbevölkerung durch einen am 13. Mai 1941 vom Oberkommando der Wehrmacht bekanntgegebenen "Führererlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen" allgemein der Kriegs- und Standgerichtsbarkeit entzogen wurde und dem Ermessen jedes Offiziers Entscheidungen über Tod und Leben "tatverdächtiger Elemente" überantwortet wurden, erschien diese Exekutivbefugnis der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, die ja "staats- und reichsfeindliche Bestrebungen" zu bekämpfen hatten, nicht einmal als aufsehenerregende Sondermaßnahme. Daß die "Exekutivbefugnis" der Einsatzgruppen und -kommandos die Tötung aller jüdischen Einwohner der zu besetzenden Gebiete der Sowjetunion zum Inhalt hatte, wurde allerdings in den Wehrmachtsbefehlen nicht ausdrücklich erwähnt.

### III.

#### Organisation, Aufstellung und Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos. Stellung der Angeklagten im Einsatzkommando 9.

- 1.) Ab Mai 1941 wurden bei der Grenzpolizeischule Pretzsch in den Orten Pretzsch, Düben und Bad Schmiedeberg aus dem ganzen Reich Angehörige der Geheimen Staatspolizei, des SD und der Kriminalpolizei zusammengezogen und auf einen ihnen nicht näher bezeichneten "besonderen Einsatz" vorbereitet. Lediglich aus Unterweisungen in kyrillischer Schrift und Vorträgen über Lebens- und Wirtschafts-

verhältnisse in der Sowjetunion konnte gegen Ende der Vorbereitungszeit auf die Richtung des bevorstehenden Einsatzes geschlossen werden. Aus diesen Lehrgangsteilnehmern, dem Stammpersonal der Schule und Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes wurden im Juni 1941, wenige Tage vor dem Angriff auf die Sowjetunion, vier Einsatzgruppen zusammengestellt, die in je zwei Sonderkommandos und zwei Einsatzkommandos untergliedert waren. Die Einsatzgruppen A, B und C wurden je einer Heeresgruppe, die Einsatzgruppe D der 11. Armee zugordnet, um in deren Operationsgebieten tätig zu werden. Die unter dem Kommando des SS-Brigadeführers und Generalmajors der Polizei Nebe, des Amtschefs V des Reichssicherheitshauptamtes, stehende Einsatzgruppe B mit den Sonderkommandos 7 a unter Sturmbannführer Dr. Blume, 7 b unter Sturmbannführer Rausch und den Einsatzkommandos 8 unter Sturmbannführer Dr. Bradfisch und 9 unter dem Angeklagten Obersturmbannführer Dr. Pilbert war für den Einsatz im Bereich der Heeresgruppe Mitte vorgesehen.

Die Tötung der jüdischen Landeseinwohner war die Hauptaufgabe der Einsatzgruppen und -kommandos, aber nicht ihre einzige. Sie hatten auch sicherheitspolizeiliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere Partisanen zu bekämpfen, sich die örtlichen Polizeiorgane zu unterstellen und einen Sicherheitsdienst unter Anwerbung einheimischer Spitzel und V-Leute aufzubauen. Die Kommandoführer konnten die Erschießung jedes sowjetischen Bürgers,

der die Sicherheit der deutschen Verbände gefährdete oder dessen verdächtig war, anordnen. Mitglieder der kommunistischen Partei und Funktionäre des sowjetischen Regimes waren grundsätzlich zu erschießen.

2.) Von den Angehörigen des Einsatzkommandos 9 standen 12 bis 15 im SS-Führer-(Offiziers-)Rang; 30 bis 40 waren Gestapo- und Kripobeamte sowie SD-Angehörige im Unterführerrang. Zum Kommando gehörten ferner 15 bis 20 Kraftfahrer und Trosspersonal. Ein Zug Reservisten der Waffen-SS mit annähernd 30 Mann und ein Ordnungspolizeizug von etwa gleicher Stärke, der erst in Warschau hinzutrat, wurden als "Sicherungskräfte" zugewiesen, waren aber in Wirklichkeit vorwiegend zur Ausführung von Festnahmen- und Erschießungsaktionen bestimmt. Dem Einsatzkommando gehörten insgesamt etwa 120 bis 150 Personen an.

Die Geschäftsverteilung im Einsatzkommando 9 war der des Reichssicherheitshauptamtes nachgebildet: Es gab einen Personalreferenten, einen Verwaltungsführer, einen SD-Referenten und einen Polizeireferenten, in dessen Zuständigkeit neben den Gestapo- auch die wenigen Kripoaufgaben fielen.

Das Polizeireferat wurde nach Beginn des Einsatzes damit beauftragt, über die Judenerschießungen Buch zu führen und die Erschießungszahlen regelmäßig dem Kommandoführer zu melden, der sie an die Einsatzgruppe weitergab. Die Meldungen aller Einsatzkommandos wurden

im Stab der Einsatzgruppe zusammengefaßt und an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet, das sie zu seinen "Erignismeldungen UdSSR" verwertete, die als geheime Reichssache nur einem kleinen Interessentenkreis in der obersten Staatsführung zugänglich gemacht wurden und diesen Kreis u. a. auch über den Stand der Judenerschießungen unterrichteten.

3.) Von den Angeklagten wurden schon in Pretzsch dem Einsatzkommando 9 zugewiesen: Dr. Filbert als Kommandoführer, Greiffenberger als Leiter des Personalreferats und - da er als Sturmbannführer den nach Dr. Filbert höchsten Rang im Kommando innehatte - als Dr. Filberts Vertreter, Schneider als Leiter und Tunnat als ihm unterstehender Angehöriger des Polizeireferats. Tunnat wurde nach dem Abmarsch des Kommandos aus Pretzsch mit der Führung des Waffen-SS-Zuges betraut, der keinen eigenen Führer im Offiziersrang mitbrachte. Der Angeklagte Struck gehörte auf Grund seiner bereits erwähnten Bemühungen um eine Tätigkeit in der Nähe Nebs zunächst dem Stab der Einsatzgruppe B an, wo er zwar frühzeitig von den Judenerschießungen und aus Gesprächen der Führer auch Einzelheiten über Erschießungsaktionen erfuhr, aber selbst zu ihnen nicht herangezogen wurde. Er war dort bestrebt, durch Geschäftigkeit auf dem Gebiete der Versorgung sowohl einen günstigen Eindruck bei seinen Vorgesetzten zu machen als auch der Betreuung mit anderen Aufgaben zu entgehen. Er wurde erst im August 1941 zum Einsatzkommando 9 versetzt. Seine

Bemühungen, diese Versetzung abzuwenden, blieben ohne Erfolg.

- 4.) Nach der Aufstellung ihrer Einheiten wurden die Führer der Einsatzgruppen und -kommandos vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, in Dienstbesprechungen über ihre Aufgaben unterrichtet. Spätestens hierbei erfuhrten sie und unter ihnen auch Dr. Filbert, daß Hitler die Tötung sämtlicher Juden in dem zu besetzenden Gebiet befohlen hatte und daß es Aufgabe der Einsatzkommandos war, diesen Befehl auszuführen. Strenge Geheimhaltung dieser Aufgabe, aber auch regelmäßige Meldung der Zahlen der getöteten Juden wurde den Kommandoführern zur Pflicht gemacht. Niemand hatte Zweifel daran, daß nicht militärische Erwägungen, sondern das Streben nach Vernichtung des osteuropäischen Judentums in seiner Gesamtheit diesen Befehl veranlaßt hatte. Auch Dr. Filbert erkannte diese Beweggründe und war sich darüber klar, daß sie keine Rechtfertigung für die Tötung unschuldiger Menschen bilden konnten. Als überzeugter Nationalsozialist und SS-Führer machte er sich jedoch die Motive Hitlers, Himmlers und Heydrichs zueigen und war entschlossen, für die unnachsichtige Durchführung des Tötungsbefehls in seinem Befehlsbereich zu sorgen.
- 5.) Die übrigen Angehörigen des Einsatzkommandos 9, einschließlich der Führer, erfuhrten vor dem Abmarsch aus Pretzsch/Düben von dem Judentötungsbefehl nichts. Ihnen wurde von Heydrich lediglich in einer kurzen Ansprache in Düben in allgemeinen Wendungen ein harter

Einsatz unter bisher nicht erlebten, besonders schweren Bedingungen angekündigt.

IV.

Marschweg und Erschießungsaktionen des Einsatzkommandos 9 bis zum 20. Oktober 1941.

Einige Tage nach dem Beginn des Angriffes auf die Sowjetunion rückte am 26. oder 27. Juni 1941 das Einsatzkommando 9 aus Pretzsch/Düben ab. Es zog nach Warschau, das es etwa am 28. Juni 1941 erreichte. Dort wurde ihm der bereits erwähnte Ordnungspolizeizug (der dritte Zug der zweiten Kompanie des Polizeireservebataillons 9) unter der Führung des Polizeihauptwachtmeisters Neubert beigegeben. Nunmehr marschierte das Einsatzkommando in nordöstlicher Richtung auf Ostpreußen zu und übernachtete einmal auf Reichsgebiet bei der ostpreußischen Stadt Treuburg. Hier gab Dr. Filbert den Führern des Kommandos bekannt, daß zu den Aufgaben des Einsatzkommandos vor allem die Erschießung aller Juden im besetzten Gebiet gehörte. Er teilte mit, daß Hitler diese Tötungen befohlen hatte und schloß seine Ansprache mit der Forderung nach unbedingtem Gehorsam und dem Hinweis, daß der Frontsoldat sich seinen Platz auch nicht aussuchen könne. Die hierbei anwesenden Angeklagten Greiffenberger, Schnieder und Tunnat erkannten, daß die befohlenen Massentötungen nicht etwa aus militärischen Gründen erfolgen, sondern daß sie der Ausrottung einer nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten minderwertigen Bevölkerungsgruppe dienen sollten. Alle Angeklagten waren sich voll bewußt, daß sie

an verbrecherischen Handlungen teilnehmen sollten. Widerspruch gegen den Erschießungsbefehl erhob sich jedoch nicht. Am 1. Juli überschritt das Einsatzkommando auf dem Weitermarsch in Richtung Wilna die Reichsgrenze und erreichte die Ortschaft Varina, 70 km südöstlich von Wilna, wo es in einem Zeltlager im Walde übernachtete. Am nächsten Tage wurde Wilna erreicht.

A. Teilkommando Grodno/Lida.

Vom Waldlager Varina aus ordnete Dr. Filbert auf Befehl der Einsatzgruppe ein etwa 20 Mann starkes Teilkommando unter Führung des zum Polizeireferat gehörenden Obersturmführers Haupt mit dem Befehl ab, über Grodno und Lida nach Wilna zu marschieren und die genannten Orte im Sinne des Judenerschießungsbefehls "sicherheitspolizeilich zu überholen." In Ausführung dieser Weisung ließ Haupt in Grodno oder Lida (wahrscheinlicher in Lida) mindestens 80 Männer, die den Kommandoangehörigen auf Aufforderung von willfährigen Einwohnern als Juden denunziert worden waren, festnehmen, auf einem Rummelplatz sammeln und etwa 2 km aus der Stadt heraus in ein Gelände führen, auf dem Bombentrichter als Gruben zum Verscharren der Opfer geeignet erschienen. Die Verhafteten wurden in Gruppen von fünf Mann an den Rand eines Bombentrichters getrieben und mußten sich mit dem Gesicht zu diesem aufstellen. Sie wurden, ohne daß ihnen die Augen verbunden worden wären, durch Karabinersalven von hinten erschossen. Soweiit sie nicht selbst in den Trichter stürzten, wurden die nächsten Opfer veranlaßt,

die zuvor Erschossenen hineinzuwerfen.

Das ebene, offene Gelände ermöglichte es trotz der Absperrung des Erschießungsortes Landesbewohnern, die Erschießungen von einer Landstraße aus der Entfernung von 300 bis 400 m mitanzuschauen. Auch Fahrer des Teilkommandos, darunter der Zeuge Ulmer, sahen dem Vorgang zu.

Das Teilkommando Haupt stieß nach wenigen Tagen um den 5. Juli in Wilna wieder zum Gros des Einsatzkommandos, das inzwischen dort im Gebäude der sowjetischen politischen Polizei (NKWD) Quartier bezogen hatte. Dr. Filbert und die meisten der Kommandoangehörigen mit SS-Führerrang waren in einem Hotel untergebracht.

B. Wilna.

1. Erschießungen durch Litauer im Wald von Ponari.

Wilna, dessen Bevölkerung sich aus etwa 30 % Litauern, 30 % Polen und Weißrussen sowie 40 % Juden zusammensetzte, wies kaum Spuren von Kampfhandlungen auf. In der früher zu Polen gehörenden, nach der sowjetischen Besetzung Ostpolens 1939 von der Sowjetunion dem litauischen Staat überlassenen und 1940 nach der Einverleibung Litauens zur Hauptstadt der litauischen Sowjetrepublik erklärten Stadt war vor allem der litauische Bevölkerungsteil politisch aktiv.

Die nach der deutschen Besetzung alsbald eingerichtete litauische Selbstverwaltung, die sich auch eine

eigene Polizeitruppe geschaffen hatte, war schon vor dem Eintreffen des Einsatzkommandos 9 durch das durchziehende Sonderkommando 7 a zu jüdenfeindlichen Ausschreitungen mindestens ermuntert worden. Die Litauer hatten darauf nicht nur Juden festgenommen, sondern auch schon in größerer Zahl in einem Walde außerhalb der Stadt in der Nähe der Ortschaft Ponari (litauisch: Penerisi) erschossen. Dr. Filbert erfuhr von diesen Erschießungen alsbald nach der Ankunft in Wilna. Er veranlaßte, daß ein SS-Führer aus dem Polizeireferat des Einsatzkommandos, der Obersturmführer Schauschütz, die Leitung dieser Erschießungsaktionen übernahm. Er ließ sich sodann regelmäßig über die Zahl der Erschossenen von Schauschütz berichten und meldete diese Erschießungen als vom Einsatzkommando 9 durchgeführt an die Einsatzgruppe. Schauschütz sorgte zwar dafür, daß das von den Litauern geübte Abknallen der Opfer mit Maschinengewehrgarben aufhörte und stattdessen gezielte Schüsse mit Karabinern oder Maschinenpistolen abgegeben wurden. Er straffte aber auch die Organisation der Tötungen in einer Weise, die es ermöglichte, innerhalb einer Stunde mehrere hundert Menschen umzubringen. Den Litauern wurde zwar das Erschießen der jüdischen Opfer überlassen. Zur Absperrung des Geländes, teilweise auch zur Bewachung der Opfer, verwendete Schauschütz im Einverständnis mit Dr. Filbert aber bald auch Angehörige des Einsatzkommandos. Die jüdischen Opfer wurden in Wilna von Kommandoangehörigen

auf Befehl des Angeklagten Dr. Filbert aus ihren Wohnungen geholt und wurden dann kolonnenweise nach Ponari getrieben.

Die örtlichen Verhältnisse im Walde von Ponari erleichterten die Massentötungen: Zum Zwecke der Installierung von Treibstoffbehältern für einen geplanten Flugplatz hatten die Sowjets in diesem Walde mehrere zwei bis drei Meter tiefe Gruben von bis zu 15 m Durchmesser ausheben lassen, die teilweise für Hauarbeiten eingeschalt und mit Lauframpen versehen waren. Diese Gruben wurden je nach dem Grade ihrer Fertigstellung teils als Massengräber, teils als Warteplatz für die Opfer, die von den Lauframpen bequem unter Aufsicht gehalten werden konnten, hergerichtet und verwendet. Die spätestens seit dem 4. Juli 1941 von dem Einsatzkommando 9 geleiteten täglichen Erschießungen wurden so organisiert, daß am Warteplatz die Opfer sich entweder gegenseitig mit mitgebrachten Handtüchern die Augen verbanden oder ihre eigenen Hände über den Kopf zusammengebunden bekamen, worauf sich jeweils 10 von ihnen in Reihe hintereinander zu stellen und aneinander festzuhalten hatten. Der Vor-

derste bekam einen Stock in die Hand, an dem ein Litauer die Gruppe dann im Gänsemarsch zu der Erschießungsstätte führte. Während dort diese Gruppe zur Erschießung am Grubenrand aufgestellt wurde, wurde die nächste herangeführt und eine weitere am Warteplatz vorbereitet. Die in die Grube gestürzten Toten bedeckte man nur am Ende der Aktion leicht mit Erde.

Die Absperrung des ohnehin eingezäunten Geländes durch Litauer und später auch durch Angehörige des Polizei- bzw. des Waffen-SS-Zuges des Einsatzkommandos verhinderte nicht, daß gelegentlich Wehrnachtsangehörige die Massenmorde beobachten konnten. So haben die der 96. Infanteriedivision angehörenden Zeugen Grcule, Hanum, Pflüger und Schmid an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowohl den Anmarsch von Kolonnen mit jeweils mindestens 400 Opfern als auch Erschießungen mitangesehen. Auch der zu einer Feldkommandantur in Wilna gehörende Zeuge Lohner konnte das Gelände ungehindert betreten und etwa 100 Opfer am Warteplatz beobachten.

## 2. Die sogenannte Geislerschießung.

Um den 10. Juli 1941 wurden eines Abends auf die Unterkunft des Einsatzkommandos 9 einige Schüsse abgegeben, die niemanden verletzten und deren Urheber nicht festgestellt werden konnten. Am Tage nach diesem "Feuerüberfall" ordnete Dr. Filbert die Durch-

kürzung eines vorwiegend von Juden bewohnten Viertels an, die darin bestand, daß Kommandoangehörige es absperrten und die Wohnungen durchsuchten, um jüdische Männer festzunehmen und Wertsachen zu beschlagnahmen. Eine große Anzahl jüdischer Männer wurde festgenommen und inhaftiert. Nunmehr befahl Dr. Filbert, daß ein Teil der Festgenommenen (mindestens 20 Personen) durch Führer des Einsatzkommandos und Angehörige des Polizeizuges erschossen wurden. Die Aktion wurde von ihm als Vergeltung für den Feuerüberfall vom Vortage, aber auch als Geiselererschießung ausgegeben, um durch den auf diese Begriffe gestützten Schein der Rechtmäßigkeit bei den Angehörigen des Polizeizuges etwa vorhandene innere Widerstände gegen die Mitwirkung bei der Erschießung zu beseitigen. Die Teilnahme der Führer des Kommandos sollte ein "Vorbild" geben und damit demselben Zweck dienen. Dr. Filbert und die übrigen Führer des Einsatzkommandos wußten, daß die Opfer dieser Exekution in Wirklichkeit - wie die anderen Juden in Wilna auch - auf Grund des Führerbefehls über die Vernichtung der sowjetischen Juden und nur deshalb erschossen wurden, weil sie Juden waren. Allen war klar, daß die zusätzliche Erschießung von 20 oder auch mehr Juden in einem Orte, in dem, wie sie wußten, täglich Hunderte von Juden festgenommen und in Ponari getötet wurden, als Vergeltungsaktion jeden Sinnes bar und daß sie, da diese Juden erst nach dem sogenannten Feuerüberfall

festgenommen worden waren, auch keine Geiselerschie-  
bung war.

Dr. Filbert suchte einen Erschießungsplatz am Rande  
der Stadt aus und wies den Angeklagten Tunnat an,  
mit einem aus Juden bestehenden Arbeitskommando den  
ihm auf der Karte bezeichneten Ort aufzusuchen und  
dort eine als Maßengrab geeignete Grube ausheben zu  
lassen. Die Führerschaft des Einsatzkommandos, ein  
aus Angehörigen des Polizeizuges gebildetes Erschie-  
ßungskommando und weitere Juden als Opfer wurden ei-  
nige Zeit später mit Fahrzeugen zu der Erschießungs-  
stätte gebracht. An einer etwa 100 m vom Exekutions-  
platz entfernten Wartestelle wurden den Juden die Au-  
gen mit mitgebrachten Handtüchern verbunden, worauf  
sie in Gruppen von je fünf Mann an die Grube geführt  
und dort gegenüber dem 10 Mann starken Erschießungs-  
peloton aufgestellt wurden. Dr. Filbert unterrichtete  
sich bei Tunnat über den Wortlaut der Kommandos für  
das Erschießungspeloton und veranlaßte ihn, bei der  
ersten Salve das Kommando zu geben. Die nächsten zwei  
Salven kommandierte Dr. Filbert selbst, eine weitere  
der Angeklagte Schneider. Dr. Filbert und Schneider  
reichten sich auch mindestens einmal in das Erschie-  
ßungspeloton ein, in dem je zwei Schützen auf ein  
Opfer zu schießen hatten, und schossen mit. Daß sie  
hierdurch den Tod eines Menschen verursachten, ist  
nicht sicher festgestellt. Die bei der Exekution zum  
Teil vor Erregung zitternden Polizeireservisten mun-

terte Dr. Filbert auf, indem er entweder die aufge-  
regten Schützen oder die Opfer - sicher hat sich  
das nicht feststellen lassen - verächtlich als "Fi-  
guren" bezeichnete. Die Zahl der jüdischen Opfer be-  
trug mindestens 20.

Der Angeklagte Greiffenberger war bei dieser Aktion  
nicht anwesend. Er war mit dem Auftrag, Pakete mit  
Pelzen an die Familien von Kommandoangehörigen abzu-  
schicken, ins Reichsgebiet gefahren.

### 3. Weitere Erschießungen in Wilna. Gesamtzahl.

Nach dieser ersten Exekution wurden die Angehörigen  
des Polizeizuges und des Waffen-SS-Zuges, die bisher  
nur bei Festnahmemaßnahmen in der Stadt für die Er-  
schießungen in Ponari Verwendung gefunden hatten, ab-  
wechselnd zu weiteren Erschießungen an dem Platz der  
sogenannten Geisslerschießung eingesetzt, teils zur  
Absperrung des Erschießungsortes, teils als Erschie-  
ßungsposten. Jeder Einsatz von Kommandoangehörigen  
wurde von Dr. Filbert selbst befohlen, und zwar in  
der Weise, daß er den Führer der Aktion bestimmte,  
ihm seine Aufgabe beschrieb und ihn anwies, wieviel  
Personal er dafür in Anspruch nehmen könne. Dieser  
hatte dann seine Personalanforderung auf einen Zeit-  
strich an Greiffenberger zu richten, dem es oblag, für  
eine gleichmäßige Beanspruchung der einzelnen Teile  
des Kommandos zu sorgen. Da neben diesen Aktionen  
die von Schauschütz geleiteten Erschießungen durch

Litauer in Ponari weitergingen und auch hierzu Absperrkommandos gestellt wurden, ergibt sich für die letzten zehn Tage der Anwesenheit des Einsatzkommandos in Wilna eine Vielzahl von Einzelaktionen mit ständigem Wechsel der sie ausführenden Mannschaften. Die sichere Identifizierung einzelner dieser Aktionen und der etwa beteiligten Angeklagten war wegen ihrer Häufung und Gleichförmigkeit nicht möglich.

Insgesamt hat Dr. Filbert durch Angehörige des Einsatzkommandos 9 und durch Litauer in der Zeit von etwa dem 4. bis zum 20. Juli 1941 mindestens 4.000 Juden in Wilna erschießen lassen. Als das Einsatzkommando nach dem 20. Juli Wilna verließ, meldete Schneider, der die Erschießungszahlen der einzelnen Aktionen stets etwas nach oben abzurunden pflegte, eine Gesamtzahl von 5.000 erschossenen Juden.

Die Ereignismeldungen UdSSR des Reichssicherheitshauptamtes meldeten über die Tätigkeit des Einsatzkommandos 9 in Wilna u. a.: Bis zum 3. Juli 1941 seien 321 Juden getötet worden, und es würden weiterhin täglich 500 Juden erschossen (Ereignismeldung Nr. 21 vom 13. Juli 1941); wegen eines kurzen Feuerüberfalls auf das Dienstgebäude der Sicherheitspolizei sei über die täglichen Liquidierungen hinaus eine Sonderliquidierung vorgenommen worden (Ereignismeldung Nr. 24 vom 16. Juli 1941).

c. Wilcika.

1. Auf dem Weitermarsch hielt sich das Einsatzkommando 9

Ende Juli 1941 einige Tage in Wilejka, einem Ort zwischen Wilna und Witebsk, auf. Hier erklärte Dr. Filbert in einer Besprechung mit den Führern des Einsatzkommandos, künftig müßten auch jüdische Frauen und Kinder erschossen werden, weil bis dahin die Erschießungszahlen zu niedrig gewesen seien. Diese Begründung entsprach nicht der Wahrheit; denn das Einsatzkommando 9 lag bis dahin, jedenfalls nach seinen eigenen Meldungen, mit der Zahl der Erschießungen an der Spitze der zur Einsatzgruppe B gehörenden Kommandos. Dr. Filbert meinte jedoch, seinen Führern für die von höherer Stelle angeordnete Verschärfung und Intensivierung der Erschießungen eine Begründung geben zu sollen. Der Angeklagte Schneider er hob Gegenvorstellungen, nicht wegen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Tötung von Frauen und Kindern, sondern weil die Ausführung eines solchen Befehls, wie er erklärte, den Männern, die zum Teil selbst Familenväter seien, nicht zugemutet werden könnte. Ihm schloß sich Tunnat mit dem Hinweis an, daß dem Waffen-SS-Zug zum Teil sehr junge Leute angehörten, deren Teilnahme an derartigen Erschießungen nicht tunlich sei. Dr. Filbert wies in scharfer Form diese Bedenken zurück und erklärte, er handele entsprechend den ihm erteilten Befehlen; die Kommandoangchörigen sollten gefülligst seine Befehle ausführen.

Um weiteren Widerspruch zu ersticken, kündigte Dr. Filbert an, daß er selbst die Führung der ersten Er-

schießungsaktionen in Wilejka übernehmen werde. Hierfür wählte er sich aus dem Polizeizug selbst die ihm geeignet erscheinenden Leute aus. Am nächsten Tage wurden unter seinem Kommando mindestens 40 jüdische Opfer, darunter drei Frauen, erschossen, die zwei Tage vorher bei einer Ortsdurchkämmung festgenommen worden waren. Während die Männer - wie auch sonst bis dahin schon üblich, - nur ihre Jacken abzulegen hatten, mußten die Frauen die Kleider ausziehen und wurden im Unterröck zum Erschießungsplatz geführt, der vom Sammelplatz aus, an dem die Opfer warteten, bis die Reihe an sie kam, einschbar war. In Erwartung des Todes beteten und sangen die Opfer; niemand machte einen Fluchtversuch. Geschossen wurde auf Feuerkommando mit Karabinern. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, ob den Opfern vor der Erschießung die Augen verbunden wurden.

Die den Opfern abgenommene Kleidung wurde - die immer nach solchen Aktionen - entweder verbrannt oder an einheimische Zivilpersonen verschenkt. Die Wertsachen, die man den Opfern stets abnahm, wurden an den Stab der Einsatzgruppe abgeliefert und von diesem an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet.

2. Die Leitung der nächsten Aktion übertrug Dr. Eilbert dem Angeklagten Greiffenberger als dem nach ihm ranghöchsten Führer im Einsatzkommando, traf aber selbst noch die vorbereitenden Anordnungen und zeigte dem in solchen Sachen etwas unbeholfenen Greiffenberger auch

am Abend vorher den Erschießungsplatz. Als Greiffenberger am nächsten Tage am Exekutionsort erschien, war dort schon ein Erschießungskommando des Polizeizuges anwesend. Auf Greiffenbergers Hinweis, er mache das zum ersten Male, erklärte der Führer dieses Kommandos, der namentlich nicht hat festgestellt werden können (wahrscheinlich war es der Zeuge Neubert), er seinerseits habe schon Erfahrung. Die militärische Form der Erschießung lehnte er als zeitraubend und die Nerven der Männer zu stark beanspruchend ab. Greiffenberger war damit einverstanden, daß die Opfer von drei bis fünf Schützen ohne Kommando in unregelmäßigen Feuer mit Karabinern erschossen würden. Er postierte sich an der Grube, um schlecht getroffenen, erkennbar nach dem ersten Schuß noch lebenden Opfern sogenannte Gnadschüsse mit der Pistole zu geben. Die mindestens 100 als Opfer ausgesuchten jüdischen Bürger von Wilojka - Männer und Frauen - wurden in Lastkraftwagen herangefahren, in Gruppen zu drei oder vier an eine bereits vorbereitete Grube geführt und hineingestoßen. Sie wurden sodann durch Genickschuß getötet. Diese Form der Exekution brachte es mit sich, daß die meisten Opfer lebend auf die Leichen der vor ihnen erschossenen hinabstürzten und dann erst erschossen wurden. Die jeweils noch auf die Exekution wartenden weiteren Opfer lagerten in einiger Entfernung an einem Platz, an dem sie die Schüsse hören, aber die Erschießungen selbst nicht sehen konnten.

Sie waren gefaßt und betetet. Die um etwa 8.00 Uhr früh begonnene Aktion endete gegen 11.00 Uhr vormittags.

3. Nach diesen beiden Exekutionen beauftragte Dr. Filbert den Angeklagten Schneider mit der Leitung einer Erschießungsaktion. Dieses Unternehmen führte von Wilejka aus in den nahe gelegenen Ort Molodeczno. Es begann am frühen Morgen damit, daß auf Befehl Schneiders die Kommandoangehörigen mindestens 100 Juden, etwa 70 Männer und 30 Frauen, aus den Wohnungen, in denen sie meist noch im Schlafe lagen, herausholten und zur Exekutionsstätte brachten. An dem Erschießungsplatz, einem freien Feld vor der Stadt, war ein Tisch aufgestellt, an dem die Namen der Opfer notiert und etwa von ihnen mitgeführte Wertsachen (Ringe, Ketten, Uhren) abgenommen und gesammelt wurden. Aus bereits registrierten Juden wurde ein Arbeitskommando zusammengestellt, das die mit dem Ausheben der Grube für die Leichen beschäftigten Kommandoangehörigen ablösen mußte. Das Erschießungskommando stellte der Polizeizug. Bei ihm befand sich auch der Zugführer Neubert, der mindestens einmal selbst mit schoß. Geschossen wurde von einem 10 Mann starken Peleton mit Karabinern aus etwa 10 m Entfernung nach Kommando, das wiederholt von dem Angeklagten Schneider selbst gegeben wurde. Den Opfern, die in Gruppen zu 10 Personen vor das Peleton geführt wurden, waren die Augen verbunden worden. Die noch auf die Erschie-

Bung Wartenden lagen in einiger Entfernung, zwar außer Sicht-, aber nicht außer Hörweite, unter Bewachung von Ingehörigen des Polizeizuges, zu denen auch der Zeuge Weitenhagen gehörte, am Boden mit zur Erde gekchrten Gesichtern. Als die crsten Schüsse ihnen Gewißheit über ihr Schicksal verschafften, schrien einige von ihnen heftig auf, gehorchten aber dann der Aufforderung zu schweigen. Auch diese Aktion, bei der Schneider als ihr Leiter die ihm notwendig erscheinenden Anordnungen gab, dauerte zwei bis drei Stunden.

4. Eine weitere Aktion in der Umgabung von Wilejka fand auf Befehl Dr. Filberts unter Führung des Angeklagten Tunnat statt. Aus einem kleinen Orte, dessen Namen nicht mehr festgestellt werden konnte, wurden etwa 70 Männer festgenommen. Ferner wurden 10 bis 12 jüdische Lehrerinnen, die schon vorher inhaftiert waren, zur Exekution gebracht. Tunnat schickte in dem Bestreben, möglichst wenig von den Erschießungen mitanschen zu müssen, das Erschießungskommando zur Exekutionsstätte voraus, indem er die Erledigung anderer Aufgaben vorschützte. Als er am Erschießungsort ankam, waren die 10 oder 12 Lehrerinnen bereits erschossen. Sie lagen nackt oder nur mit einem Schlüpfer bekleidet in einer Grube. Den Entkleidungsbefehl hatte ein sonst als Kraftfahrer eingesetzter Kommandoangehöriger von besonders übler Haltung gegeben, der als "alter Kämpfer" des Nationalsozialismus einen SS-Führerdienstgrad (mindestens Obersturmführer) bekleidete

und im Kommando unter dem Spitznamen "Bayernsepp" bekannt war. Die 70 Männer wurden sodann an einer auf Tunnats Befehl ausgehobenen zweiten Grube erschossen.

Weitere Aktionen in und um Wilejka haben sich nicht sicher feststellen lassen. Die Ereignismeldungen UdSSR erwähnen lediglich, daß das Einsatzkommando 9 den Bezirk Wilejka/Molodczno "sicherheitspolizeilich bearbeitet" hat, eine für alle Eingeweihten damals eindeutige Deckbezeichnung für Judentötungen.

D. Witebsk.

In den letzten Julitagen, spätestens am 2. August 1941, erreichte das Einsatzkommando 9 das stark zerstörte Witebsk, wo es Unterkunft in dem noch leidlich erhaltenen Gebäude eines Polytechnikums fand. Von hier aus war ein nahe der Düna gelegener Gettobezirk sichtbar, der eingezäunt und von jüdischen Ordnern bewacht war. Wann und auf wessen Anordnung dieses Getto eingerichtet worden ist, hat sich nicht feststellen lassen. Das Einsatzkommando 9 beschäftigte sich alsbald damit, weitere Juden aus der Umgebung von Witebsk in das ohnehin überbelegte Getto zu bringen. Von solchen Aktionen in der Umgebung der Stadt waren vielfach jüdische Bauern betroffen, deren Vieh nun ohne Wartung zurückblieb. Dr. Filbert ordnete deshalb etwa eine Woche nach der Ankunft die Einrichtung einer Stallung an, deren Betreuung alsbald der Angeklagte Struck übernahm und in die laufend Vieh eingestellt wurde.

1. Auch in Witebsk nahm auf Dr. Filberts Befehl das Einsatzkommando 9 bald nach seiner Ankunft die Juden-erschießungen auf. In den ersten 10 Tagen seiner An-wesenheit in Witebsk haben mindestens zwei Erschie-ßungsaktionen mit mindestens je 100 Opfern stattge-funden, bei denen Angehörige des Polizeizuges als Absperrkommando teilnahmen. Als Schützen wurden Ge-stapobeamte aus dem Polizeireferat, unter ihnen der Zeuge Wolters, herangezogen. Die Opfer wurden zu Fuß etwa 2 km aus dem Ort zu einem Gelände herausgeführt, in dem Schützenlöcher und Panzergräben aus den Kämpfen um Witebsk das Ausheben von Gruben ersparten oder mindestens erleichterten. Sie mußten sich an einen Sam-melplatz der Oberbekleidung entledigen und wurden dann in Gruppen von 10 Personen zur Exekution geführt, die bei der ersten Aktion mit Karabinern, bei der zweit-möglicherweise mit Maschinenpistolen in unregel-mäßigen Feuer durch Genickschuß erfolgte. Auf das Verbinden der Augen der Opfer wurde jetzt verzichtet; ebenso wurde nicht mehr darauf Bedacht genommen, die Erschießungsstätte außer Sichtweite vom Sammelplatz zu halten. Ob einer der Angeklagten diese Aktionen leitete oder zugegen war, hat sich nicht feststellen lassen. Sie geschahen jedenfalls auf ausdrücklichen Befehl des Angeklagten Dr. Filbert.
2. Um den 12. August 1941 schickte Dr. Filbert den Ange-klagten Schneider mit einem Teilkommando in die Gegend von Surash mit dem Auftrage, ein dort angeblich im Wald

befindliches Partisanenlager ausfindig zu machen und zu zerstören. Wie er es bei der Entscheidung von Teilkommandos stets zu tun pflegte, wies Dr. Filbert Schneider vor dem Abmarsch auf den Judenerschießungsbefehl hin. Nach mehrstündigem Durchkämmen des Waldes brach Schneider die Aktion ab, ohne das Lager gefunden zu haben, weil er aus fünf in regelmäßigen Abständen in der Entfernung hörbaren Schüssen meinte ableiten zu sollen, daß seine Aktion den Partisanen bekannt und damit aussichtslos geworden sei. Er marschierte nach Surash zurück und führte dort noch am späten Nachmittag eine Judenerschießungsaktion durch, nachdem er sich vergewissert hatte, daß seine Truppe sich dazu noch in der Lage fühlte. Für die Durchkämmung des Ortes stellte ihm eine in Surash liegende Pioniereinheit Freiwillige zur Verfügung. Während diese mit Angehörigen seines Teilkommandos, die er dazu befohlen hatte, im Orte die Opfer zusammentrieben, ließ Schneider in einem geeigneten Gelände eine Grube für die zu Erschießenden ausheben. Als die Opfer herangeführt wurden, erkannte er, daß es weit mehr waren, als die Grube fassen konnte. Er entschloß sich dennoch, alle Ergriffenen - es waren mindestens 200 - töten zu lassen, um nicht den Eindruck zu erwecken, er werde mit der Organisation einer Erschießung nicht fertig. Die Opfer wurden zunächst an der vorbereiteten Grube, später, als diese mit Leichen gefüllt war, an einer natürlichen Mulde aufgestellt und

durch Genickschuß in unregelmäßigen Karabinerfeuer erschossen. Gegen Ende der Aktion wurde, weil sich die mit Leichen gefüllte natürliche Mulde schlecht zuschütten ließ, ohne Erfolg versucht, die Leichen mit Benzin zu übergießen und zu verbrennen. Das Kommando verließ schließlich den Tatort, ohne die Erschossenen auch nur mit Erde bedeckt zu haben. Schneider vertraute auf die Zusicherung der in Surash liegenden Pioniere, die mit den Toten gefüllten Gruben am nächsten Tage "zuzusprengen".

Wenige Tage nach dieser Aktion wurde Schneider auf Grund eigener Bemühungen beim Adjutanten des Einsatzgruppenführers Nebe zum Stab der Einsatzgruppe B nach Smolensk versetzt. Er hatte dort bis zu seiner Rückberufung nach Berlin zur Fortsetzung seines Studiums mit Judenerschießungen nichts mehr zu tun. Um dieselbe Zeit - kurz davor oder kurz danach - wurde der Angeklagte Struck vom Stab der Einsatzgruppe B zum Einsatzkommando 9 versetzt. Seine ausdrückliche Bitte, ihn beim Gruppenstab zu lassen, weil er sich für die Tätigkeit der Kommandos nicht geeignet fühlte, lehnte Nebe mit der Begründung ab, jeder müsse einmal beim Kommando Dienst tun. Der Grund für die Abkommandierung war vermutlich Strucks "nicht SS-mäßige" Haltung.

3. Eine weitere Judenerschießungsaktion unternahm im August 1941 ein Teilkommando, das von Dr. Filbert selbst geführt wurde und an dem der Angeklagte Tunnat als Un-

terführer teilnahm, in einem an der Straße Witborsk/Wilejka liegenden kleinen Ort. Hier wurden etwa 100 jüdische Männer ergriffen. Ein Offizier der Wehrmacht erwirkte durch persönliche Rücksprache mit Dr. Filbert die Freilassung eines etwa 20-jährigen Juden mit der Begründung, daß er von einer Wehrmachtdienststelle als Gürtnar benötigt werde. Als Exekutionsstätte wählte Dr. Filbert einen Platz nahe den Ort aus, wo an einem Waldrand schon Gruben von früheren russischen Bauarbeiten vorhanden waren. Tunnat übernahm die Aufsicht über die Absperrung des Geländes, während Dr. Filbert selbst das Schießkommando befehligte. Als die Erschießung schon im Gange war - die Opfer wurden mit Karabinern in unregelmäßigem Feuer erschossen; Nachschüsse wurden mit Maschinenpistolen gegeben - ließen plötzlich von dem nur wenig abseits gelegenen Warteplatz der Opfer zwei Männer weg. Da das sofort einsetzende ungeordnete und ungezügelte Geschieße hinter den Flüchtenden her Tunnat und die Männer der Absperrung veranlaßte, zum eigenen Schutz in Deckung zu gehen, gelang einem der beiden die Flucht. Der andere wurde tödlich getroffen, als er ein Stück über freies Feld laufen mußte.

Zu den Schießkommando dieses Tages gehörte der Zeuge Xaver Scholz, der als SD-Mann dem Einsatzkommando angehörte.

4. Im September 1941 stationierte Dr. Filbert ein Teilkommando unter dem Angeklagten Tunnat in Nowel, weil

in der Umgebung dieser Ortschaft Partisanen auftraten.

Zu dem Teilkommando gehörte ein dem Einsatzkommando 9 erst kurz zuvor zugeteilter Waffen-SS-Zug, der den im August 1941 dem Einsatzkommando 8 zugewiesenen und nach Minsk abmarschierten Polizeizug unter Neubert ablöste. Die Waffen-SS-Leute standen überwiegend in Alter von 20 bis 25 Jahren.

In Newol wurde Tunnat von der Ortskommandantur auf das Bestehen eines außerhalb der Ortschaft gelegenen Gettos aufmerksam gemacht, das aus einem eingezäunten Bereich bestand, in dem außer einem stark überbelegten Wohngebäude eine Anzahl Erdhöhlen und Bretterbuden den hier zusammengetriebenen 100 bis 150 Juden als Unterkunft dienten. Obgleich er den Judenvernichtungsbefehl kannte, erwähnte Tunnat das Bestehen dieses Gettos gelegentlich eines dienstlichen Aufenthaltes in Witebsk gegenüber dem Kommandoführer Dr. Filbert. Er erhielt von ihm, wie zu erwarten war, sofort den Auftrag, dieses Getto "aufzulösen", d. h. seine Insassen erschießen zu lassen. Trotz mehrmaliger Mahnung Dr. Filberts zögerte er die Ausführung dieses Auftrages mindestens zwei Wochen lang hinaus, und als Dr. Filbert ihm schließlich telefonisch oder bei einer Dienstbesprechung in Witebsk erklärte, er erwarte ungehende Vollzugsmeldung, versuchte Tunnat, sich mit der für einen solchen Auftrag zu geringen Stärke seines Teilkommandos herauszureden. Er wurde von Dr. Filbert **angewiesen**, sich bei der Ortskommandantur Unter-

stützung zu verschaffen, und in schärfer Form nochmals ausdrücklich zur umgehenden Ausführung des Befehls ernahnt.

Tunnat traf nunmehr - Ende September 1941 - Vorbereitungen zur Erschießung der Gettoinsassen. Er besorgte sich bei einer in Newel stationirten Einheit der Organisation Todt einen Kraftwagen, mit dem kranke und durch Hunger entkräftete Juden zur Erschießungsstätte transportiert werden konnten, suchte ein geeignetes Gelände aus und ließ durch Gefangene aus einem bei Newel gelegenen Kriegsgefangenenlager die als Massengrab dienende Grube ausheben. Mit dem Führer der ihm zugewiesenen Waffen-SS-Leute, dem Untersturmführer Clauss, besprach er die Einteilung der Schieß- und Absperrkommandos und war mit dessen Vorschlag einverstanden, drei bis vier noch nicht 20-jährige Waffen-SS-Männer in der Unterkunft zu lassen.

Die Aktion begann vormittags gegen 10.00 Uhr, nachdem der größte Teil der Gettoinsassen zu Fuß zum Erschießungsplatz geführt worden war. Die Opfer hatten an einen Platz, an dem man die Exekutionsstätte noch nicht sehen konnte, Mäntel und Jacken abzulegen, die der hierzu befohlene Judenälteste, d. h. der jüdische Gettovorsteher, der etwas Deutsch sprechen konnte, zu stapeln hatte. Dann wurden sie zur eigentlichen Exekutionsstätte geführt und dort mit Maschinengewehren von einem fünf oder sechs Mann starken Erschießungskommando durch Genickschuß getötet. Opfer,

die nicht sogleich an die Reihe kamen, konnten an ihrem Warteplatz die Schüsse hören. Die Todesfeststellung wurde - wie auch sonst - nur durch einen an der Grube stehenden SS-Führer getroffen, der darauf zu achten hatte, ob die in der Grube Liegenden noch Lebenszeichen von sich gaben. Unter den mindestens 100 Opfern befanden sich auch Frauen sowie Kinder im Alter von etwa fünf Jahren an.

Während der Aktion forderte Tunnat den Kraftfahrer Ulmer, der dem Einsatzkommando von Anfang an angehört hatte, auf, mitzuschießen und den jungen Waffen-SS-Leuten dadurch ein Beispiel zu geben. Den Waffen-SS-Mann Pawlenka schickte er während der Aktion in ein bei Nowel gelegenes Kriegsgefangenenlager, um dort zwei Männer holen zu lassen, die wegen Sabotage hingerichtet werden sollten. Ihnen wurde das Zuschauen des Massengrabes aufgegeben. Sie wurden anschließend ebenfalls erschossen. Durch die Heranziehung und Erschießung dieser Leute ist Tunnat angeblich einem Wunsche der Ortskommandantur nachgekommen.

Den Judenältesten hat Tunnat - so behauptet er jedenfalls - kurz vor Beendigung der Aktion verenlaßt zu fliehen, um "in anderen Orten die dort wohnenden Juden zu warnen".

Wenige Tage nach der Auflösung des Gettos, dessen Beulichkeiten nach der Erschießung der Insassen verbrannt und den Erdboden gleichgemacht wurden, erfolg-

te die Rückberufung Tunnats zum Weiterstudium nach Berlin. Er trat die Rückreise gemeinsam mit Schneidler und den ebenfalls dem Einsatzkommando 9 angehörigen Obersturmführern Schulz-Isenbeck und Klein an.

5. Im Getto von Witebsk lebten Anfang Oktober 1941 mindestens 2.000 Juden auf engstem Raum zusammen. Nahrungsmitte standen ihnen kaum zur Verfügung. Der Hunger erhöhte die Anfälligkeit für Infektionskrankheiten. Krztliche Betreuung fehlte. Auch die sanitären Verhältnisse lagen im Argen. In dieser Situation, die das Einsatzkommando 9 selbst herbeigeführt hatte, gab Dr. Filbert mit der Begründung, es bestehe Seuchengefahr, den Befehl zur Auflösung des Gettos, d. h. zur Erschießung sämtlicher Insassen. Diese erforderte mehrere Aktionen, von denen sich die folgenden im einzelnen feststellen ließen:

a) Unter Leitung Greiffenbergers fand eine Erschießung von mindestens 250 Personen - Männern, Frauen und Kindern - statt, von der Greiffenberger selbst der Auffassung ist, es sei die erste der Aktionen zur Gettonauflösung gewesen. Die Opfer wurden vornittags ab etwa 9.00 Uhr mit Lastkraftwagen zu einem außerhalb der Stadt liegenden baum- und buschbewachsenen Gelände gefahren und dort an einer 6 bis 7 m langen, 2 bis 3 m tiefen Grube durch Genickschuß von fünf Waffen-SS-Männern getötet. Greiffenberger gab die für die Durchfüh-

rung der Aktion notwendigen Anordnungen, stand aber meist an der Grube, bereit, mit der Pistole Nachschüsse zu geben, falls sich ein getroffenes Opfer noch regte. Dabei fiel ihm auf, daß aus dem Leichenhaufen ein Stöhnen zu hören war, das aus der Tiefe der Grube unter der obersten Leichenschicht hervordrang. Er machte einen der Schützen darauf aufmerksam, weil es ihm unmöglich schien, mit der Pistole durch den Leichenhaufen hindurch den Stöhnenden, den er nicht sehen konnte, zu treffen. Der Waffen-SS-Mann schoß mehrmals mit dem Karabiner in die Grube hinein. Das Stöhnen hörte dann auf. Das während der Aktion wiederholt ausgewechselte Schießkommando erhielt - wohl erstmalig - Gelegenheit, sich an einem der Lastkraftwagen während der Aktion mit Schnaps zu bedienen.

Zwei junge, dem Kommando nach den Weggang von Tunnat, Schulz-Isenbeck und Klein neu zugewiesene Führer, deren Identität nicht hat festgestellt werden können, erschossen mindestens sieben jüdische Kinder. Sie nahmen die Kinder an die Hand, führten sie zur Erschießungsgrube und töteten sie auf den Wege dahin durch Genickschuß mit Pistolen. Die Körper warfen sie in die Grube.

Beim Ende der Aktion, die bis gegen 16.00 Uhr nachmittags dauerte, füllten die Leichen der Erschossenen die Grube bis etwa 30 bis 40 cm unter dem oberen Grubenrand.

Am Abend bekam einer der jungen Führer, der die Kinder getötet und erstmals an einer Erschießungsaktion teilgenommen hatte, in der Unterkunft einen Schreikrampf und rief nach seiner Mutter.

Während Greiffenberger zu ihm ging, ihn tröstete und zu beruhigen suchte, bemerkte Dr. Filbert nur: "Und so etwas will ein SS-Führer sein. Den sollte man mit einer entsprechenden Beurteilung gleich wieder nach Hause schicken".

- b) Bald nach dieser Aktion wurde ein Großeinsatz unternommen, bei dem Dr. Filbert selbst anwesend war. Allein das Herausfahren der Opfer aus den Getto zur Erschießungsstätte dauerte von frühen Morgen (etwa 8.00 Uhr) bis gegen Mittag. Der Warteplatz auf einer Wiese lag 200 bis 300 Meter von der eigentlichen Erschießungsstätte, einem Panzergraben, entfernt. Alle Opfer - auch die Frauen - hatten die Oberkleidung abzulegen. Das rund 30 Mann starke, Karabiner benutzende Erschießungskommando wurde halbstündlich abgelöst und konnte zwischen-durch bei Bedarf Schnaps trinken. Auch diese Aktion endete gegen 16.00 Uhr. Sie kostete mindestens 750 Juden das Leben.
- c) Eine weitere, etwa eine Woche später stattfindende Aktion leitete auf Dr. Filberts Befehl der Angeklagte Struck. Ihr Ablauf entsprach etwa der eben geschilderten Erschießung. Die Zahl der Opfer war höher, es waren mindestens 800. Unter ihnen waren

Mutter mit Kleinkindern auf den Arm. Diese Kinder stürzten lebend in die Grube, wenn die Mütter zusammenbrachen, und wurden dann erst erschossen.

Eine Anzahl weinender und schreiender 10 bis 12-jähriger Kinder wurde zusammen als besondere Gruppe getötet. Struck lief - Befehle an die Angehörigen des Erschießungs- und Absperrkommandos erteilend - zwischen dem Ausladeplatz, der Erschießungsgrube und dem Platz, an dem Dr. Filbert zeitweilig mit anderen Führern die Vorgänge beobachtete, hin und her.

Durch seine Anordnungen, die im einzelnen nicht mehr aufzuklären sind, sorgte er für den reibungslosen Ablauf der Erschießungsaktion. Filbert beanstandete am Abend, daß die von den Opfern abgelegten Kleider, die später auf Strucks Anordnung verbrannt wurden, an einem Platz gestapelt worden waren, an dem Landesbewohner sie schnappen konnten.

- d) Die bei der Räumung des Gettos von Witebsk erstmals beobachtete Verabreichung von Schnaps führte zur weiteren Verwilderung der Erschießungsaktionen. So wurden die Opfer aufgefordert, selbst in die Grube zu springen und sich auf die Leichen der vorher Erschossenen zu legen. Wer zögerte, wurde mit Stößen und Tritten in die Grube befördert. Ob derartige Exzesse bei einer der drei vorstehend beschriebenen Aktionen oder bei weiteren, in ihren Einzelheiten nicht rekonstruierbaren Aktionen vorkamen, hat sich jedoch nicht feststellen lassen.

Als um den 20. Oktober 1941 Dr. Filbert durch den Sturmbannführer Oswald Schäfer abgelöst und wegen des gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens nach Berlin zurückgerufen wurde, war das Getto von Witebsk fast leer. Etwa um dieselbe Zeit erhielt das Einsatzkommando den Befehl, nach Wjasma vorzuziehen, was um den 25. Oktober 1941 geschah. Judenerschießungen wurden in den letzten, mit Vorbereitungen für das Weiterziehen ausgefüllten Tagen nicht mehr vorgenommen.

6. Die Ereignismeldungen UdSSR des Reichssicherheitshauptamtes besagen über die Tätigkeit des Einsatzkommandos 9 in und um Witebsk das Folgende: Die Ereignismeldung Nr. 73 vom 4. September 1941 erwähnt, es seien liquidiert worden: 149 Juden in Janowitschi, 19 Juden in der Nähe von Witebsk und 397 Juden aus einem Zivilgefangenenlager in Witebsk. Sie beziffert die Gesamtzahl der Erschießungen bis zum 20. August 1941 auf 8.096. Die Ereignismeldung Nr. 92 von 23. September 1941 berichtet, es seien liquidiert worden: 1.025 Juden in Janowitschi von einem Führer und 12 Mann, 640 Juden aus dem Getto in Newel, insgesamt bis zum 13. September 1941 9.974 Juden. Die Ereignismeldung Nr. 108 vom 9. Oktober 1941 nennt für die Zeit bis zum 28. September 1941 eine Gesamtzahl von 10.269 Judenerschießungen. Am 25. Oktober 1941 meldet die Ereignismeldung Nr. 124 u. a., die Liquidierung des Gettos von Witebsk sei am 8. Oktober 1941 begonnen

worden; sie erfordere die Erschießung von 3.000 Juden; 169 Juden seien in Ostrowno und weitere 52 Juden aus Gorodok seien in Witebsk am 1. Oktober 1941 erschossen worden.

Die Ereignismeldung Nr. 125 vom 26. Oktober 1941 nennt eine Gesamtzahl von 11.449 Juden, die durch das Einsatzkommando 9 bis dahin erschossen worden seien.

V.

Grundlage der Feststellungen.

Den vorstehend getroffenen Feststellungen liegen zu Grunde die Angaben der Angeklagten, soweit sie glaubhaft waren, die Bekundungen der Zeugen Beutel, Dr. Fleischmann, von Gersdorff, Dr. Buckardt, Weißstein, Fumy, Holste, Feder, Saedler, Greule, Heimann, Lohner, Pflüger, Schmid, Blandowski, Dr. Koebbel, Metz, von Anburger, Lehn, Noack, Erwin Schulz, Herrmann, Dr. Lauffe, Hartl, Dr. Finnberg, Dr. Nieding, Strockenbach, Dr. Blume, Dr. Bradfisch, Neubert, Pawlenska, Ulner, Gaul, Leitenhagen, Drechsler, Lanprecht, Böhn, Zimmer, Hein, Heinz, Bohn, Thicde, Bäsler, Weber, Weinert, Klein, Horchheimer, Roth, Klostermann, Grüning, Osterhold, Franke, Karwotski, Wolters, Klaedtke, Neumann, Scholz, Henling, Rehse, Karl Schäfer, Schütt, Post, Wegner, Wieczorek und Meyer, die in der Hauptverhandlung verlesenen Niederschriften über die Bekundungen der verstorbenen Zeugen Habermann, Rothermund, Ohlendorf und Schellenberg sowie die sonstigen in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, schließlich die gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen

für Zeitgeschichte Dr. Seraphin.

VI.

Einlassungen der Angeklagten und Beweiswürdigung.

1.) Dr. Filbert.

Der Angeklagte Dr. Filbert gibt zu, daß er die Rechtswidrigkeit der von Hitler befahlten Massentötungen von Anfang an klar erkannt hat. Er bestreitet jedoch wesentliche Einzelheiten des festgestellten Sachverhalts.

c) Dr. Filbert behauptet, die Zahl der jüdischen Opfer, die das Einsatzkommando 9 in der Zeit von Anfang Juli bis 20. Oktober 1941 erschossen hat, betrage nur etwa 1.000. Die Zahl von 11.449 Juden, die die Ereignismeldung UdSSR des Reichssicherheitshauptamts Nr. 125 von 26. Oktober 1941 als von dem Einsatzkommando 9 getötet gemeldet hat, sei völlig unzutreffend. Die Ereignismeldungen seien unzuverlässig und unrichtig. Es sei üblich gewesen, die Zahl der Erschossenen nach oben "aufzurunden", um den Eindruck besonderer Tüchtigkeit zu erwecken. So habe er, Dr. Filbert, häufig der Einsatzgruppe B Erschießungszahlen gemeldet, die völlig aus der Luft gegriffen gewesen seien. Auch der Führer der Einsatzgruppe, Nebe, habe sich nicht an die ihm gemeldeten Zahlen gehalten, sondern die Anzahl der Opfer übertrieben, wenn er seine Meldungen an das Reichssicherheitshauptamt erstattet habe.

Das Schwurgericht ist überzeugt, daß Dr. Filbert die

Zahl der von dem Einsatzkommando 9 unter seiner Leitung erschossenen Juden bewußt zu niedrig angibt. Es ist jedoch nicht der Ansicht, daß den Angaben der Ereignismeldungen UdSSR des Reichssicherheitshauptamts ohne weiteres gefolgt werden kann. Zwar haben Zeugenaussagen ergeben, daß diese im Reichssicherheitshauptamt aus Meldungen der Einsatzgruppen zusammengestellten Berichte ein annähernd, wenn auch nicht völlig, zutreffendes Bild der von den Einsatzgruppen und -kommandos vorgenommenen Erschießungen bieten. Den Angeklagten Schneider und Dr. Filbert ist aber ihre insoweit übereinstimmende Angabe nicht zu widerlegen, daß sie bei den Meldungen ständig, wenn auch in engerem Rahmen, Aufrundungen vorgenommen haben. Der Leiter der Einsatzgruppe B, Nebe, hat, wie mehrere Zeugen ausgesagt haben, außerdem in dem Ruf gestanden, daß er in Einzelfällen Erschießungszahlen, die ihm unzureichend erschienen, sogar erheblich nach oben "korrigiert" hat.

Eine gewisse Bestätigung hierfür bietet der Fall der Räumung des Gettos in Newel. Hier machen der Angeklagte Tunnat und der Zeuge Ulmer übereinstimmend über die Zahl der Opfer Angaben, die den getroffenen Feststellungen entsprechen. Der (nicht während der ganzen Dauer der Aktion anwesende) Zeuge Pawlenka nennt noch niedrigere Zahlen. Die in den Ereignismeldungen genannte Zahl aber übertrifft Tunnats und Ulmers Angabe um mehr als das Sechsfache. Diese Dis-

krepanz läßt das Schwurgericht, das von dem Angeklagten Tunntat den Eindruck hat, er gestche seinen Tatbeitrag offen ein, an dem Beweiswert der Ereignismeldungen zweifeln und hat es veranlaßt, sich in bezug auf die Zahl der Opfer lediglich an die Angaben der Zeugen und Angeklagten zu halten. Es ist dabei zu Ergebnissen gelangt, mit denen ungefähr die Schätzung des Angeklagten Schneider übereinstimmt, der meinte, zwar seien nicht so viele Juden erschossen worden, wie die Ereignismeldungen angeben, doch betrage die Zahl der Opfer mehr als die Hälfte der von den Ereignismeldungen genannten Zahlen.

Die von dem Schwurgericht festgestellten Zahlen sind jedoch Mindestzahlen. Die Behauptung des Angeklagten Dr. Filbert, in Wirklichkeit sei die Anzahl der Opfer noch sehr viel geringer gewesen, ist durch die Beweisaufnahme eindeutig widerlegt.

- b) Der Angeklagte Dr. Filbert behauptet, für die durch das Einsatzkommando 9 vorgenommenen Erschießungen sei er nur zu einem geringen Teil verantwortlich. Er habe sich um die Erschießungen im einzelnen nicht gekümmert. Er habe den allgemeinen Befehl gehabt, alle Juden zu töten, und er habe diesen Befehl allgemein an seine Unterführer weitergegeben. Damit habe jeder seiner Unterführer seine Aufgabe gekannt und selbstständig und in eigener Verantwortung erfüllt, wenn er Massenerschießungen leitete. Die Erschießungen,

die in Wilna von Litauern vorgenommen worden sind, könnten ihm, Dr. Filbert, ebenfalls nicht zur Last gelegt werden. Er habe keine Befehlsgewalt über die Litauer gehabt, sondern allenfalls Wünsche äußern können. Er sei nicht befugt gewesen, die ohne sein Zutun eingelösten Erschießungen zu unterbinden, denn das wäre Sabotage des "Führerbefehls" gewesen. Den SS-Führer Schauschütz habe er nur deshalb zu den Litauern abgeordnet, weil er angestrebt habe, Grausamkeiten zu verhindern und eine "humanere" Art der Erschießungen zu erreichen.

Diese Einlassung ist widerlegt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Dr. Filbert ein energischer, sogar sehr strenger Kommandoführer gewesen ist, der sich keineswegs darauf verließ, daß allgemeine Befehle der Staatsführung von seinen Untergebenen "in eigener Verantwortung" ausgeführt würden. Die Konkretisierung der generellen Weisungen zu bestimmten Aktionen befahl stets er selbst. Er war, wie ein Zeuge es glaubhaft dargestellt hat, "der Motor des Einsatzkommandos", ohne dessen Willen nach der Formulierung eines anderen Zeugen "im Kommando überhaupt nichts geschah". Auch die Angeklagten Schneider und Greif-fenberger haben glaubhaft angegeben, daß sich Dr. Filbert um alles, was im Einsatzkommando 9 geschah, im einzelnen gekümmert hat und daß Erschießungsaktionen nur stattfanden, wenn er sie vorher ausdrücklich befohlen hatte. Nach den glaubhaften Angaben

dieser Angeklagten ging jeder Massentötung eine Besprechung der Führer des Einsatzkommandos voraus, bei der Dr. Filbert den jeweiligen Leiter der Aktion bestimmte. Demit ist das von Dr. Filbert gezeichnete Bild des Kommandoführers, der den Judenerschießungsbefehl einmal bekanntgab, um sodann Initiative und Verantwortung bei seiner Ausführung seinen Untergebenen zu überlassen, eindeutig widerlegt. Widerlegt ist auch die zu diesen Vorbringen übrigens in Widerspruch stehende weitere Behauptung Dr. Filberts, Judenerschießungsaktionen seien von seinen Kommando nur auf konkrete, d. h. den Einzelfall betreffende Weisung der Einsatzgruppe durchgeführt worden. Die dem Stab der Einsatzgruppe angehörenden Zeugen Buchardt und Holste haben glaubhaft bekundet, die Einsatzkommandos seien selbstständig operierende Einheiten gewesen, denen von der Gruppe lediglich der Marschweg und der jeweilige Standort befohlen worden sei. Diese Bekundungen entsprechen die glaubhaften Angaben der hinsichtlich des eigenen Tatbeitrages geständigen Angeklagten Greiffenberger und Tunnat, es sei Dr. Filberts Initiative gewesen, auf Grund deren Teilkommandos mit ausdrücklich von Dr. Filbert persönlich erteiltem Erschießungsauftrag von Wilejka und Witebsk selbst in kleine Ortschaften zogen, wo nur wenige Juden leben konnten.

Offensichtlich unrichtig ist Dr. Filberts Angabe, das Einsatzkommando, ein Sicherheitspolizeiorgan eines Eroberers im besetzten Land, dem ausdrücklich

Ezekutivbefugnis gegenüber der Zivilbevölkerung eingeräumt war, habe den litauischen Formationen in Wilna keine Befehle erteilen können. Es liegt kein Grund vor, insoweit den Ereignismeldungen UdSSR des Reichssicherheitshauptamtes nicht zu glauben, denen zu entnehmen ist, daß die Erschießungen durch Litauer unter Leitung des Einsatzkommandos erfolgt sind. Überdies ist festgestellt, daß alsbald auch Angehörige des Polizeizuges und des Waffen-SS-Zuges eingesetzt worden sind, um bei den Erschießungen in Ponari Wach- und Absperrdienste zu leisten. Die dort von Litauern vorgenommenen Erschießungen sind daher von dem Einsatzkommando 9 nicht lediglich geduldet worden. Vielmehr hat Dr. Filbert die Litauer dazu benutzt, unter Leitung und Mitwirkung von Angehörigen des Einsatzkommandos Erschießungen vorzunehmen.

- c) Die Zahl der Erschießungsaktionen, an denen er selber als Kommandoführer beteiligt gewesen ist, bezieht Dr. Filbert auf zwei: die sogenannte Geisselerschießung in Wilna und die Aktion, die von Witebsk aus in einem kleinen Ort an der Straße Witebsk/Wilejka durchgeführt wurde. Daß Dr. Filbert mindestens noch eine weitere Aktion selbst geleitet hat, ist durch die insoweit glaubhafte Aussage des Zeugen Neubert, mit denen die Angaben der Angeklagten Greiffenberger und Schneider übereinstimmen, erwiesen. Es handelt sich hierbei um die erste Erschießungsaktion in Wilejka, bei der zum erstenmal auch Frauen getötet worden sind.

Der Angeklagte Dr. Filbert behauptet, er habe die von ihm zugegebenen zwei Aktionen nur deshalb durchgeführt, weil er hierzu ganz konkrete Befehle seiner Vorgesetzten gehabt habe. Die sogenannte Geiselerziehung sei ihm vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin unmittelbar befohlen worden, nachdem er dort durch Funk und unter Übergehung des Dienstweges den Feuerüberfall auf die Unterkunft des Einsatzkommendos gemeldet habe. Der Befehl habe sogar dahin gelautet, 200 Juden umzubringen; er habe jedoch die Zahl der Opfer von sich aus auf etwa 20 beschränkt. Die Aktion in der Nähe von Witebsk, die er geleitet habe, sei von der Einsatzgruppe B ausdrücklich befohlen worden.

Das Schwurgericht ist von der Unrichtigkeit dieser Angaben überzeugt. Es ist völlig unwahrscheinlich, daß Dr. Filbert ein so unbedeutendes Vorkommnis wie den kurzen Feuerüberfall auf die Unterkunft, der keinerlei Folgen gehabt hat, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Reichssicherheitshauptamt gemeldet hat. Von den angeblichen Befehl, daraufhin 200 Juden zu erschießen, weiß keiner der anderen Angeklagten etwas, obwohl Dr. Filbert ihn, wenn er tatsächlich ergangen wäre, unzweifelhaft mindestens seinem Vertreter und dem Polizeireferenten zur Kenntnis gebracht hätte. Bei Dr. Filberts sonstigem Eifer in der Ausführung des Erschießungsbefehls hält das Schwurgericht es auch für ganz ausgeschlossen, daß er in die-

sen Fall entgegen einen ausdrücklichen Befehl nicht 200, sondern 20 Juden hätte erschießen lassen. Das Schwurgericht ist vielmehr überzeugt, daß Dr. Filbert die Erschießung dieser mindestens 20 Juden seinerzeit willkürlich mit dem Feuerüberfall verknüpft hat, um ihr dadurch den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben, den Angehörigen des Polizeizuges die Teilnahme an der Exekution seelisch zu erleichtern und sie auf diese Weise an das Töten von unschuldigen Menschen zu gewöhnen. Nach den Bekundungen einer Reihe von Zeugen, die dem Polizeizug angehörten, besteht sogar der Verdacht, daß mehrere solche als "Geisclerschießungen" und "Vergeltungsaktionen" deklarierte Erschießungen mit wechselnden Schießkommandos stattgefunden haben. Doch ergaben die in Einzelheiten voneinander abweichenden Bekundungen der Zeugen insoweit kein hinreichend klares Bild, um mehr als 20 Jahre nach der Tat sichere Feststellungen zu treffen.

Der Angeklagte Dr. Filbert gibt zu, bei der sogenannten Geiselaktion selbst einmal mitgeschossen zu haben, behauptet aber, er habe absichtlich daneben geschossen. Das Schwurgericht hält dies für unwahr. Der Zweck seines Mitschießens war, wie der Angeklagte selbst erklärt hat, ein Beispiel zu geben. Dieser Zweck wäre kläglich verfehlt gewesen, wenn etwa wegen eines Versagens des zweiten Schützen des Opfer, auf das der Kommandoführer selbst schoß, stehenge-

blieben wäre. Das Schwurgericht hält es angesichts der Mentalität Dr. Filberts für ausgeschlossen, daß er dieses Risiko nicht geschen und nicht sein Höglichstes getan hat, es auszuschließen. Allerdings ist nicht festgestellt, daß der von Dr. Filbert abgegebene Schuß den Tod eines Menschen verursacht hat.

d) Dr. Filbert behauptet, er habe die Massentötungen, über deren Rechtswidrigkeit er sich völlig in klaren gewesen sei, nicht gebilligt. Er sei völlig überraschend zum Leiter des Einsatzkommandos bestimmt worden, habe keine Möglichkeit gehabt, sich dieser Aufgabe zu entziehen, und auch wegen der besonderen Lage, in die er durch die Inhaftierung seines Bruders geraten war, nicht wagen können, zu widersprechen; er habe jedoch unter dem Auftrag sehr gesittet, alles versucht, nicht mehr zu tun, als unbedingt notwendig war, und sich schließlich an den Zeugen Lehn gewandt, damit dieser sich bei dem SS-Brigadeführer Jost, dem Amtsleiter VI des Reichssicherheitshauptamts, für seine Versetzung nach Berlin verwende.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß sich Dr. Filbert in der Tat brieflich an den Zeugen Lehn gewandt und ihn gebeten hat, sich bei Jost um seine Rückversetzung zu bemühen. Das Schwurgericht hat jedoch keinen Zweifel, daß nicht die Mißbilligung der Massenerschießungen der Grund hierfür gewesen ist, sondern daß Dr. Filbert sich der nervlichen Belastung, die mit

der Leitung des Einsatzkommendes verbunden war, auf die Dauer nicht gewachsen fühlte. Die Beweisaufnahme hat Einzelheiten zutage gefördert, die eindeutig ergeben, daß Dr. Filbert bestrebt gewesen ist, möglichst alle Juden erschießen zu lassen, deren er haft werden konnte, und daß er sich den Juden gegenüber ungeschickt verhalten hat. Auf diese Einzelheiten wird bei der rechtlichen Bewertung der Tat des Angeklagten eingegangen werden.

2.) Schneider.

Der Angeklagte Schneider gibt den festgestellten Sachverhalt im wesentlichen zu. Seine Einlassung ist lediglich insoweit zu erörtern, als er behauptet, von der Rechtmäßigkeit der Massentötungen überzeugt gewesen zu sein und nur an ihnen mitgewirkt zu haben, weil er bei Befehlsverweigerung um Leib oder Leben hätte fürchten müssen.

a) Von der Rechtmäßigkeit der Tötungen ist Schneider nach seiner Behauptung deshalb überzeugt gewesen, weil er während seines Studiums der Rechtswissenschaft an der Berliner Universität gelernt hat, ein "Führerbefehl" sei eine eigene, verbindliche Rechtsquelle, und weil er auch geglaubt hat, die Erschießungen hätten einen militärischen Zweck. Er habe Kommunismus und Judentum für identisch gehalten und gemeint, die Bekämpfung des Sowjetstaates erfordere die Vernichtung der Juden als dessen Träger.

Das Schwurgericht hat die volle Überzeugung erlangt, daß Schneider ebenso wie alle übrigen Angeklagten von Anfang an erkannt hat, daß der Befehl Hitlers, die jüdische Bevölkerung der Sowjet-Union umzubringen, rechtswidrig war. Es hat dabei durchaus berücksichtigt, daß Schneider zu der damaligen Zeit ein überzeugter Nationalsozialist gewesen ist. Das waren jedoch auch die Angeklagten Dr. Filbert und Greiffenberger. Sie haben, wie übrigens auch fast alle von den Schwurgericht vernommenen Zeugen, dennoch niemals daran gezweifelt, daß es ein durch nichts, weder durch den Befehl Hitlers noch durch militärische Notwendigkeiten, gerechtfertigtes Verbrechen war, den jüdischen Bevölkerungsteil des besetzten Gebietes umzubringen. Nach Ansicht des Schwurgerichts lag die Rechtswidrigkeit dieser Massentötungen auch auf der Hand. Wenn nationalsozialistische Rechtslhrer den "Führerbefehl" als eigene Rechtsquelle bezeichneten, taten sie das - wie der Angeklagte Schneider auf Vorhalt selbst eingeräumt hat - doch niemals mit der Behauptung, Hitler sei an keine Norm des materiellen Rechts gebunden und sein Befehl könne selbst schwerstes Unrecht in Recht verwandeln. Vielmehr diente ihnen dieser "Rechtsgedanke" lediglich zur Rechtfertigung der zahlreichen Verstöße des Diktators gegen alle Regeln des Gesetzgebungsverfahrens. Angesichts seiner guten intellektuellen Fähigkeiten glaubt das Schwurgericht dem Angeklagten Schneider

nicht, daß er diese Bedeutung der Lehre vom "Führerbefehl als eigner Rechtsquelle" nicht erkannt und - anders als auch seine Altersgenossen unter den Angehörigen des Einsatzkommandos - angenommen habe, ein Befehl Hitlers genüge, um den Massenmord den Makel des Unrechts zu nehmen. Ebensowenig kann das Gericht Schneider glauben, daß er an einen militärischen Sinn der Massentötungen geglaubt habe. Die Vorstellung, die Bekämpfung des Sowjetregimes erfordere die Ausrottung einer ganzen Bevölkerungsgruppe, ist - von ihrer Unsinnigkeit abgesehen - überhaupt keine militärische. Denn militärische Überlegungen zielen stets nur auf die Ausschaltung des kämpfenden Gegners. Daß der Tötungsbefehl aber nicht diese zum Ziele hatte, war auch Schneider von Anfang an bekannt. Dies war zudem täglich aufs Neue aus der Praxis des Einsatzkommandos 9 ersichtlich, denn auch schon vor dem Beginn der Erschießung von Frauen und Kindern sind nicht nur waffenfähige Männer, sondern auch Jugendliche und Greise sowie Gebrechliche und Kranke wahllos zusammengetrieben und erschossen worden.

- b) Schneider behauptet, er habe sich der Mitwirkung an den Massenerschießungen nicht entzichen können. Er habe in Wilejka den Befehl Dr. Filberts, eine Erschießungsaktion zu leiten, bei der auch jüdische Frauen getötet werden sollten, verweigert und dadurch geradezu eine "Meuterei" herbeigeführt. An Ende der Dienstbesprechung, bei der diese "Meuterei"

stattgefunden habe, habe er dem Führer des Polizeizuges, den Zeugen Neubert, noch zugeflüstert, bei der nächsten Aktion müßten unbedingt einige der dazu eingeteilten Schützen "unfallen". Er habe gehofft, Dr. Filbert auf diese Weise davon zu überzeugen, daß die Nerven der Männer durch die Erschießung von Frauen und Kindern zu stark belastet würden, und habe damit gerechnet, derartige Erschießungen so verhindern zu können. Es sei aber niemand umgefallen und Dr. Filbert habe ihn nach einem oder zwei Tagen erklärt, die Männer seien offenbar stärker als er. Er habe nun nicht mehr gewagt, den Befehl, er solle die nächste Erschießungsaktion kommandieren, zu widersprechen. Nach der scharfen Reaktion Dr. Filberts auf seine erste "Befehlsverweigerung" habe er andernfalls mit strenger Bestrafung rechnen müssen. Bei nächster Gelegenheit habe er sich vertraulich an einen Angehörigen des Einsatzgruppenstabes, nach seiner Erinnerung den Adjutanten Nobes, Kriminalrat Karl Schulz, mit der Bitte um Versetzung zum Gruppenstab gewandt, weil er mit Dr. Filbert nicht zusammenarbeiten könne. Mit diesem "riskanten" Versuch habe er tatsächlich Erfolg gehabt. Er habe also sein Möglichstes getan, den Judenerschießungen zu entgehen. Er habe an ihnen überhaupt nur auf Grund der ständigen massiven Drohungen Dr. Filberts mitgewirkt.

Auch diese Einlassung ist teilweise unwahr. Das

Schwurgericht ist zwar überzeugt, daß der Angeklagte Schneider in Wilejka Bedenken gegen die Erschießung von Frauen und Kindern vorgebracht hat. Die Zeugen Klein und Neubert und der Angeklagte Tunnat erinnerten sich daran. Die Behauptung, er habe die Ausführung eines derartigen Erschießungsbefehls verweigert und eine "Meuterei" hervorgerufen, ist aber widerlegt. Denn die bei der betreffenden Besprechung gegenüber gewesenen Zeugen Klein und Neubert wie auch die Angeklagten Tunnat und Greiffenberger wissen von einer solchen Weigerung Schneiders, die unter den damaligen Verhältnissen unzweifelhaft Aufsehen erregt hätte, nichts. Sie haben sich an den ganzen Vorgang nur als an eine "geringfügige Differenz" erinnern können. Der Zeuge Neubert weiß auch nichts davon, daß Schneider ihm zugeflüstert habe, Männer aus den nächsten Schießkommando müßten umfallen. Seine Ansicht, daß er sich an eine derart außergewöhnliche Aufforderung erinnern würde, wenn sie ergangen wäre, leuchtet ein. Schneiders Darstellung ist auch deshalb unglaublich, weil er während des Ermittlungsverfahrens behauptet hat, die gesamte Führerschaft des Kommandos habe wegen dieser "Meuterei" Stubenarrest erhalten, während er in der Hauptverhandlung angesichts der Aussagen der Mitangeklagten und der Zeugen nur noch allein Stubenarrest erhalten zu haben angegeben hat.

Das Schwurgericht ist überzeugt, daß Schneider Be-

denken gegen die Erschießung von Frauen und Kindern nur deshalb vorgebracht hat, weil er nach den zahlreichen Einsätzen in Wilna tatsächlich eine nervliche Überlastung der nicht durch eine SS-Schulung gegangenen Männer des Ordnungspolizeizuges befürchtete, zumal er wußte, daß deren Stimmung ohnehin schlecht war. Hat hiernach die "Befehlsverweigerung" Schneiders gar nicht stattgefunden, so entfällt auch die Situation, auf die sich Schneider für seine Behauptung beruft, er habe die Führung der Aktion Molodeczno nur aus Angst vor strenger Strafe übernommen. Diese Angst hat ihm das Schwurgericht nicht geglaubt. Gegen sie spricht auch sein späteres Verhalten bei der Aktion Surash. Denn dort hat er eine ganze Reihe von Möglichkeiten ungenutzt gelassen, die sich als Begründung für einen Verzicht auf die Exekution jedem, der nach solchen Möglichkeiten ernsthaft Ausschau hielte, geradezu anboten: Die Ermüdung der ihm unterstellten Männer durch den vorangegangenen Partisaneneinsatz, die vorgerückte Zeit in Verbindung mit den stets zu rechtfertigenden Bestreben, vor Einbruch der Nacht das partisanenverseuchte Gebiet zu verlassen und Witebsk wieder zu erreichen, schließlich auch die für die vorbereitete Erschießungsgrube viel zu große Anzahl der Ergriffenen. Das Schwurgericht hält deshalb Schneiders Angaben über seine angebliche Befehlsverweigerung und die nur gezwungene Übernahme des Kommandos Molodeczno für unwahre Schutzbehauptungen.

Daß Schneider sich durch private Fühlungnahme mit einem Angehörigen des Gruppenstabes hinter den Rücken des Dr. Filbert bemüht hat, vom Einsatzkommando wegversetzt zu werden, glaubt das Gericht. Es zieht allerdings daraus nicht den von Schneider angebotenen Schluß, er habe seine Versetzung deshalb heimlich betrieben, weil er sonst für Leib oder Leben hätte fürchten müssen. Vielmehr ist es der Überzeugung, daß Schneider zwar bestrebt war, von dem Einsatzkommando, bei dem er sich trotz seiner grundsätzlichen Bereitschaft, die von ihm als rechtswidrig erkannten Erschießungsbefehle auszuführen, nicht mehr wohl fühlte, alsbald wegzugelangen, daß er aber die Versetzung ohne Unterrichtung des Angeklagten Dr. Filbert betrieb, weil er seinen bis dahin guten Ruf bei ihm und die Aussicht auf eine günstige Beurteilung erhalten wollte, die ihm für sein Vorwärtskommen wichtig war. Wie sehr er sich stets bemühte, den Eindruck des schneidigen, "vorbildliche Härte" beweisenden SS-Führers zu wahren, zeigt auch seine festgestellte Bemerkung gegenüber dem Zeugen von Amburger, er nehme an Judenerschießungen ohne seelische Regung teil. Zwar bestreitet Schneider diese Äußerung, doch hält das Gericht sie auf Grund der Bekundung des Zeugen von Amburger für erwiesen. Dieser Zeuge, der in der Hauptverhandlung einen ehrlichen, um wahrheitsgemäße Angaben bemühten Eindruck gemacht hat, hat über diese Äußerung Schneiders mit Namensnennung schon 1945 britischen Stellen berichtet, denen er frei-

willig seine eigene Tätigkeit bei der Einsatzgruppe B bekannt hatte. Die damalige Erwähnung dieses Aus- spruches läßt den tiefen Eindruck erkennen, den er auf von Anburger gemacht hat. Daß dieser auch in der Hauptverhandlung der Zusammengehörigkeit des Namens Schneider mit diesem Gespräch absolut sicher zu sein erklärte und meinte, Auftreten und Stimme des Angeklagten Schneider in der Hauptverhandlung paßten zu seinem Erinnerungsbilde, spricht angesichts der sonstigen Genossenheit und Wohlabgewogenheit seiner Aussage, in der er sich der Möglichkeit von Erinnerungsfehlern 20 Jahre nach der Tatzeit wohl bewußt war, nicht nur für seine subjektive Aufrichtigkeit, sondern auch für die objektive Richtigkeit seiner Erinnerung.

Schließlich ist auch bewiesen, daß Schneider nicht "massiven Drohungen" Dr. Filberts ausgesetzt war. Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, daß Dr. Filbert gegenüber der Führerschaft des Kommandos oder einzelnen Führern niemals massive Drohungen mit Leibes- oder Lebensgefahr gebraucht hat. Lediglich Greiffenberger hat ihn im Gespräch unter vier Augen einige Male von "Erschießen" reden hören. Doch handelt es sich dabei um von Greiffenberger nicht ernst genommene Unnstsäußerungen.

### 3.) Struck.

Der Angeklagte Struck bestreitet, an Erschießungen überhaupt mitgewirkt zu haben. Er betont, daß er sich schon

während seiner Zugehörigkeit zum Einsatzgruppenstab mit Erfolg an die Bearbeitung von Versorgungsaufgaben herangedrängt und das auch nach seiner Versetzung zum Einsatzkommando 9 fortgesetzt, außerdem sich dort handwerklich bei der Einrichtung von Unterkünften usw. betätigt habe. Er hat das nach seiner Erklärung getan, um nicht zu den Judenerschießungen herangezogen zu werden, die er für unnenschlich und verwerflich gehalten habe. Er gibt an, nur einmal habe Dr. Filbert ihn im Oktober 1941 bei einer Erschießungsaktion den Auftrag erteilt: "...und Sie kümmern sich um die Absperrung!". Diesen Befehl sei er aber nicht nachgekommen. Er sei vielmehr nur bis in die Nähe der Erschießungsstätte gefahren, um befehlsgemäßes Handeln vorzutäuschen. Dort habe er das Schießen schürt und gesehen, wie Opfer zu der Exekutionsstätte geführt worden, die er nicht habe einsehen können. Er sei dann umgekehrt und in die Unterkunft zurückgefahren. Hier sei er Dr. Filbert begegnet, der ihn angehalten und in scharfen Worten aufgefordert habe, an seinen Platz "zu den Männern" zu gehen. Er meint, es sei möglich, daß Dr. Filbert ihn in diesem Zusammenhang wegen des Stapelns irgendwelcher Bekleidung gerügt habe. Er könne dazu aber nichts Näheres angeben, da er sich ja um die ihm zugewiesene Aufgabe nicht gekümmert und deshalb auch nichts über diese Kleidungsstücke gewußt habe. Nach dem Zusammenstoß mit Dr. Filbert sei er nochmals in die Nähe der Erschießungsstätte gefahren, habe sie aber wiederum nicht aufgesucht und im übrigen

nur darauf geachtet, daß er Dr. Filbert nicht nochmals begegnete. Er sei entschlossen gewesen, sich an Erschießungen nicht zu beteiligen. Eine Möglichkeit, von Einsatzkommando 9 wegzukommen, habe er nicht gesehen.

Das Schwurgericht sieht dengegenüber Struck als überführt an, bei der Auflösung des Gettos in Witebsk mindestens eine Erschießungsaktion geleitet zu haben. Auf eine solche Mitwirkung Strucks besinnt sich der Angeklagte Greiffenberger. Er hat glaubhaft angegeben, er wisse genau, daß Struck am Abend nach der Aktion von Dr. Filbert geruht worden ist, weil er die Kleidungsstücke der jüdischen Opfer so auffällig hat stapeln lassen, daß die Zivilbevölkerung aufmerksam geworden ist. Das Personengedächtnis des Angeklagten Greiffenberger ist zwar nicht ganz zuverlässig. Hinsichtlich der Mitwirkung Strucks werden seine Angaben aber durch die Bekundungen der Zeugen Pawlenka und Weinert vollauf bestätigt, die beide als Waffen-SS-Angehörige beim Einsatzkommando 9 waren und an der Erschießung der Insassen des Gettos in Witebsk selbst mitgewirkt haben. Pawlenka ist sich allerdings nicht völlig sicher, ob der Leiter der von ihm geschilderten Erschießungsaktion Struck hieß. Er besinnt sich aber darauf, daß es ein Mann mit Brille war, der ihm in Witebsk kriminalistischen Unterricht erteilt hatte. Beides trifft auf Struck zu, den einzigen Führer im Einsatzkommando 9, der kriminalistischen Unterricht zu erteilen pflegte. Pawlenka hat außerdem in einer Bilderreihe, die ihm von der Polizei in

Ermittlungsverfahren vorgelegt worden war, die Bilder Strucks als die des von ihm geneinten Führers bezeichnet. Der Zeuge Weinert hat glaubhaft ausgesagt, er wisse genau, daß Struck der Leiter einer Erschießungsaktion mit mindestens 800 Opfern gewesen ist. Er habe Struck deshalb als Leiter einer Aktion in Erinnerung, weil dieser bei den betreffenden Unternehmen ständig zwischen dem Ausladeplatz der Opfer, dem Beobachtungsplatz Dr. Filberts und der Erschießungsgrube hin- und her"pendelte" und Befehle erteilte.

4.) Groiffenberger.

Der Angeklagte Greiffenberger ist geständig. Er hat sich von seiner ersten Vernehmung an nach der Überzeugung des Schwurgerichts ehrlich bemüht, offen mitzuteilen, was er von den damaligen Vorgängen noch in Erinnerung hatte, und Erinnerungsfehler zu korrigieren.

5.) Tunnat.

Glaublich geständig ist auch der Angeklagte Tunnat, der in den ersichtlichen Bestreben, sich mit den Geschichten jener Tage und seiner Mitwirkung daran auszusöhnen, in der Hauptverhandlung über seine früheren Angaben hinaus eine Aktion präzise geschildert hat, deren Einzelheiten bis dahin nicht bekannt waren.

6.) Die Angeklagten Dr. Filbert, Schneider und Struck haben hilfswise beantragt, weitere Beweise zu erheben. Den Anträgen brauchte jedoch nicht stattgegeben zu werden.

a) Der Angeklagte Dr. Filbert hat die Vernehmung des

Zeugen Jost für den Fall beantragt, daß das Schwurgericht von der Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Lehn nicht überzeugt ist. Der Zeuge Lehn erschien jedoch glaubwürdig. Das Schwurgericht ist von der Richtigkeit seiner Aussage ausgegangen.

- b) Der Angeklagte Schneider hat die Vernehmung des Zeugen Karl Schulz für den Fall beantragt, daß das Schwurgericht der Auffassung sein sollte, Schneider habe sich nicht frühzeitig vom Einsatzkommando weggenommen. Der Vernehmung des Zeugen bedurfte es nicht, weil das Schwurgericht die Einlassung des Angeklagten, er habe über den Zeugen Schulz seine Versetzung zur Einsatzgruppe betrieben, für zutreffend gehalten hat.
- c) Der Angeklagte Struck hat hilfswise beantragt, den Zeugen Karl Schulz darüber zu vernehmen, daß Struck ihn mehrfach gebeten hat, dafür zu sorgen, daß er von Einsatzkommando wegkommt, und daß Struck versucht hat, sich gegen die Versetzung zum Einsatzkommando 9 zur Wehr zu setzen. Der Beweisantrag ist abgelehnt worden, weil die Beweistatsachen als wahr unterstellt worden sind (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Für den Fall, daß aus der Aussage des Zeugen Happatz den Angeklagten nachteilige Folgerungen gezogen werden sollten, hat Struck ferner die Vernehmung der Zeugen Anenß und Dr. Merten beantragt. Den Antrag brauchte deshalb nicht stattgegeben zu werden, weil

das Schwurgericht den Bekundungen des Zeugen Happatz keinerlei Wert beigemessen hat.

VII.

Rechtliche Würdigung.

1.) Dr. Filbert.

Der Angeklagte Dr. Filbert ist des gemeinschaftlichen Mordes an 6.800 Menschen, begangen durch eine und dieselbe Handlung in der Zeit von Anfang Juli 1941 bis etwa 20. Oktober 1941, schuldig (§§ 211, 47 StGB).

- a) Dr. Filbert hat die Tötung von 6.800 Menschen dadurch vorsätzlich verursacht, daß er
- (1) um den 1. Juli 1941 ein Teilkommando mit dem Auftrag, Juden zu erschießen, nach Grodno und Lida entsandte (80 Opfer);
  - (2) in der Zeit von 4. bis etwa 20. Juli 1941 in Wilna einen Obersturmführer dazu abkommandierte, Judenerschießungen durch litauische Hilfskräfte zu leiten und zu beaufsichtigen;
  - (3) um den 10. Juli 1941 in Wilna die Erschießung von mindestens 20 Menschen befahl, wobei er selbst mitschoß und ein Feuerkommando gab;
  - (4) im Juli 1941 in Wilna weitere Erschießungen von Juden durch Angehörige des Einsatzkommandos befahl;
- zu (2) bis (4) mindestens 4.000 Opfer; -

- (5) Ende Juli/Anfang August 1941 in Wilejka eine Erschießungsaktion selbst leitete (40 Opfer);
- (6) zur selben Zeit in Wilejka den Angeklagten Greif- fenberger befahl, eine Erschießungsaktion zu leiten (100 Opfer);
- (7) zur selben Zeit den Angeklagten Schneider be- fahl, eine Erschießungsaktion in Molodoczno auszuführen (100 Opfer);
- (8) zur selben Zeit dem Angeklagten Tunnat befahl, eine Erschießungsaktion zu leiten (80 Opfer);
- (9) in der ersten Augusthälfte 1941 in Witebsk die Vornahme einer Erschießungsaktion anordnete (100 Opfer);
- (10) zur selben Zeit in Witebsk die Vornahme einer weiteren Erschießungsaktion anordnete (100 Opfer);
- (11) um den 12. August 1941 den Angeklagten Schnei- der mit einem Teilkommando nach Surash entsandte und dadurch Schneider veranlaßte, eine Erschie- ßungsaktion durchzuführen (200 Opfer);
- (12) zur selben Zeit mit einem Teilkommando auf der Straße nach Wilejka zurückfuhr und in einen kleinen Ort eine Aktion kommandierte (100 Opfer);
- (13) im September 1941 dem Angeklagten Tunnat, den er als Leiter eines Teilkommandos nach Nowel ge- schickt hatte, die Erschießung der in dem dor-

tigen Getto befindlichen Juden befahl (100 Opfer);

- (14) im Oktober 1941 die "Auflösung" des Gettos in Witebsk anordnete, wobei er die Angeklagten Greiffenberger und Struck als Leiter von Tagesaktionen einsetzte (1.800 Opfer).
- b) Dr. Filbert handelte aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung.

Er kannte, billigte und teilte den Rassenhaß, der die Initiatoren der Erschießungen: Hitler, Himmler, Heydrich und möglicherweise noch andere, antrieb und veranlaßt hatte, die Tötung aller jüdischen Bewohner des besetzten Gebiets der Sowjetunion anzuordnen. Für seine Kenntnis des Judenhasses des Nationalsozialismus bedarf es keines Beweises. Dr. Filbert hat auch erkannt, daß dieser triebhafte und hoffnungslose Haß der Beweggrund für den Judenmarschierungsbefehl, d. h. für die Tötung vieler tausender unschuldiger Menschen war. Er kannte damit die Umstände, die den Beweggrund für die Judentötungen zu einem niedrigen machen. Niedrig ist ein Beweggrund, der nach allgemeiner sittlicher Bewertung als Tötungsmotiv sittlich auf tiefster Stufe steht und als besonders verwerflich, ja verächtlich anzusehen ist (vgl. BGHSt 3, 132). Ein solcher sittlicher Tie-fstand ist erreicht, wenn Haßgefühle gegen eine völkische oder religiöse Gruppe ohne verstandesmäßige Kontrolle ihrer Grundlagen zu dem die sittliche Ver-

antwortung des Einzelmenschen verleugnenden Entschluß führen, die gesamte von diesem Haß betroffene Gruppe auszurotten. Daß Dr. Filbert die Beweggründe, die Hitler, Himmler und etwaige weitere Täter zu den Judentötungen bestimmten, nicht nur kannte und billigte, sondern daß sie auch für ihn das Tatmotiv bildeten, entnimmt das Schwurgericht aus den folgenden Umständen: Dr. Filbert hat in einer Reihe von Einzelfällen gezeigt, daß sein Handeln und seine Entschlüsse von Judenhaß bestimmt waren. So hat er Angehörigen seines Einsatzkommandos die Unterhaltung mit jüdischen Arbeitskräften verboten, die die Unterkunftsräume des Kommandos in Wilna und Witebsk stäuberten. Er hat beanstandet, daß solchen jüdischen Arbeitskräften Kaffee oder Tee aus Beständen des Kommandos ausgeschenkt wurde, und sich darüber empört geäußert, daß den Juden auch noch Trinkgefäß zur Verfügung gestellt wurden, die auch von Angehörigen des Kommandos benutzt wurden. In Witebsk hat er lediglich auf Intervention Greiffenbergers davon abgesehen, jüdische Frauen, die eine Zeitlang beim Einsatzkommando als Reinigungskräfte eingesetzt waren, sogleich nach ihrer Ablösung durch Russinnen erschießen zu lassen. Das Schwurgericht ist nach allem davon überzeugt, daß Dr. Filbert, als er an der Ausrottung der jüdischen Bevölkerung der besetzten Gebiete der Sowjetunion teilnahm, wie Hitler, Himmler und Heydrich der Auffassung war, daß diese

Bevölkerungsgruppe rassisch minderwertig war und deshalb vernichtet werden mußte. Er hat daher aus niedrigen Beweggründen gehandelt.

Rassenhaß war auch allein der Beweggrund für die sogenannte Geislerschießung in Wilna. Eine Geiselerschießung war diese Aktion ohnehin nicht; denn die Erschossenen waren nicht als Geiseln für das Wohlverhalten der Wilnaer Bevölkerung vor dem sogenannten Feuerüberfall festgenommen worden. Ob die "Vergeltung" des Feuerüberfalles durch Erschießung wahllos zusammengetriebener, nicht einmal der Beteiligung an ihm verdächtiger Einwohner Wilnas völkerrechtlich zulässig gewesen wäre, kann dahinstehen. Dann jedenfalls würde die völkerrechtliche Zulassigkeit voraussetzen, daß die Aktion zum Zwecke der Abschreckung von weiteren feindseligen Handlungen vorgenommen worden und sinnvoll wäre. Die hier zu beurteilende Aktion ist aber weder aus Abschreckungsgründen vorgenommen worden, noch konnte sie als Abschreckungsmaßnahme sinnvoll sein. Die Auswahl der Opfer erfolgte allein unter dem Gesichtspunkt, es müßten Juden sein. Gerade dies aber machte die Aktion als Abschreckung sinnlos in einer Stadt, in der ohnehin täglich Juden in sehr viel größerer Anzahl erschossen wurden. Die sogenannte Geiselaktion war demnach lediglich ein Teil des an der jüdischen Bevölkerung Wilnas begangenen Massenmordes. Der Angeklagte Dr. Filbert war sich darüber im klaren. Er

hat die Erschießung nur als "Geiselserschießung" bezeichnet, um den Angehörigen des Polizeizuges, die zum erstenmal unschuldige Menschen erschießen sollten, ihre Aufgabe seelisch zu erleichtern.

Da die Begriffsbestimmung des Mordes als Tötung aus niedrigen Beweggründen erst seit dem 15. September 1941, nämlich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Reichesstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I Seite 549) geltendes Recht ist, ein Teil der hier zu beurteilenden Judenerschießungen aber vor diesem Tage begangen worden ist, war mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 StGB auch die vorher geltende Gesetzesfassung zu prüfen. Sie sieht die Merkmale des Mordes in der vorsätzlichen Tötung eines Menschen mit Überlegung. Dr. Filberts Handeln erfüllt auch diese. Denn die vorherige Bestimmung eines Erschießungsortes und einer Erschießungszeit, die Anordnung, eine Grube als Massengrab für die Opfer vorzubereiten, die Bestimmung eines Führers für das Erschießungspersonal oder für die gesamte Aktion, schließlich auch die in einem Falle vorgenommene persönliche Zusammenstellung des Erschießungskommandos sind vom Tötungsvorsatz bestimmte, überlegte Handlungen zu dessen Verwirklichung. Ein weiteres Moment, aus dem die Planhaftigkeit und Überlegung, mit denen Dr. Filbert vorging, abgelesen werden kann, ist seine Anordnung an Schneider, die Erschießungszahlen festhalten zu lassen und ihm

regelmäßig zu melden.

c) Dr. Filbert ist nicht Gehilfe, sondern Mittäter. Er handelte nicht, um Hitler, Himmler und Heydrich Hilfe zu leisten; sondern er wollte an der von ihm genehmigten Vernichtung des osteuropäischen Judentums als deren Mittäter teilnehmen. Daß er dieses Massenverbrechen als eigene Tat wollte, zeigt der besondere Eifer, mit dem er sich an ihm beteiligt hat. Er hat sich keineswegs damit zufrieden gegeben, den ihm erteilten Befehl, Juden umzubringen, so auszuführen, daß er ihm zwar gerecht wurde, aber nicht mehr tat, als hierzu unbedingt erforderlich war. Vielmehr hat er mit einem Eifer, der nicht nur seinen Unterführern, sondern auch dem Führer der Einsatzgruppe aufgefallen ist, dafür gesorgt, daß jeder Jude, dessen er nur irgendwie habhaft werden konnte, getötet wurde. Er hat sich nicht darauf beschränkt, in den größeren Städten in Rahmen des ihm möglichen alle Juden erschießen zu lassen, sondern er hat seine Unterführer mit Teilkommandos in die Umgegend geschickt und dort selbst kleine Dörfer durchkämmen und die jüdischen Bewohner töten lassen. Der Eifer, mit dem Dr. Filbert den ihm erteilten Rahmenbefehl ausführte, war durch nichts zu bremsen. Der Angeklagte Greiffenberger hat glaubhaft angegeben, daß er anlässlich einer Dienstreise nach Berlin mit dem Einsatzgruppenführer Nebe in Smolensk ein Gespräch geführt hat, bei dem ihn Nebe gebeten hat,

Dr. Filbert in seinen Auftrag dazu anzuhalten, sich bei Judenerschießungen größere Zurückhaltung aufzuzeigen. Greiffenberger hat mit Dr. Filbert in diesem Sinne gesprochen. Dr. Filbert hat die Empfehlung seines Vorgesetzten Nebe mit dem brüsken Hinweis darauf beantwortet, daß er aus Berlin seine Befehle mitgebracht habe und sie auch ausführen werde. Greiffenberger hat weiter glaubhaft angegeben, daß er einmal den Angeklagten Dr. Filbert gesagt habe, der Leiter des Sonderkommandos 7 a, Blume, vermeide es nach Möglichkeit, mit Judenerschießungen befaßt zu werden, indem er sich mit seinem Kommando von allen Ansiedlungen, in denen Juden wohnten, fernhielte.

Dr. Filbert hat diesen Hinweis mit der Bemerkung abgetan, Dr. Blume werde dafür schon bestraft werden. Das Schwurgericht ist überzeugt, daß Dr. Filbert nicht nur bestrebt war, als Untergebener einen ihm erteilten Befehl so gut wie möglich auszuführen, sondern daß er die Judenerschießungen in solchen Maße billigte und herbeizuführen wünschte, daß er sie als seine eigene Tat wollte.

Bei alledem hatte er die volle Tatmiherrschaft. Der ihm von Heydrich erteilte Befehl war ein Rahmenbefehl, der immer wieder der Konkretisierung bedurfte. Es war den Ermessens des Angeklagten Dr. Filbert überlassen, ob er alle jüdischen Einwohner einer Ortschaft umbringen ließ und ob er überhaupt mit dem Einsatzkommando alle erreichbaren Ortschaften nach

Juden durchsuchen ließ. Die Zurückhaltung, die ihm Nebe durch Greiffenberger empfohlen ließ, wäre keineswegs mit dem von Heydrich übermittelten Befehl unvereinbar gewesen. Dem Angeklagten Dr. Filbert, der insoweit kaum überwacht werden konnte, stand es in vielen Fällen frei, Juden am Leben zu lassen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Dr. Filbert immer wieder das Bestreben gezeigt hat, auch den letzten Juden erschießen zu lassen, der von dem Einsatzkommando ergriffen war oder ergriffen werden konnte. Er war in seinem Befehlsbereich der einzige Befehlshaber, der im Einzelfall zu entscheiden hatte, ob Juden umzubringen waren oder nicht. Einzelbefehle hat er von seinen Vorgesetzten nicht erhalten.

Dr. Filbert ist auch nicht Anstifter. Zwar ging seine Tätigkeit im wesentlichen dahin, andere zur Tötung von Juden zu veranlassen, und in dem einzigen Falle, in dem er nachweislich selbst auf einen Juden mit Tötungsvorsatz geschossen hat, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß er hiordurch dessen Tod verursacht hat. Denn außer ihm hat noch ein zweiter Schütze auf dasselbe Opfer geschossen, und darüber, ob und wie die Schüsse trafen, hat nichts festgestellt werden können. Als er Judentötungen befahl, ging sein Wille aber nicht dahin, die seinen Befehle Unterworfenen zu eigenen Entschlüssen und selbstverantwortlichen Handeln zu veranlassen, sondern sie zur Ausführung seiner Ent-

schlüsse bzw. der von ihm gebilligten Entscheidungen Hitlers, Himmlers und Heydrichs anzuhalten.

Er wollte die seinem Befehl Unterstellten nicht zu Tatentschlüssen anregen, die sie hätten mit eigener Tatherrschaft ausführen können, sondern er erteilte Weisungen für die Ausführung seiner Entschlüsse durch gehorsame Gehilfen. Kennzeichnend hierfür ist, daß er, als aus der Führerschaft des Kommandos Bedenken laut wurden (Schneider bezüglich der Erschießung von Frauen und Kindern in Wilejka, Tunnat bezüglich der Gettoräumung Newel), nicht argumentierte und zu überzeugen suchte, sondern sich schroff auf seine Befehlsbefugnis berief.

- d) Dr. Filberts Handeln ist dadurch, daß es der Ausführung von Befehlen diente, die er erhalten hatte, weder gerechtfertigt noch entschuldigt. Die Judenverschickungen waren rechtswidrig, auch wenn sie von den höchsten Führern des damaligen deutschen Staates angeordnet waren. Es ist die gemeinsame Rechtsüberzeugung aller Kulturnationen, daß keine Staatsführung frei über Leben und Tod der ihrer Macht unterworfenen Menschen entscheiden darf. Neben der Verwirklichung des Rechtes durch Vollziehung eines auf Todesstrafe lautenden Gerichtsurteiles ist zwar die Notwendigkeit, staatliche Macht im Kampfe durchzusetzen, unter Umständen geeignet, als Rechtfertigung für die Tötung von Menschen auf staatlichen Befehl zu dienen. Die Kampfesführung aber unterliegt wie-

derum rechtlichen Schranken unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge wie der Haager Landkriegsordnung fällt oder nicht. Als gesicherte und allgemeine Erkenntnis kann angesehen werden, daß die keinen Widerstand leistenden Einwohner eines im Kriege besetzten Landes in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Menschlichkeit zu behandeln sind, nicht aber Angriffen ausgesetzt werden dürfen, die nicht der Errreichung völkerrechtlich anerkannter Kriegs- und Besatzungszwecke dienen. Daß die Ausrottung einer nach ihrer Volks- und Religionszugehörigkeit bestimmten Gruppe der Landesinwohner weder ein völkerrechtlich anerkannter Kriegs- oder Besatzungszweck ist noch in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Menschlichkeit steht, bedarf keiner weiteren Begründung. Auch daß Hitler zu jener Zeit diktatorisches Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches war, dessen Wille nach nationalsozialistischer Rechtslehre "eine eigene Rechtsquelle" darstellte, enthält keine Rechtfertigung der Judentötungen. Auch Äußerungen der absoluten Staatsnacht sind nur dann Rechtens, wenn sie den Bereich nicht antasten, dessen Anerkennung in allen zivilisierten Nationen Voraussetzung dafür ist, daß die bestehende staatliche Ordnung überhaupt als eine Rechtsordnung empfunden wird "Obrigkeitliche Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben ... und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröb-

lich mißachten, schaffen kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht." (BGHSt 2, 173, 177). Das Bewußtsein der nationalsozialistischen Machthaber, Unrecht zu tun, spiegelt sich deutlich in der strengen Geheimhaltung der Judenerschießungen durch deren Behandlung als "geheime Reichssache" und durch das an die Kommandoangehörigen organgene Verbot, über die Judenerschießungen zu sprechen oder zu schreiben. Bezeichnend dafür ist auch eine von den Zeugen Streckenbach bekundete Äußerung Heydrichs, die sinngemäß besagte, Hitler halte die Zeit für die Judenausrottung gekommen, weil die verleidcrische Feindpropaganda dem deutschen Volk sowieso in der Welt alle möglichen verbrecherischen Aktivitäten nachsage.

Das Vorliegen eines Befehls der obersten Staatsführung entlastet Dr. Filbert auch nicht im Hinblick auf § 47 Abs. 1 S. 1 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB), der die Alleinverantwortlichkeit des befehlenden Vorgesetzten für einen ein Strafgesetz verletzenden Befehl in Dienstsachen festlegt. Zwar galt für die Angehörigen der Einsatzkommandos als Polizeiverbände im besonderen Einsatz nach §§ 1 bis 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderen Einsatz von 17. Oktober 1939 (RGBl. I Seite 2107) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsführers SS

und Chefs der deutschen Polizei von 9. April 1940 das Militärstrafgesetzbuch. Der generelle Erschießungsbefehl, den Dr. Filbert von Heydrich erhalten hatte, war auch ein Befehl in Dienstsachen; denn das Einsatzkommando war in der Hauptsache zum Zwecke der Judenverschiebung aufgestellt und entsprechend dieser "dienstlichen Aufgabe" personell besetzt worden. Doch bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit Dr. Filberts auf Grund des Satzes 2 Nr. 2 des § 47 iStGB erhalten, nach der den gehorchnenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers dann trifft, wenn ihm bekannt war, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines Verbrechen bezweckte. Da sich Dr. Filbert über die Rechtswidrigkeit des Judenverschießungsbefehls völlig im klaren war, die rechtswidrige vorsätzliche Tötung von Menschen aber verbrecherisch ist, war ihm bekannt, daß der ihm erteilte Befehl ein allgemeines Verbrechen bezweckte.

- c) Dr. Filbert kann sich auch nicht auf das Bestehen eines Nötigungsstandes in Sinne des § 52 StGB berufen. Da sein Wille mit dem der Urheber der Judenverschiebungen übereinstimmte und er entschlossen war, einen eigenen Beitrag zur Ausrottung der Juden in besetzten Gebiet der Sowjetunion zu leisten, bedurfte es keiner Nötigung, um ihn zur Teilnahme an den Judenverschiebungen zu veranlassen. Angesichts seiner Willensübereinstimmung mit Hitler und den übrigen Mittätern erübrigts sich auch ein Eingehen darauf, ob die Voraus-

setzungen des § 54 StGB vorgelegen haben könnten.

f) Das Schwurgericht stand vor der Frage, ob Dr. Filbert des Mordes in einem oder in mehreren rechtlich selbständigen Fällen schuldig ist. Daß nicht, entsprechend der Zahl der Opfer, Mord in 6.800 Fällen vorliegt, ist nicht zweifelhaft. Entscheidend kann nicht die Anzahl der Getöteten sein, sondern allenfalls die Zahl der Handlungen des Angeklagten, durch die die Tötungen verursacht worden sind. Wie oben ausgeführt, sind hierzu vierzehn verschiedene Handlungen des Angeklagten Dr. Filbert festgestellt worden. Der Angeklagte war jedoch nicht wegen Mordes in vierzehn Fällen zu verurteilen. Vielmehr sieht das Schwurgericht die festgestellte Tätigkeit Dr. Filberts zur Tötung von 6.800 Juden als eine Handlung in natürlichen Sinne an. Es hat erwogen, daß Dr. Filbert den Ausrottungsplan, der auf einen einzigen Willensakt Hitlers zurückgeht, schon vor Beginn des Einsatzes erfahren und gebilligt hat und daß sein auf die Durchführung dieses Planes gerichtetes Tun während des Einsatzes beim Einsatzkommando 9 auf den vor Einsatzbeginn gefaßten Entschluß beruhte, auch seinerseits einen Beitrag zur Ausrottung des osteuropäischen Judentums zu leisten. Der Gesamtplan bestimmte von Anfang an den betroffenen Personenkreis; die plangemäße Ausrüstung der Einsatzkommandos legte die Totausführungsart in ihren wesentlichen Zügen von vornherein fest, woraus sich das monotonen Bild des

Grauens erklärt, das die gesamte Tätigkeit des Einsatzkommandos bietet. Der Entschluß Dr. Filberts, an der Ausführung des Judenvernichtungsplanes mitzuwirken, hatte für die Tätigkeit des Einsatzkommandos 9 eine ähnlich beherrschende Bedeutung wie die jeweils nur einmal erteilten Befehle Hitlers und Himmlers für die gesamte Tätigkeit der Einsatzgruppen. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, in Anlehnung an ein Urteil des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone (OGHSt 1, 321, 342) und in Übereinstimmung mit den Urteilen der Schwurgerichte in Ulm vom 29. August 1958 (Aktenzeichen Ks 2.57) gegen Fischer-Schweder u. a., in München vom 21. Juli 1961 (Aktenzeichen 22 Ks 1.61 - IV 32.61 -) gegen Dr. Bradfisch und andere, und in Dortmund vom 12. Oktober 1961 (Aktenzeichen 10 Ks 1.61) gegen Krumbach u. a., Dr. Filberts Tun trotz der Vielzahl der Opfer, der einzelnen Tathandlungen und einer gewissen Dauer der Gesamtaktion wegen der Planmäßigkeit und einheitlichen Begehnungsweise nach natürlicher Betrachtung als eine Tat zu werten. Dabei wird nicht verkannt, daß die Gründe durchaus beachtenswert sind, die die Staatsanwaltschaft veranlaßt haben, jeweils die Anordnung oder Leitung einer Erschießungsaktion als selbständige Willensbeteiligung zu behandeln und so zu einer Mehrheit von Handlungen zu gelangen. Da aber die Urheber dieser Mordtaten, deren Ausmaß alle Kategorien unseres strafrechtlichen Denkens sprengt, ihrer nur einmaligen Willensbeteiligung wegen nur einer

Tat schuldig sind, ist nicht einzusehen, daß ein nachgeordneter, in kleineren Umfange tätig gewordener Kommandoführer einer nach der Zahl der angeordneten Aktionen, ein dem Erschießungsskeleton angehörender Schütze sogar einer nach der Zahl der von ihm getöteten Menschen bemessenen Vielzahl von Taten sollte schuldig gesprochen werden. Die von Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHSt 1, 219, 222 dagegenüber ausgesprochene Befürchtung, der Begriff einer so weit gefaßten Handlungseinheit berge die Gefahr in sich, daß der Richter sich bei der Würdigung des Umfanges der Schuld oder der Schwere der Tat von den sicheren Boden der festen richterlichen Überzeugung entferne und von einer in ihren Grenzen unklaren Gesamtvorstellung beeinflussen lasse, ergab sich aus einem Falle, bei dem das Fehlen sorgfältiger Poststellungen über den Tatumfang mit der Anwendung dieses Begriffes in Zusammenhang zu stehen schien. Er ist den vorliegenden Fall nicht vergleichbar.

Für diesen trifft die Befürchtung des Bundesgerichtshofs nicht zu. Sie kann gegenüber den dargelegten, für die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit sprechenden Erwägungen daher nicht durchgreifen.

- 2.) Die Angeklagten Schneider, Struck, Graffenberger und Tunrat sind der Beihilfe zum Mord schuldig (§§ 211, 49 StGB). Sie alle haben zu einer Zeit, als ihnen der Plan der nationalsozialistischen Machthaber zur Ausrottung der Juden im besetzten Gebiet der Sowjetunion bekannt

und war, durch Leitung von/Teilnahme an Erschießungsaktionen zur Ausführung des Nordplanes wissentlich Hilfe geleistet. Im einzelnen gilt für sie das folgende:

a) Schneider.

Der Angeklagte Schneider hat

- (1) an der sogenannten Geiselerschießung in Wilna, die mindestens 20 Opfer forderte, durch Kommandierung des Erschießungspellets teilgenommen. Er hat
- (2) von Wilejka aus die Aktion im Ort Molođecno mit 100 Opfern geführt und dabei die Zusammentreibung der Opfer durch Befehle geregelt und bei den Exekutionen Feuerkommandos gegeben.
- (3) Schneider hat ferner von Witebsk aus das Unternehmen in Surash geführt, bei dem 200 Juden getötet wurden. Auch hier teilte er Angehörige des Kommandos zur Festnahme der Opfer, andere zur Vorbereitung der Erschießungsgrube ein. Bei den Exekutionen führte er die Aufsicht.

Schneider hat durch dieses Verhalten bei der Tötung von 320 Menschen vorsätzlich mitgewirkt. Er wußte, daß den Tötungen ein Plan zu Grunde lag, der den Einsatzkommandos die Ausrottung sämtlicher Juden im besetzten Gebiet zur Aufgabe machte. Er war sich im klaren darüber, daß ein politisch und rassisch bestimmter Gruppenhaß Beweggrund für die Tötung unschuldiger Menschen war. Damit kannte er auch die

Momente, die die Beweggründe für die Tötungen zu niedrigen machen.

Das Schwurgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß Schneider diese Beweggründe gebilligt oder sich zu eigen gemacht und die Judentötungen wie Dr. Filbert auf Grund der Willensübereinstimmung mit deren Initiatoren als eigene Tat ausgeführt hat.

Zwar sind Anhaltspunkte für eine solche Willensrichtung Schneiders vorhanden. Sie liegen in seinen Verhalten bei dem Unternehmen in Surash, bei dem anders als bei der "Geiselerschießung" in Wilna und der Exekution in Kolodcezno der ihm erteilte Befehl nicht den Umfang seiner Tätigkeit im einzelnen festlegte, sondern sich auf den Auftrag beschränkte, auch bei dieser Unternehmung entsprechend dem generellen Judentötungsbefehl zu handeln. Schneider blieb damit ein gewisser Spielraum für eigene Entscheidungen, und es liegt nahe, aus der Art, wie diese Entscheidungen ausfielen, Schlüsse auf seine Willensrichtung zu ziehen. Nun hat Schneider zwar bei der Aktion in Surash die sich geradezu aufdrängenden Möglichkeiten, eine Erschießungsaktion überhaupt zu vermeiden oder jedenfalls ihren Umfang klein zu halten, nicht genutzt. Die Durchführung der Aktion trotz der Ermüdung des Kommandos, trotz der seine Erwartungen übertreffenden Zahl der als Opfer festgenommenen und trotz der ungenügenden Vorbereitung sprechen dafür, daß zu der hier offenbar gegebenen Tatmitherrschaft,

d. h. der Möglichkeit, auf Tatumfang und -ausführung nach eigenem Entschluß Einfluß zu nehmen, auch der Täterwille hinzutreten ist. Das Gericht hatte demgegenüber aber auch Umstände zu berücksichtigen, die gegen den Täterwillen sprechen. Solche Umstände sind Schneiders Widerspruch gegen die Ausdehnung der Erschießungen auf Frauen und Kinder in Wilejka und sein Bemühen, vom Einsatzkommando zum Gruppenstab versetzt zu werden, wo er erwarten konnte, nicht mehr mit Judenerschießungen befaßt zu sein. Schließlich läßt auch das in der Hauptverhandlung gewonnene Persönlichkeitsbild Schneiders Zweifel offen. Er erscheint für die Tatzeit als ein ehrgeiziger, stets um einen guten Eindruck bei seinen Vorgesetzten bemühter Mann, nicht aber als ein politischer Fanatiker von der Art Dr. Filberts. Bei dieser Persönlichkeitsbewertung ist es wahrscheinlicher, daß er selbst innerlich mißbilligte Befehle sorgfältig und, wo sie ihm eigenen Entschließungsspielraum ließen, ihrem Sinne gemäß ausgeführt hat, um damit seinem Karriere-ehrgeiz zu dienen, als daß er in innerer Übereinstimmung mit den Befehlsgebern handelte. Seine festgestellte Bemerkung gegenüber dem Zeugen von Amburger, er führe Judenerschießungen ohne seelische Regung aus, spricht nicht gegen diese Wertung seiner Persönlichkeit. Denn diese Äußerung enthält an sich keine persönliche Stellungnahme zu den Erschießungen, insbesondere keine Kundgabe der Willensübereinstimmung mit

ihnen, sondern betont lediglich die bedenkenlose Bereitschaft zur Ausführung von Befehlen und die Fähigkeit, das eigene Empfinden dabei auszuschalten.

Die hiernach bestehenden Zweifel am Täterwillen des Angeklagten Schneider haben das Schwurgericht veranlaßt, ihn als Gehilfen anzusehn.

Auch Schneider wird der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht durch § 47 Abs. 1 Satz 1 MStGB deshalb enthoben, weil er auf Befehl handelte. Denn auch auf ihn ist Satz 2 Nr. 2 der genannten Vorschrift anzuwenden, nach der die strafrechtliche Verantwortlichkeit des gehorchenden Untergebenen als Teilnehmer erhalten bleibt, wenn er wußte, daß der Befehl eine Handlung betraf, welche ein allgemeines Verbrechen bezeichnete. Daß Schneider dies wußte, hat das Schwurgericht festgestellt.

Der Angeklagte Schneider kann sich nicht auf das Vorliegen eines Nötigungsstandes (§ 52 StGB) berufen. Es kann dabei dahinstehen, ob und unter welchen Umständen die Nichtbefolgung des Erschießungsbefehls für ihn zu einer Gefahr für Leib oder Leben hätte führen können. Denn es steht fest, daß er nicht durch Drohung mit einer solchen Gefahr zur Ausführung der Erschießungsbefehle genötigt worden ist. Er hat freiwillig gehorcht. Sein Wille brauchte nicht durch Drohungen gebeugt zu werden. Das Vorbringen von Einwänden gegen die Erschießung von Frauen und Kindern in

Wilejka, das er selbst als "Befehlsverweigerung" bezeichnet, richtete sich nicht gegen die Erschießungen an sich. Außerdem hat er danach die diesbezüglichen Befehle befolgt, ohne daß er an Leib oder Leben bedroht worden wäre. Auch für das Vorliegen einer latenten Leibes- oder Lebensgefahr im Falle einer Gehorsamsverweigerung, die ihm bekannt gewesen wäre, ohne daß sie ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte, hat sich kein Inhaltspunkt ergeben. Vielmehr hat in Übereinstimmung mit den überzeugenden gutachtlichen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Seraphim die Bekundung des Zeugen Dr. Finnberg für einen Einzelfall ergeben, daß selbst die ausdrückliche Weigerung, an Judenerschießungen mitzuwirken, zur damaligen Zeit für zwei Kriminalbeamte nicht zu Leibes- oder Lebensgefahr geführt hat. Selbst wenn man aber von dem Bestehen einer Notstandslage ausgeinge, ergäbe sich noch keine Entschuldigung für Schneiders widerstandlose Teilnahme an den Judenerschließungen. Denn § 52 StGB gestattet nicht, aus einer solchen Lage den bequemsten und mit Sicherheit gefahrlosen Ausweg zu wählen. Von dem in solcher Lage Befindlichen ist vielmehr eine äußerste Anstrengung zu erwarten, um sich dem ihm angesonnenen verbrecherischen Tun zu entziehen. Nichts dergleichen hat Schneider getan. Soweit er überhaupt Bedenken gegen Erschießungen geäußert hatte, genügte die Kundgabe einigen Unwillens durch Dr. Filbert und dessen Vorangehen auf dem Wege des Verbrechens, verbunden mit einer spött-

tischen Bemerkung über die anscheinende Schwäche Schneiders, um diesen zum Gehorsam zu veranlassen. Damit hat Schneider nicht einmal ein Geringstes an Widerstand geleistet.

b) Struck.

Der Angeklagte Struck hat dadurch wissentlich Beihilfe zum Mord begangen, daß er bei der Räumung des Gettos in Witebsk eine Erschießungsaktion mit mindestens 800 Opfern leitete und ihren reibungslosen Ablauf durch Erteilung der hierzu notwendigen Befehle sicherte.

Er kannte aus seiner Tätigkeit beim Stab der Einsatzgruppe B und beim Einsatzkommando 9 zu diesem Zeitpunkt bereits die Planmäßigkeit der Judentötungen. Über ihre Beweggründe bestanden bei ihm keine Zweifel. Er mißbilligte die Erschießungen, verurteilte sie als "unmenschlich und verwerflich" und machte aus dieser Ablehnung z. B. im Gespräch mit dem Zeugen von Amburger kein Hehl. Wegen fehlenden Täterwillens ist er deshalb nicht als Mittäter des Judenmordes anzusehen. Struck war sich bei seinem vorsätzlichen Handeln aber klar darüber, daß es Mordtaten förderte.

Da er die Verbrechensnatur des ihm erteilten Befehls kannte, kann auch er nicht nach § 47 Abs. 1 S. 1 MStGB Straffreiheit beanspruchen. Struck vertritt die Rechtsauffassung, ein Befehl könne nach § 47

Abs. 1 Nr. 2 MStGB nur dann unverbindlich sein, wenn die befohlene Handlung nicht dienstlichen, sondern privaten Zwecken, also dem Eigennutz des Befehlenden diente; jeder andere Befehl in Dienstsachen, auch wenn er ein allgemeines Verbrechen bezwecke, sei jedoch verbindlich. Das ist unrichtig. Das Gesetz bietet für eine solche Auslegung keine Grundlage. Es nimmt von der Strafbefreiung ohne Einschränkung die Ausführung eines Befehls aus, der eine Handlung betrifft, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt. Auch aus § 48 MStGB lässt sich für die von Struck vertretene Auffassung nichts herleiten. Diese Vorschrift betrifft nicht den in § 47 MStGB abschließend geregelten Konflikt zwischen Befehl und Recht. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Kollision zwischen der Gehorsamspflicht und Pflichten, die sich aus religiösen oder sittlichen Überzeugungen ergeben.

Auch wenn man die von dem Angeklagten Struck vertretene Rechtsauffassung als Anzeichen dafür ansieht, daß er zwar den verbrecherischen Zweck des Erschießungsbefehls erkannt, sich aber trotzdem für verpflichtet gehalten hat, ihn zu befolgen, weil er fälschlich jedoch Befehl für verbindlich gehalten hat, der nicht dem Eigennutz des Befehlenden diente, befreit ihn das nicht von Strafe. Dieser Irrtum könnte wegen seiner Natur als Verbotsirrtum (vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. April 1955 - 1 STR 653.54)

die Strafbarkeit des Angeklagten nach den in dem Beschuß des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofs in BGHSt 2, 194 ff. entwickelten Grundsätzen nur dann ausschließen, wenn er trotz der ihm möglichen und zumutbaren Gewissensanspannung den ihm erteilten Befehl für verbindlich hätte halten können, d. h. wenn der Irrtum über die Verbindlichkeit des Befehls für ihn unvermeidbar gewesen wäre. Das aber ist nicht der Fall. Denn die Vorstellung, die Rechtsordnung könne denjenigen, der verbrecherischen Befehlen gehorcht, schon deshalb von jeder Verantwortung entbinden, weil der verbrecherische Befehl nicht eigenhützig sei, war für einen Mann von der Intelligenz und den Kenntnissen Strucks nicht unvermeidbar.

Für das Vorliegen eines Nötigungsstandes (§ 52 StGB) oder eines unverschuldeten Notstandes (§ 54 StGB) liegen keine Inhaltspunkte vor. Struck hat sich hierauf auch nicht berufen.

c) Greiffenberger.

Der Angeklagte Greiffenberger hat sich wissentlich der Beihilfe zum Mord durch die Leitung von zwei Erschießungsaktionen auf Dr. Filberts Befehl, von denen die eine (in Wilejka) 100 Opfer, die zwcite (in Witebsk) 250 Opfer forderte, schuldig gemacht.

Auch er kannte die Planmäßigkeit und die Beweggründe der Erschießungen, ohne sie zu teilen oder zu billigen. Seine Bemühungen, Dr. Filbert zu einer Einschrän-

kung der Erschießungen zu bewegen, zeigen deutlich, daß er mit den Absichten und Zielen der Initiatoren der Erschießungen nicht übereinstimmte und daß ihm deshalb der Täterwille fehlte. Da Greiffenberger die Verbrechensnatur der Befehle erkannt hatte, ist sein Verhalten nicht nach § 47 EStGB gerechtfertigt. Daß er im Nötigungsstand (§ 52 StGB) oder Notstand (§ 54 StGB) gehandelt hat, hat er selbst nicht behauptet.

d) Tunnat.

Der Angeklagte Tunnat hat an der Tötung von 300 Menschen mitgewirkt.

- 1) Tunnat hat in Wilna durch Vorbereitung der Erschießungsgrube und durch das erste Feuerkommando an der Tötung von 20 Juden teilgenommen.
- 2) Als Leiter einer Erschießungsaktion in der Nähe von Wilejka ist er für die Tötung von 80 Juden mitverantwortlich.
- 3) Bei der von Dr. Filbert kommandierten Aktion zwischen Witebsk und Wilejka, die 100 Opfer forderte, bestand die Mitwirkung des Angeklagten Tunnat in der Einteilung und Überwachung der Absperrungen.
- 4) Schließlich ist Tunnat als Teilkommandoführer Leiter der zur Räumung des Gettos in Newel von Dr. Filbert angeordneten Erschießungen von 100 Juden gewesen.

Wie seinen Mitangeklagten war auch Tunnat aus der Bekanntgabe des Ausrottungsbefehles durch Dr. Filbert bewußt, daß hier planmäßig und mit Überlegung getötet wurde. Er kannte auch die den Ausrottungsbefehl bestimmenden rassischen Beweggründe. Er war sich darüber klar, daß seine Tätigkeit die Ausführung des Nordplanes förderte, handelte aber nicht aus willensmäßiger Übereinstimmung mit den Tätern, sondern um die ihm erteilten Befehle auszuführen. Kennzeichnend für das Fehlen des Täterwillens sind sein Ermühen, die Dauer seiner Anwesenheit bei der Aktion in der Nähe von Wilejka möglichst abzukürzen, der Versuch, die Gettoräumung in Newel wiederholt hinauszuschieben, schließlich dort auch die Freilassung eines einzelnen Opfers, die wie ein unbeholfener Versuch zur Beruhigung des eigenen Gewissens wirkt. Dieser inneren Einstellung wegen und weil ihm in den beiden von Dr. Filbert selbst geführten Aktionen offensichtlich auch die Tatherrschaft fehlte, war auch Tunnat nicht als Täter, sondern als Gehilfe des Judenmordes anzusehen.

Die Erkenntnis der Verbrechensnatur der ihm erteilten Befehle schließt für ihn die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 MStGB aus.

Das Vorliegen eines Nötigungsstandes (§ 52 StGB) oder eines Notstandes (§ 54 StGB) ist ebenfalls zu verneinen. Bereits oben ist darauf hingewiesen, daß das Schwurgericht keine Anhaltspunkte dafür hat fest-

stellen können, daß Angehörige der Einsatzkommandos bei einer Weigerung, an Judenerschießungen teilzunehmen, einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt gewesen oder mit ihr bedroht worden wären.

Tunnat selbst ist in Wilna den Befehlen Dr. Filberts, die ihn zur Mitwirkung an der sogenannten Geiseler-schießung veranlaßten, widerspruchslos nachgekommen.

Sowohl er in Wilcjka die Opposition Schneiders gegen die Erschießung von Frauen und Kindern unterstützt hat, gilt für ihn günstigsten Falles dasselbe wie oben bezüglich Schneider ausgeführt. Auch seine Einwendungen gegen die Gettoräumung in Nowel entlasten ihn nicht. Denn er gehorchte schließlich, ohne an Leib oder Leben bedroht worden zu sein.

Selbst wenn es richtig ist, daß Dr. Filbert ihm - wie er vorträgt - telefonisch erklärt hat, wenn jetzt das Ghetto nicht geräumt werde, dann komme er - Dr. Filbert - selbst nach Nowel, und Tunnat wisse ja, was das bedeute, so liegt in dieser Ankündigung noch keine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Es lag bis dahin kein Präzedenzfall in der Tätigkeit des Kommandos vor, aus dem Tunnat auch nur die Vermutung hätte entnehmen können, daß Erscheinen des Kommandoführers in Nowel bedeute für ihn eine Leibes- oder Lebensgefahr.

Aus dem Umstand, daß Tunnat, der sich bis dahin ja noch keineswegs geweigert hatte, die Gettoräumung auszuführen, sondern der lediglich mit der unzulänglichen

Personal- und Fahrzeugausrüstung seines Teilkommandos argumentiert hatte, schon vor der Ankündigung kapitulierte, Dr. Filbert werde selbst nach Newel kommen, ohne daß es zu einer Drohung mit Leib- oder Lebensgefahr kam, hat das Schwurgericht den Schluß gezogen, daß sein Gehorsam nicht auf Angst um Leib und Leben beruhte, sondern schon durch die Befürchtung veranlaßt wurde, er könne von Dr. Filbert als unfähig angesehen, dementsprechend beurteilt und dadurch in seinem Fortkommen behindert werden.

- 3.) Die Gründe, die das Schwurgericht veranlaßt haben, die festgestellten Tätigkeiten Dr. Filberts bei der Tötung von 6.800 Juden als eine und dieselbe, dasselbe Strafgesetz in gleichartiger Tateinheit mehrfach verletzende Handlung anzusehen, gelten auch für die von den Angeklagten Schneider, Greiffenberger und Tunnat durch Teilnahme an mehreren Erschießungsaktionen geleistete Beihilfe. Bei Struck, dem die Leitung nur einer einzigen Exektion nachgewiesen ist, ist das Vorliegen einer einzigen Handlung ohnehin nicht zweifelhaft.
- 4.) Da Anklage und Eröffnungsbeschluß davon ausgingen, daß eine wesentlich größere Zahl von Erschießungsaktionen mit sehr viel mehr Opfern vorgelegen habe, als das Schwurgericht hat feststellen können, waren die Angeklagten Dr. Filbert, Schneider, Struck, Greiffenberger und Tunnat von der Beschuldigung

freizusprechen, durch Teilnahme an anderen als den festgestellten Erschießungsaktionen sich des Mordes bzw. der Beihilfe zum Mord in einer Reihe weiterer selbständiger Handlungen schuldig gemacht zu haben.

VIII.

Die Strafen.

1.) Dr. Filbert.

Die zur Tatzeit geltenden Fassungen des § 211 StGB sahen für Mord die Todesstrafe, die seit dem 15. September 1941 geltende Fassung nur "in besonderen Ausnahmefällen", in denen die Todesstrafe nicht angemessen ist, lebenslanges Zuchthaus vor. Jetzt ist die Todesstrafe abgeschafft (Art. 102 GG); dementsprechend sieht § 211 StGB in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 nur noch lebenslanges Zuchthaus als Strafe für den Mord vor. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 StGB ist die jetzt geltende Fassung des § 211 StGB anzuwenden. Dr. Filbert ist demgemäß zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden. Daneben wurde zur Kennzeichnung der aus der Tat sprechenden ehrlosen, den Täter außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft stellenden Tat auf dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt (§ 32 StGB).

2.) Für die Bestrafung der Angeklagten Schneider, Struck, Greiffenberger und Tunnat ist der Strafrahmen durch §§ 211, 49 Abs. 2, 44 Abs. 2, 14 Abs. 2 StGB bestimmt; d. h. es könnte auf lebenslanges Zuchthaus oder auf

zeitige Zuchthausstrafen zwischen drei und 15 Jahren erkannt werden. Zwar betrug nach der zur Tatzeit geltenden Fassung der §§ 49 und 44 StGB in Verbindung mit § 14 StGB die Höchststrafe für Beihilfe zum Mord 15 Jahre. Doch galt zur Tatzeit bereits daneben die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I Seite 2379), deren § 4 für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu allgemein die Strafe für zulässig erklärte, die für die vollendete Tat vorgesehen ist. Das bedeutet, daß gegen diese Angeklagten auch auf lebenslanges Zuchthaus hätte erkannt werden können.

Bei der Strafzumessung ist das Schwurgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der Umfang der Mordtaten ist zwar ungeheuerlich, und die Mitwirkung aller Angeklagten daran ist intensiv. Die Angeklagten haben aber auf Befehl gehandelt, und zwar auf Grund eines Befehls, dessen Urheber das damalige Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches war. Den Angeklagten war also die Mitwirkung an Mordtaten mit der Autorität des Staatsoberhauptes geboten worden, ein Umstand, der unzweifelhaft psychisch eine erhebliche Erschwerung des Entschlusses bedeutete, dem Unrecht entgegenzutreten oder auszuweichen. Keiner der Angeklagten hat sich dazu gedrängt, an den Verbrechen teilzunehmen. Die Strafen haben bei den Angeklagten Schneider, Struck, Greiffenberger und Tunnat keine Resozialisierungsfunktion; denn keiner von ihnen ist au-

Ser in der kurzen Zeit, in der er sich als Mördergehilfe auf Befehl betätigte, je mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten. Alle haben nach Kriegsende in bürgerlichen Berufen Tüchtigkeit bewiesen und in achtbaren persönlichen Verhältnissen gelebt. Sie bedürfen auch keiner Abschreckung von weiteren Rechtsbrüchen.

Die Strafe dient demnach ganz überwiegend der Vergeltung des geschehenen Unrechtes und Bekräftigung des Grundsatzes der persönlichen Verantwortung des Einzelmenschen für sein Handeln, des Einstehenmüssens für jede Schuld, von dem die Achtbarkeit eines ganzen Lebens nicht entbinden kann. Die Angeklagten werden durch die in diesem Verfahren von ihnen geforderte Rechenschaft über ihr Handeln und durch die Strafe zur Auseinandersetzung mit ihren Taten gezwungen. Es müßte deshalb von wesentlichem Einfluß auf das Strafmaß sein, ob und inwieweit ein Angeklagter schon zur Tatzeit Gewissenskrupel erkennen ließ, in welchem Umfange sein weiteres Schicksal Elemente der Sühne aufwies und inwieweit ihrem heutigen Auftreten entnommen werden kann, daß sie sich ihrer Verantwortung bewußt und bereit sind, die Sühne zu leisten.

Im einzelnen waren für die Bestrafung der Angeklagten folgende Überlegungen maßgebend:

a) Schneider.

Das Bild, das das Schwurgericht von der inneren Einstellung des Angeklagten Schneider zur Tat gewonnen

hat, ist ungünstig. Er erscheint zur Tatzeit als ein ehrgeiziger, nach mehrjähriger Tätigkeit in der Gehcimen Staatspolizei noch immer voller Überzeugung für das Regime Hitlers eintretender, im Einsatzkommando durch "Zackigkeit" und Eifer hervortretender Mann. Innerhalb des Kommandos trat er als "Führerpersönlichkeit" so stark hervor, daß viele Angehörige des Polizeizuges ihn und nicht den bescheidenen, zurückhaltenden Greiffenberger für Dr. Filberts Vertreter hielten und nach seinem damaligen äußeren Aufreten jetzt von ihm sagten, er sei "hundertprozentig in Dr. Filberts Fußstapfen" getreten. Es ist festgestellt, daß er auf seine seelische Abgebrühtheit angesichts der grausigen Aktivität des Kommandos im Tone des Stolzes hingewiesen hat. An der von Schneider geleiteten Erschießungsaktion in Molodeczno fällt die besondere Rücksichtslosigkeit der Durchführung auf, die Schneider hätte vermeiden können: Die in Molodeczno geübte Methode des Heraustreibens der Opfer aus dem Bett mit sofort anschließender Verbringung zum Exekutionsplatz hat den Unwillen selbst vieler Kommandoangehöriger erregt.

Der weitere Lebensweg des Angeklagten enthält kaum etwas, was diesen für strenge Bestrafung sprechenden Umständen gegenüber mildernd in die Waagschale fallen könnte. Denn die sozial eingeordnete Lebensweise nach Kriegsende hat das Schwurgericht im Hinblick auf die Schwere der Tat nicht als wesentlichen Strafmilderungsgrund ansehen können. Die Haltung des

Angeklagten im vorliegenden Verfahren zeigt allenfalls Ansätze einer sühnebereiten, gelüterten Haltung. Auch sie hat nur geringes strafmilderndes Gewicht. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß Schneider nach 1945 Internierungshaft erlitten hat.

Hiernach hielt das Schwurgericht eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren für schuldaugemessen. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren erschien angemessen.

b) Struck.

Dem Angeklagten Struck ist zum Unterschied von Schneider zugute zu halten, daß er aus dem Einblick in die nationalsozialistische Polizeipraxis, die ihm seine kriminalpolizeiliche Tätigkeit gewährt hatte, Konsequenzen gezogen hat, indem er - für einen Kriminalbeamten der damaligen Zeit ganz ungewöhnlich - sich bemüht und es verstanden hat, seine Aufnahme in die SS zu hintertreiben. Daß er gegen den nationalsozialistischen Rassenwahn distanziert und kühl blieb, dieserhalb vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei sogar gemaßregelt wurde, sich dennoch während des Krieges einmal für eine Jüdin eingesetzt hat, um sie vor Verfolgung zu schützen, spricht ebenfalls für ihn. Auch sein Verhalten beim Einsatzkommando 9 zeigt ein Bemühen um Distanzierung, ein Ausnutzen der Möglichkeiten, sich in unauffälliger Weise von den Judentötungen fernzuhalten. Struck hat die Judenerchießungen mißbilligt. Daß er dennoch befehlsgemäß

an ihnen teilgenommen hat, erklärt sich zweifellos aus seinem Bestreben, nicht aufzufallen und nichts zu tun, was ihm Unannehmlichkeiten bereiten könnte. Er hatte nicht den Mut, sich den Befehlen zu entziehen. Daß er aber unter der eigenen Feigheit litt, muß sich für das Schwurgericht nicht nur folgerichtig aus der Beurteilung seiner Persönlichkeit ergeben, sondern ist auch aus Angaben des Angeklagten Greiffenberger zu schließen, Struck habe in der Zeit der Gettoräumung unruhig geschlafen, nachts aufgeschrien und allgemein einen bedrückten Eindruck gemacht.

Aus dem Bestreiten seiner Mitwirkung an den Verbrechen des Einsatzkommandos 9 hat das Schwurgericht keine Schlüsse auf fehlende Sühnebereitschaft gezogen, zumal durchaus die Möglichkeit besteht, daß Scham und Unrechtseinsicht ihn hindern, seine Schuld frei einzugeosten.

Das Schwurgericht hat schließlich auch beachtet, daß der Angeklagte Struck nach dem Krieg längere Zeit in Haft war und in seinem privaten Lebenskreis durch das vorliegende Strafverfahren und letzten Endes damit durch seine Tat vom Schicksal schwer getroffen worden ist, indem er seine Ehefrau verlor.

Diese Erwägungen rechtfertigen es, mit einer Strafe von vier Jahren Zuchthaus und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre der unteren Grenze des Strafrahmens nahezubleiben.

c) Greiffenberger.

Der Angeklagte Greiffenberger hat die Tötung der Juden nicht gebilligt. Die Anhängerschaft zum Nationalsozialismus und selbst die Tätigkeit im SD haben es nicht vermocht, sein natürliches Empfinden für Recht und Unrecht zu zerstören. Ihn ließen falsch verstandene Begriffe von soldatischer Haltung, unbedingten Gehorsam und Gefolgschaftstreue zum Mördergehilfen werden. Allerdings war er ein "zuverlässiger" Mann, den Dr. Filbert jederzeit beispielgebend einsetzen konnte. Greiffenberger ist sich aber der schweren Schuld bewußt, die in dieser Bereitwilligkeit lag, hat sich vom Tage seiner Festnahme an um die Sachaufklärung in offensichtlich sehr redlicher Weise bemüht und in der Hauptverhandlung das aus diesem Kreis bisher selten gehörte Wort gefunden: "Wir müssen endlich sagen, was geschehen ist, und dazu stehen."

Sein Nachkriegsschicksal ist von den Irrtümern der Vergangenheit bestimmt: Wegen seiner SD-Zugehörigkeit (jedoch nicht wegen der hier zuverurteilenden Taten, die er verschwieg) ist er in der Sowjetunion zum Tode verurteilt, nach Begnadigung noch bis 1953 in Haft gehalten worden und hatte so im Gegensatz zu den anderen Angeklagten schon acht Jahre Freiheitsentzug hinter sich, als er im vorliegenden Verfahren in Untersuchungshaft genommen wurde. Dieser Freiheitsentzug kann auf die jetzt verhängte Strafe nicht angerechnet wer-

den, denn er betrifft nicht dieselbe Tat. Er war aber bei der Strafbemessung entscheidend zu berücksichtigen.

Haltung und Schicksal Greiffenbergers rechtfertigen es nach diesen Überlegungen, ihn mit der gesetzlichen Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus zu bestrafen und ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte nur auf die Dauer von drei Jahren abzuerkennen.

d) Tunnat.

Auch der Angeklagte Tunnat ist im wesentlichen durch falsche Vorstellungen über soldatische Haltung, Treue- und Gehorsamspflicht zum Gehilfen von Mördern geworden. Daß er dabei nicht leichten Sinnes mittat, zeigen seine - vielleicht etwas unbeholfenen - Bemühungen, sein Gewissen durch verstohlenes Freilassen eines einzelnen Opfers zu entlasten, die Judenverschiebungen in Nowel immer wieder zu verzögern, in Wilejka durch Vorschützen anderer Aufgaben seine Anwesenheit bei der von ihm zu leitenden Erschießungsaktion zu verkürzen. Seine heute gezeigte Reue, geradezu Verzweiflung über den damals bewiesenen Mangel an aufrichtiger Haltung wirken umso überzeugender und echter, als sie in der Hauptverhandlung ihn zu einem nach der Überzeugung des Schwurgerichts rückhaltlos offenen Geständnis seiner Tatbeteiligung über die bis dahin bekannten Einzelheiten hinaus bewogen haben. Diese geläuterte, sühnebereite Haltung veranlaßte das Schwurgericht, unter Berücksichtigung eines dreijäh-

riegen Freiheitsentzuges durch Gefangenschaft und Internierung Tunnat mit vier Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren milde zu bestrafen.

3.) Gegen die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die zeitigen Freiheitsstrafen gemäß § 60 StGB haben sich keine Bedenken ergeben. Die Anrechnung der Internierungshaft, in der die Angeklagten Schneider und Tunnat sich bis 1943 befunden haben, war nicht möglich, da sie nicht in Zusammenhang mit den hier abgeurteilten Taten gestanden hat.

IX.

Der Angeklagte Fiebig.

1.) Anklage und Eröffnungsbeschuß legen dem Angeklagten Fiebig zur Last, in der Zeit vom 7. bis 20. Oktober 1941 im Raume von Witebsk bei der Ermordung von ungefähr 5.100 Juden wissentlich durch Rat und Tat Hilfe geleistet zu haben (Verbrechen nach §§ 211, 49, 74 StGB). Das Schwurgericht hat hierzu lediglich festgestellt, daß der Angeklagte, der bis dahin in Breslau Kriminalkommissar war und als SS-Angehöriger den Angleichungsdienstgrad SS-Untersturmführer hatte, im Oktober 1941 zur Einsatzgruppe B abkommandiert wurde, die ihn alsbald zu dem Einsatzkommando 9 nach Witebsk abstellte. Fiebig gehörte dem Einsatzkommando bis zum Spätsommer 1943 an. Daß er sich in der Zeit vom 7. bis 20. Oktober 1941 an Massentötungen von Juden beteiligt

hct, ist wahrscheinlich, da jeder SS-Führer des Kommandos zu solchen Aktionen herangezogen wurde, aber nicht sicher festgestellt.

- 2.) Der Angeklagte behauptet, er könne sich an die Ereignisse im Oktober 1941 nicht mehr erinnern. Er wisse nur, daß er zu dem Einsatzkommando 9 wenige Tage vor dessen Abmarsch aus Witebsk gekommen sei. Die Anklage gehe zu Unrecht davon aus, daß er schon am 7. Oktober 1941 in Witebsk gewesen sei. Das in seinen Personalakten als Beginn seines Einsatzes beim Einsatzkommando 9 erscheinende Datum 7. Oktober 1941 bezeichne lediglich den Tag seiner Abstellung aus Breslau. Er sei zunächst nach Berlin befohlen worden und habe dort gehört, er solle beim Aufbau einer russischen Kriminalpolizei mitwirken; er habe deshalb nicht mit einem Einsatz bei Erschießungen gerechnet. Daß er schließlich dennoch zu Judentötungen herangezogen werden sollte, habe ihn um so schwerer getroffen. Seiner schwachen Erinnerung nach - er habe die Erinnerung an die Tätigkeit beim Einsatzkommando 9 "bewußt verdrängt" - sei er vor dem Abmarsch nach Wjasma, möglicherweise aber auch erst nach der späteren Rückverlegung des Einsatzkommandos 9 aus Wjasma nach Witebsk dort einmal zu einer Erschießungsaktion befohlen worden. Welche Funktion er dabei habe ausfüllen sollen, wisse er nicht mehr. Er könne und wolle aber nicht ausschließen, daß er zum Erschiebungskommando eingeteilt gewesen sei. Zu einer Tätigkeit sei er nach seiner Erinnerung nicht gekommen, weil er beim Anblick der

Vorgänge auf dem Exekutionsplatz einen Weinkampf bekommen habe und beiseite gegangen sei. Was weiter an diesem Tage geschehen sei, wisse er nicht mehr. Es könne durchaus sein, daß er derjenige SS-Führer gewesen sei, von dem der Angeklagte Greiffenberger berichtet habe, daß er abends in der Unterkunft geweint und nach seiner Mutter gerufen habe und dann von Greiffenberger getröstet worden sei. Er erinnere sich aber daran nicht mehr. Soweit er beim Untersuchungsrichter konkretere Angaben gemacht habe, beruhten diese nicht auf seiner eigenen Erinnerung, sondern seien lediglich Vermutungen, die er auf Grund der Vorhalte des Untersuchungsrichters angestellt habe.

- 3.) Diese Einlassung ist keineswegs überzeugend. Auch wenn Fiebig es bewußt vermieden hat, an seine Erfahrungen beim Einsatzkommando zu denken, ist es nicht glaubhaft, daß dabei die Erinnerung an Vorgänge verloren gegangen sein soll, die ihn angeblich besonders stark beeindruckt und psychisch erschüttert haben. Auch erscheint seine Bereitschaft eigentlich, die Schilderung Greiffenbergers über den Nervenzusammenbruch eines jungen SS-Führers auf sich zu beziehen, obwohl Greiffenberger in diesem Zusammenhang weder ihn genannt noch den Betroffenen so beschrieben hat, daß man auf den Gedanken kommen könnte, Fiebig sei gemeint.

Doch hat die Beweisaufnahme keine hinreichend sicheren Grundlagen für die Feststellung ergeben, Fiebig sei an den Judenerschießungen des Einsatzkommandos 9 in der

Zeit der Kommandoführung Dr. Filberts beteiligt gewesen. Belastet wird Fiebig allein durch den Mitangeklagten Greiffenberger. Dieser will sich erinnern, mit Fiebig "an der Grube gestanden" zu haben. Er hat sich auf diese Erinnerung sogar gegenüber seiner Ehefrau berufen, als er von der Verhaftung Fiebigs in der Zeitung las und nun seine eigene Festnahme erwartete. Das spricht dafür, daß Greiffenberger selbst sich dieser Erinnerung recht sicher ist. Dennoch muß insoweit mit einem Erinnerungsfehler dieses Angeklagten gerechnet werden. Denn er hat bei der ersten Gegenüberstellung mit Fiebig im Ermittlungsverfahren **sofort** erklärt, daß dieser gar nicht wie die Person aussche, die er in seiner Erinnerung mit dem Namen Fiebig verbinde. Hinzu kommt, daß Greiffenberger anscheinend auch mit der sonst klaren Erinnerung an einen sehr jungen Führer, der nach einer Exekution einen Weinkampf in der Unterkunft bekam und den er tröstete, einen falschen Namen verbindet. Er nennt diesen Führer "Goedickle oder ähnlich" und meint, jener sei nur wenig über 20 Jahre alt gewesen. Zwar hat zum Einsatzkommando 9 einmal ein Führer mit ähnlichem Namen, nämlich mit dem Namen Gocke gehört. Doch war dieser zu jener Zeit schon über 30 Jahre alt, und Greiffenberger hat auf einem aus jener Zeit stammenden Bild Gockes nicht die Person erkennen können, die er in seiner Erinnerung mit den Namen Goedickle bezeichnet. Zweifel an der Richtigkeit der Belastung Fiebigs durch Greiffenberger weckt außerdem die Einlassung Dr. Filberts, der angibt, er habe Fiebig seiner

Erinnerung noch nicht beim Einsatzkommando 9, sondern später erst im Reichssicherheitshauptamt kennengelernt. Da auch kein Zeuge Angaben über die Teilnahme Fiebigs an einer Judenabschießungsaktion in dem hier zu untersuchenden Zeitraum gemacht hat, ist Fiebigs Angabe unwiderlegt, er sei erst unmittelbar vor Abzug des Einsatzkommandos 9 aus Witebsk dort angelangt, wenngleich auch insoweit seine Einlassung eine auffällige Unstimmigkeit enthält: Während er im Ermittlungsverfahren behauptet hatte, er sei mindestens zwei Wochen beim Stab der Einsatzgruppe B in Smolensk gewesen, bevor er zum EK 9 nach Witebsk kam, waren es nach seiner Angabe in der Hauptverhandlung nur noch fünf Tage. Diese Veränderung führt offenbar aus Fiebigs Erkenntnis her, daß er bei Aufrechterhaltung seiner Behauptung über den Zeitpunkt seiner Inmarschsetzung aus Breslau, die Dauer seines Aufenthalts in Berlin und die Länge der Reise nach Smolensk bei 14-tägigem Aufenthalt in Smolensk das Einsatzkommando 9 nicht mehr hätte in Witebsk erreichen können.

Da Fiebig hier nach einer strafbaren Mitwirkung an Judenabschiebungen in Witebsk im Oktober 1941 zwar verdächtig, aber nicht überführt ist, ist er mangels Beweises freigesprochen worden.

X.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467 Abs. 1 StPO. Es bestand wegen des erheblichen noch bestehenden Tatverdachts kein Anlaß, die notwendigen Auslagen des Angeklagten

Fliebig der Landeskasse nach § 467 Abs. 2 StPO aufzuerliegen. Soweit die übrigen Angeklagten teilweise freigesprochen worden sind, kam eine Kostenüberbürdung auf die Landeskasse nach dieser Bestimmung deswegen nicht in Betracht, weil ihnen ausscheidbare Auslagen insoweit offensichtlich nicht entstanden sind.

Meyer

Blume

Krauskopf

Ausgefertigt:

(Zirra) Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Berlin

Zirra/Matysiak

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

g e g e n

1. den Bankkaufmann Dr.jur.Alfred F i l b e r t aus Berlin,  
geboren am 8.September 1905 in Darmstadt,  
zur Zeit in Untersuchungshaft,
2. den Regierungsrat z.Wv. Gerhard S c h n e i d e r aus Hannover,  
geboren am 13.Oktober 1913 in Magdeburg,  
zur Zeit in Untersuchungshaft,
3. den Kriminalhauptkommissar Bodo S t r u c k aus Hannover,  
geboren am 24.Januar 1908 in Berlin,
4. den Geschäftsführer Heinrich T u n n a t aus Oldenburg (Oldb),  
geboren am 2.Januar 1913 in Trier,  
zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen gemeinschaftlichen Mordes u.a.

hat der 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 9.April 1963, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Särstedt  
als Vorsitzender,  
Bundesrichter Schmidt  
Bundesrichter Siemer  
Bundesrichter Dr.Börker  
Bundesrichter Kersting  
als beisitzende Richter,  
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Schumacher  
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,  
Justizobersekretär Schulz  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

I. Das Urteil des Schwurgerichts in Berlin vom 22.Juni 1962 wird

1. auf die Revision des Angeklagten Schneider im Schuld- und Strafausspruch gegen ihn,
2. auf die Revision des Angeklagten Struck im Strafausspruch gegen ihn

mit den insoweit getroffenen Feststellungen aufgehoben.

Das weitergehende Rechtsmittel des Angeklagten Struck wird verworfen.

II. In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten beider Revisionen, an das Schwurgericht zurückverwiesen.

III. Die Revisionen der Angeklagten Filbert und Tunnat werden verworfen.

Dem Angeklagten Tunnat wird die nach dem 22.Juni 1962 erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

Jeder dieser beiden Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

- Von Rechts wegen -

G r ü n d e :

Das Schwurgericht hat den Angeklagten Filbert wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus, die Angeklagten Schneider, Struck und Tunnat wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, und zwar Schneider zu zehn Jahren, Struck und Tunnat zu je vier Jahren Zuchthaus.

A. Die Revision des Angeklagten Filbert

I.

Die Verfahrensrüge, die Vereidigung der Zeugen von Gersdorff und von Amburger verstöße gegen § 60 Nr. 3 StPO, weil beide der Teilnahme verdächtig seien, hat keinen Erfolg.

1. In welchem Verhältnis von Gersdorff zum Tatgeschehen stand und worüber er als Zeuge vernommen worden ist, geht aus den Urteilsgründen und der Sitzungsniederschrift nicht hervor. Die Revision behauptet, er sei Zeuge dafür gewesen, "daß die Munition für die Erschießungen von seiner militärischen Organisation bereitgestellt war". Selbst wenn dies zutreffen, ein Teilnahmeverdacht also gegen ihn in Betracht kommen sollte, könnte das Urteil jedenfalls nicht auf der Verletzung des § 60 Nr. 3 StPO beruhen. Denn es ist für die strafrechtliche Beurteilung des Beschwerdeführers gleichgültig, woher die Munition stammte. Das erwähnt das Urteil auch nicht.

2. Auf der vorschriftswidrigen Vereidigung des Zeugen von Amburger (vgl. unten B I 3 a) kann die Verurteilung des Angeklagten Filbert ebenfalls nicht beruhen. Denn von Amburger ist erkennbar nur über Bemerkungen vernommen worden, die die Angeklagten Schneider und Struck über ihre innere Einstellung zu den Judenerschießungen gemacht haben (UA S.12,75/76,102). Für die Schuld und die Strafe des Angeklagten Filbert sind diese Äußerungen bedeutungslos.

II.

Die Sachrügen ist ebenfalls unbegründet.

Entgegen ihren Ausführungen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Schwurgericht beim Angeklagten Filbert nicht nur Beihilfe, sondern Mittäterschaft annimmt (UA S.87/88). Es stützt sich dabei mit Recht auf den Ermessensspielraum, den er bei der Ausführung des "Rahmenbefehls" hatte, und auf den fanatischen Eifer, mit dem er ihn möglichst gründlich in die Tat umsetzte. Das von der Revision erwähnte, inzwischen veröffentlichte Urteil des 3. Strafsenats vom 19. Oktober 1962 (BGHSt 18,87) stellt keine anderen Maßstäbe auf. Auch nach ihm ist bei einem staatlich geplanten und durchgeführten Massenmorde regelmäßig Mittäter, "wer in seinem Dienst- oder Einflußbereich dafür sorgt, daß solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder wer dabei anderweit einverständlichen Eifer zeigt" (aaO S.94).

Von diesen Grundsätzen abzugehen, geben die allgemeinen Bemerkungen der Revision über die Problematik dieser Art von Strafsachen und über den Ausgang anderer, ähnlicher Verfahren keinen Anlaß. Ihr Hinweis auf den Henker, der ein Todesurteil mißbilligt und es trotzdem vollstrecken muß, geht an dem Sachverhalt vorbei. Daß die Ausrottung der Juden in den zu besetzenden Ostgebieten beschlossene Sache war, ehe der Angeklagte dazu herangezogen wurde, und daß die Machthaber ihn nötigenfalls durch einen anderen ersetzt hätten, ändert nichts daran, daß er seinen wesentlichen Tatbeitrag mit der inneren Einstellung geleistet hat, die eine Mittäterschaft ausmacht. Bei dieser Willensrichtung kann den gehorchnenden Untergebenen als "Strafe des Teilnehmers" im Sinne des § 47 Abs.1 Satz 2 MStGB auch die Strafe des Mittäters treffen (unveröffentlichtes Urteil des BGH vom 5.Juli 1951 - 3 Str 333/51 - S.13/14).

Obwohl der Angeklagte Filbert von Juli bis Oktober 1941 mindestens 6800 Menschen töten ließ, nimmt das Schwurgericht nur eine Handlung im natürlichen Sinne an (UA S.94-96). Da ihn dies nicht beschwert, kann das von der Revision geäußerte Bedenken unerörtert bleiben.

B. Die Revision des Angeklagten Schneider

I.

1. Der in Hannover wohnende Angeklagte Schneider ist durch die Aburteilung in Berlin nicht, wie er geltend macht, seinem gesetzlichen Richter (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG) entzogen worden. Denn auch hier war für ihn nach den §§ 13, 3 StPO ein Gerichtsstand wegen des Zusammenhangs mit dem Verfahren gegen den Hauptangeklagten Filbert begründet. Diese Bestimmungen gelten auch in Berlin als Bundesrecht. Trotz der eigentümlichen staats- und verfassungsrechtlichen Stellung Berlins und den Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens für Berlin sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung in Westdeutschland und in Berlin als dieselben Gesetze in Geltung. Der Beschwerdeführer ist daher zu Unrecht der Auffassung, er hätte als "Bürger der Bundesrepublik" nur dann vor ein Gericht in Berlin gestellt werden dürfen, wenn bei diesem der Gerichtsstand des Tatortes, des Wohnsitzes oder des Ergreifungsortes nach den §§ 7-9 der "Berliner" Strafprozeßordnung begründet gewesen wäre. Für ihn wird der Gerichtsstand des Zusammenhangs nach den §§ 13, 3 StPO auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß zwar die Bestimmung des Art.101 Abs.1 Satz 2 GG über den gesetzlichen Richter auch in Berlin gilt (BVerfG NJW 1957, 1273), das Bundesverfassungsgericht aber zum Schutze dieses Grundrechts nicht angerufen werden kann, weil es Verfassungsbeschwerden über Akte der öffentlichen Gewalt des Landes Berlin nicht zuläßt (BVerfG NJW 1958, 98; MDR 1960, 370). Diese Besonderheit auf dem Gebiete der Verfassungsgerichtsbarkeit ändert nichts daran, daß Berlin zum

einheitlichen Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung gehört.

2. Die Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis durch ein Spruchgericht wegen Zugehörigkeit zur SS (UA S.13) hindert nicht das jetzige Strafverfahren (BGH LM Nr.1 zu Art.103 GG). Diesem steht erst recht nicht die Entscheidung über die Entnazifizierung des Angeklagten entgegen.

3. Wie die Revision jedoch mit Recht rügt, hätte das Schwurgericht den Zeugen von Amburger nach § 60-Nr.3 StPO nicht vereidigen dürfen, weil er der Beteiligung an der Tat verdächtig ist.

a) Der Zeuge gehörte als Untersturmführer zum Stabe der Einsatzgruppe B, die dem vom Angeklagten Filbert geführten Einsatzkommando 9 übergeordnet war (UA S.12,27). Die Einsatzgruppen und -kommandos waren eigens zu dem Zwecke gebildet worden, die von Hitler befohlene Ausrottung der jüdischen Bevölkerung in den Ostgebieten planmäßig durchzuführen (UA S.25,27,30). An diesem Massenverbrechen beteiligt zu sein, ist der Zeuge von Amburger als Angehöriger einer solchen Einsatzgruppe selbst dann im Sinne des § 60 Nr.3 StPO verdächtig, wenn keine Anhaltspunkte für seine Mitwirkung an Erschießungen vorliegen. Es genügt, daß er im Stabe einer für diesen Zweck gebildeten Einsatzgruppe Dienst tat. Selbst wenn er sich dort nur mit dem Nachschub oder ähnlichen Aufgaben befaßt haben sollte, besteht mindestens der Verdacht, daß er dadurch mittelbar das Vernichtungsunternehmen gegen die jüdische Bevölkerung, insbesondere die Taten des unterstellten Einsatzkommandos 9 förderte, die Gegenstand dieses Verfahrens sind. Darum konnte, wenn seine Zeugenaussage zutrifft, wie das Schwurgericht annimmt, der Angeklagte Schneider mit ihm als einem Mitwisser offen über Judenerschießungen

sprechen (UA S.12,75), obwohl strenge Geheimhaltung befohlen war (UA S.30). Wenn der Zeuge an dem begonnenen und noch nicht beendeten Massenmord nicht als Gehilfe beteiligt war, hätte er ihn unter normalen Verhältnissen nach § 139(aF)StGB anzeigen müssen. Schon der Verdacht dieses Unterlassungsvergehens würde die Vereidigung grundsätzlich ausschließen (BGH LM Nr.2 zu § 68a StPO; BGHSt 6,382,384). Darauf weist die Revision mit Recht hin.

b) Daß auf der Aussage des Zeugen von Amburger, die jedenfalls zu der Strafe von zehn Jahren Zuchthaus beigetragen hat (UA S.112), auch der Schulterspruch gegen den Beschwerdeführer beruht, vermag der Senat nicht mit Sicherheit auszuschließen. Auf sie stützt sich die Feststellung des Schwurgerichts, der Angeklagte Schneider habe dem Zeugen erklärt, er nehme an Judenerschießungen ohne seelische Regung teil (UA S.75). Diese Äußerung verwertet das Schwurgericht bei der Würdigung der als wahr unterstellten, für die Frage des Nötigungsstands wesentlichen Behauptung des Angeklagten, seine Versetzung vom Einsatzkommando 9 zum Stabe der Einsatzgruppe B im August 1941 habe ihren Grund darin, daß er sich zeitig und hinter dem Rücken Filberts um sie bemüht habe (UA S.72,75,80). Aus dieser Tatsache zieht das Schwurgericht "nicht den von Schneider angebotenen Schluß, er habe seine Versetzung deshalb heimlich betrieben, weil er sonst für Leib oder Leben hätte fürchten müssen. Vielmehr ist es der Überzeugung, daß Schneider ... die Versetzung ohne Unterichtung des Angeklagten Dr. Filbert deshalb betrieb, weil er seinen bis dahin guten Ruf bei ihm und die Aussicht auf eine günstige Beurteilung erhalten wollte" (UA S.75). Hierfür zieht das Schwurgericht die vom Zeugen von Amburger berichtete Bemerkung des Angeklagten heran; sie bestätige, wie sehr er sich stets bemüht habe, den

Eindruck eines schneidigen und harten SS-Führers zu wahren.

Der Schulterspruch wird auch nicht von der kurzen Hilfsbegründung (UA S.101/102) getragen, die das Schwurgericht für den Fall gibt, daß man "von dem Bestehen einer Notstandslage ausginge". Es trifft zwar zu, daß Schneider dann nicht den bequemsten und mit Sicherheit gefahrlosesten Ausweg wählen durfte, sondern "eine äußerste Anstrengung" machen mußte, "um sich dem ihm angesonnenen verbrecherischen Tun zu entziehen". Das Schwurgericht sagt aber nicht, auf welche zumutbare Weise dies nach seiner Auffassung möglich gewesen wäre. Außerdem übersieht es vielleicht, daß der Angeklagte, wie es als wahr unterstellt, sich mit Erfolg um seine Versetzung bemüht hat. Mindestens kommt es auch hier auf Schneiders Beweggründe dazu an, für die dem Schwurgericht wiederum die Aussage des Zeugen von Amburger wesentlich ist.

## II.

In sachlichrechtlicher Beziehung beanstandet die Revision mit Recht, daß das Schwurgericht es ablehnt, einen Teil der Internierungshaft auf die Strafe anzurechnen (UA S.117).

Der Zeuge von Amburger berichtete im Jahre 1945 britischen Stellen über die Äußerung des Angeklagten, er könne an Judenerschießungen ohne seelische Regung teilnehmen (UA S.75). Das Urteil schließt nicht die Möglichkeit aus, daß dieser Vorwurf zur Internierungshaft des Angeklagten vom November 1946 bis August 1948 (UA S.13) beitrug. Selbst wenn er in der Folgezeit unerörtert geblieben sein sollte, könnte die Internierungshaft angerechnet werden, soweit sie die vom Spruchgericht verhängte Strafe von sechs Monaten Gefängnis überstieg (OGHSt 1,150,152; 1,171,174).

C. Die Revision des Angeklagten Struck

I.

1. Soweit die Revision geltend macht, der Angeklagte Struck aus Hannover sei durch die Aburteilung in Berlin seinem gesetzlichen Richter entzogen worden, wird auf den Abschnitt B I 1 dieses Urteils verwiesen.

Da Berlin zum deutschen Inlande gehört, kam ein Auslieferungsverfahren nicht in Betracht. Die zwangsweise Überführung des Angeklagten von Hannover nach Berlin verstieß weder gegen das Auslieferungsverbot des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG noch gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) oder gegen die Menschenwürde (Art. 1 GG). Der weitere Einwand, die Strafverfolgung des Angeklagten wegen Verbrechens an Ausländern widerspreche dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit, solange Kriegsverbrechen von Ausländern an Deutschen ungeahndet blieben, ist abwegig.

2. Die Revision macht geltend, der Zeuge von Gersdorff hätte wegen Verdachts der Tatbeteiligung nicht vereidigt werden dürfen, begründet dies jedoch nicht näher. Aus der Sitzungsniederschrift und den Urteilsgründen ergeben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte. Eine Verletzung des § 60 Nr. 3 StPO ist daher nicht dargetan.

3. Jede Möglichkeit des Mißverständnisses, der verlesene Eröffnungsbeschuß enthalte Tatsachen, die schon erwiesen seien, wurde durch den ausdrücklichen mündlichen Hinweis des Schwurgerichtsvorsitzenden ausgeschlossen, den die Revision selbst wiedergibt. Ihre Auffassung, das Schwurgericht hätte den Eröffnungsbeschuß ändern müssen, ehe er verlesen wurde, geht fehl.

4. Soweit die Revision als verfahrensrechtlichen Mangel rügt, die Feststellungen des Urteils seien unzulänglich und widerlegten nicht die Einlassung des Angeklagten, sie seien "ermessensmißbräuchlich, wenn nicht sogar willkürlich"

getroffen worden und verletzten die Denkgesetze, will sie in Wahrheit die dem Tatrichter obliegende Beweiswürdigung unzulässigerweise durch ihre eigene ersetzen. Die in diesem Zusammenhange erhobene Aufklärungsrüge ist unbeachtlich, weil sie nicht angibt, welche Beweismittel das Schwurgericht noch hätte benutzen sollen (BGHSt 2,168).

II.

Die Sachbeschwerde hat nur insoweit Erfolg, als sie den Strafausspruch betrifft.

1. Unter § 47 Abs.1 Satz 2 Nr.2 MStGB fallen auch Befehle in Dienstsachen. Davon sind mit Recht schon die Entscheidungen BGHSt 5,239,243; 15,214,217 und BGH NJW 1951, 323 ausgegangen. In dem zuletzt genannten Urteil ist auch ausgesprochen, daß § 47 Abs.1 MStGB noch heute auf Taten anzuwenden ist, die unter seiner Geltung begangen worden sind. Von diesen Grundsätzen abzuweichen, geben die Ausführungen der Revision keinen Grund.

2. Wie der Bundesgerichtshof schon in einem unveröffentlichten Urteil vom 16. April 1953 - 1 StR 709/52 - unter Hinweis auf BGHSt 1,368; 2,251 entschieden hat, ist Mordgehilfe auch, wer zwar die niedrigen Beweggründe des Haupttäters kennt, sich aber selbst nicht von ihnen leiten läßt. Denn es handelt sich hier um ein inneres Tatbestandsmerkmal des Mordes, nicht um strafsschärfende persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse im Sinne des § 50 Abs.2 StGB. Der Angeklagte konnte daher wegen Beihilfe zum Mord verurteilt werden, obwohl er selbst nicht aus Judenhaß handelte. Es genügt, daß er diesen Beweggrund der Haupttäter kannte (UA S.102).

3. Die Verjährungsfrist für die im Jahre 1941 begangene Beihilfe zum Mord beträgt 20 Jahre (BGH NJW 1962,2209). Ihr Ablauf ist gegen Struck durch den richterlichen Haftbefehl vom 1. April 1960 (Bd.VIII Bl.104 d.A.) unterbrochen

worden. Die Strafverfolgung ist daher nicht, wie die Revision meint, verjährt.

4. Die Bundesanwaltschaft weist jedoch mit Recht auf folgenden Mangel des Strafausspruchs hin. Das Schwurgericht glaubt, mit seiner Strafe "der unteren Grenze des Strafrahmens nahe zu bleiben" (UA S.114). Es meint damit die Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus gemäß §§ 49 Abs.2, 44 Abs.2 StGB. Es geht von ihr aus, berücksichtigt dabei aber nicht in erkennbarer Weise, daß der als möglich angenommene vermeidbare Verbotsirrtum Strucks (UA S.103/104) eine weitere Milderung des Strafrahmens zwar nicht vorschreibt, aber zuläßt (BGHSt 2,194,209-211).

#### D. Die Revision des Angeklagten Tunnat

1. Wie das Schwurgericht feststellt, war sich der Angeklagte Tunnat "bewußt, daß hier planmäßig und mit Überlegung getötet wurde. Er kannte auch die den Ausrottungsbefehl bestimmenden rassischen Beweggründe. Er war sich darüber klar, daß seine Tätigkeit die Ausführung des Mordplanes förderte" (UA S.106).

Damit ist der Vorsatz der Beihilfe zum Morde hinreichend dargetan. Daß der Gehilfe die ihm bekannten Beweggründe des Täters als niedrig empfindet, ist nicht erforderlich. Nicht einmal der Täter selbst muß, um wegen Mordes bestraft werden zu können, eine solche Wertung vorgenommen haben (unveröffentlichte Urteile des BGH vom 13. Dezember 1951 - 4 STR 629/51 - und 18. September 1952 - 3 STR 374/52 -). Es kommt daher für den Schuld spruch nicht auf die Ausführungen an, mit denen die Revision darlegen will, der damals noch junge Angeklagte habe jene Erkenntnis infolge der politischen Lage zur Tatzeit und der damals in Deutschland herrschenden Auffassungen nicht gewinnen können. Bei der Bemessung

der Strafe hat das Schwurgericht, wie die Urteilsgründe erkennen lassen (UA S.110,116), die Ungewöhnlichkeit der damaligen allgemeinen Verhältnisse, die besondere persönliche Lage des Angeklagten und seine innere Einstellung zu den verbrecherischen Vorgängen zu seinen Gunsten berücksichtigt.

2. Was die Erschießung sogenannter Geiseln in Wilna (UA S.36-39) betrifft, so führt die Revision nur unzulässige tatsächliche Angriffe gegen die rechtlich einwandfreie Feststellung des Schwurgerichts, daß alle Führer des Einsatzkommandos, also auch der Angeklagte Tunnat, den wirklichen Grund und Zweck dieser Maßnahme kannten.

3. Das gilt auch für die Ausführungen der Revision zu der Begründung, mit der das Schwurgericht einen Nötigungsstand nach § 52 StGB verneint (UA S.106-108). Soweit sich die Revision dabei auf Tatsachen beruft, die auf Grund neuerer Forschungen Dr. Seraphims öffenkundig sein sollen, hat der Senat keinen Grund, zu bezweifeln, daß sie bei der Vernehmung des genannten Sachverständigen in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen und vom Schwurgericht geprüft worden sind. Es ist daher nicht dargetan, daß das Urteil gegen solche Tatsachen verstöße oder daß das Schwurgericht seine Aufklärungspflicht oder den § 261 StPO verletzt habe.

4. In der Frage der Verjährungsfrist geben die Ausführungen der Revision dem Senat keinen Grund, von seinem oben unter C II 3 erwähnten Urteil abzuweichen. Durch Artikel I der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl I 754) erhielt § 3 StGB im wesentlichen seine heutige Fassung. Seitdem galt für alle Taten deutscher Staatsangehöriger im Auslande grundsätzlich "das deutsche Strafrecht". Zu ihm

gehörte auch die Bestimmung über die Bestrafung der Beihilfe in § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl I 2378). Diese Verordnung war also nunmehr ebenfalls auf Taten deutscher Staatsangehöriger im Auslande anzuwenden. Davon war sie nicht etwa deshalb ausgenommen, weil sie nach ihrem Einleitungssatz "für das Gebiet des Großdeutschen Reichs" erlassen worden war. Das steht auch am Anfang der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940, die dessen Anwendung auf deutsche Täter gerade weiter ausdehnte, als sich "das Gebiet des Großdeutschen Reichs" erstreckte. Solche Einleitungsworte konnten also nicht den Sinn haben, einen engeren räumlichen Geltungsbereich anzugeben, als er sich aus allgemeinen Bestimmungen ergab. Für die gegenteilige Auffassung der Revision spricht nicht, daß § 1 Nr. I 14 der Verordnung vom 6. Juni 1940 (RGBl I 844) die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft setzte. Das mußte geschehen, wenn sie dort auch für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten sollte.

5. Die Nichtanrechnung der Internierungshaft (UA S. 23, 117) ist bei diesem Angeklagten rechtlich nicht zu bemängeln. Sie stand mit dem Gegenstande des jetzigen Strafverfahrens ersichtlich in keinem Zusammenhange. Auch die Revision weist nur darauf hin, daß die jetzt abgeurteilte Tat auf die Zugehörigkeit des Angeklagten zur SS zurückgeht, die zugleich der Grund der Internierung war. Das allein genügt aber entgegen der

Meinung des Beschwerdeführers nicht für die Anrechnung.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage der Bundesanwaltschaft.

Sarstedt

Schmidt

Siemer

Dr. Börker

Kersting